
Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#)

Zweiter Teil - Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Binnenschifffahrtsstraßen

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in **roter Schrift** eingearbeitet.

Kapitel 10 Neckar (§ 10.01 bis § 10.29)

Kapitel 11 Main (§ 11.01 bis § 11.29)

Kapitel 12 Main-Donau-Kanal (§ 12.01 bis § 12.29)

Kapitel 13 Lahn (§ 13.01 bis § 13.29)

Kapitel 14 Schifffahrtsweg Rhein-Kleve (§ 14.01 bis § 14.29)

Kapitel 15 Norddeutsche Kanäle (§ 15.01 bis § 15.30)

Kapitel 16 Wesergebiet (§ 16.01 bis § 16.29)

Kapitel 17 Elbe (§ 17.01 bis § 17.29)

Kapitel 18 Ilmenau (§ 18.01 bis § 18.29)

Kapitel 19 Elbe-Lübeck-Kanal und Kanaltrave (§ 19.01 bis § 19.29)

Kapitel 20 Saar (§ 20.01 bis § 20.29)

Kapitel 21 Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen (§ 21.01 bis § 21.29)

Kapitel 22 Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal (§ 22.01 bis § 22.29)

Kapitel 23 Havel-Oder-Wasserstraße (§ 23.01 bis § 23.29)

Kapitel 24 Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Müritz-Elde-Wasserstraße (§ 24.01 bis § 24.29)

Kapitel 25 Saale und Saale-Leipzig-Kanal (§ 25.01 bis § 25.29)

Kapitel 26 Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße (§ 26.01 bis § 26.29)

Kapitel 27 Peene (§ 27.01 bis § 27.29)

Kapitel 28 Donau (§ 28.01 bis § 28.30)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#)
› [Anordnungen vorübergehender Art](#)

Anordnungen vorübergehender Art

Hinweis:

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

§ 11.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. August 2027)

§ 21.10 Stillliegen

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2027)

§ 21.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Mai 2027)

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)

Kapitel 10 - Neckar

§ 10.01 Anwendungsbereich

§ 10.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe

§ 10.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 10.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 10.05 Bergfahrt

§ 10.06 Begegnen

§ 10.07 Überholen

§ 10.08 Wenden

§ 10.09 Ankern

§ 10.10 Stillliegen

§ 10.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 10.12 Schifffahrt bei Eis

§ 10.13 Nachtschifffahrt

§ 10.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 10.15 Meldepflicht

§ 10.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 10.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 10.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 10.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 10.20 Segeln

§ 10.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 10.22 Regelungen über den Verkehr

§ 10.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 10.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 10.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 10.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 10.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 10.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 10.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.01](#)

§ 10.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf dem **Neckar** (Ne) von der Mündung in den Rhein (Rh) bei Rh-km 428,16 bis zur Gemeindegrenze Wernau-Plochingen (Ne-km 203,01).

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [> Schifffahrtsrecht](#) > [> Binnenschifffahrtsrecht](#) > [> BinSchStrO](#) > [> Zweiter Teil](#) > [> Kapitel 10](#)
[> § 10.02](#)

§ 10.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1.1

km 0,00 (Neckarmündung) bis km 201,49 (Hafen Plochingen)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
90,00 <u>m</u>	11,45 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2

km 0,00 (Neckarmündung) bis km 3,00 (Mannheim-Neckarstadt)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	22,80 m

b. Verband

Länge	Breite
186,50 m	22,90 m

1.3

km 3,00 bis km 13,00

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
110,00 m	11,45 m

1.4

km 13,00 bis km 201,49 (Hafen Plochingen)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
105,50	11,45 m

- ein Fahrzeug oder ein Verband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung, einem Zweischraubenantrieb oder einem in alle Richtungen von 0° bis 360° wirkenden Hauptantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist - .

2. Als Verband im Sinne der Nummer 1 gelten nur ein Schubverband und gekuppelte Fahrzeuge.

3. Die Fahrrinntiefe

a. entspricht von der Neckarmündung bis zur Schleusengruppe Feudenheim der Fahrrinntiefe der angrenzenden Rheinstrecke,

b. beträgt von der Schleusengruppe Feudenheim bis zum Ende des Hafens Plochingen (km 201,49) 2,80 m.

Die für die Schleusen wegen vorhandener Eckaussteifungen (Vouten) geltenden Einschränkungen werden von der zuständigen Behörde bekanntgegeben.

Stand: 01. Mai 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.03](#)

§ 10.03 Zusammenstellung der Verbände

In einen Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, dass er nicht mehr als eine Schleusung benötigt. In der Talfahrt muss ein leerer Leichter ohne aktive Bugsteuereinrichtung "Heck zu Tal" gekuppelt sein.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.04](#)

§ 10.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt oberhalb km 4,60
 - a. für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Fahrgastschiffe oder Kleinfahrzeuge, 16 km/h,
 - b. für ein Fahrgastschiff oder ein Kleinfahrzeug 18 km/h.
2. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer in einem Schleusenkanal
 - a. für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Fahrgastschiffe oder Kleinfahrzeuge, 12 km/h,
 - b. für ein Fahrgastschiff oder ein Kleinfahrzeug 14 km/h.
3. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass abweichend von Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b für ein Kleinfahrzeug höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.05](#)

§ 10.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
> [§ 10.06](#)

§ 10.06 Begegnen

1. In der Stauhaltung Hofen (km 176,20 bis km 182,70)

- a. muss ein Bergfahrer seine Fahrt so einrichten, dass er beim Durchfahren der Fahrwasserenge bei der Aubrücke (km 178,42) einem Talfahrer nicht begegnet. Er muss, wenn eine Begegnung anders nicht vermieden werden kann, unterhalb der Fahrwasserenge anhalten, bis der Talfahrer diese durchfahren hat;
- b. muss ein Bergfahrer oberhalb der Staustufe Hofen (bei km 176,80) und danach mehrmals bis zur Fahrwasserenge die Talfahrer anrufen und auffordern, ihm Art, Name, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen. Meldet sich kein Talfahrer, darf er in die Fahrwasserenge einfahren;
- c. muss ein Talfahrer beim Bauhafen (km 180,20) und danach mehrmals bis zur Fahrwasserenge Art, Name, Standort und Fahrtrichtung seines Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben muss er ansagen, wenn er von einem Bergfahrer angesprochen wird.

Abweichend von Satz 1 Buchstabe a muss ein Kleinfahrzeug die Aubrücke am rechten Ufer außerhalb der durch Tafelzeichen nach § 6.24 Nummer 2 Buchstabe a gekennzeichneten Durchfahrtsöffnung durchfahren.

2. Im Seitenkanal Pleidelsheim (km 150,50 bis km 153,25)

- a. muss ein Bergfahrer seine Fahrt so einrichten, dass er beim Durchfahren der Fahrwasserengen zwischen km 150,50 bis km 153,25 (Seitenkanal Pleidelsheim) einem Talfahrer nicht begegnet. Er muss, wenn eine Begegnung anders nicht vermieden werden kann, unterhalb der Fahrwasserenge anhalten, bis der Talfahrer diese durchfahren hat;
- b. muss ein Bergfahrer oberhalb der Schleuse Pleidelsheim (bei km 150,50) sowie bei der Ausweichstelle (km 151,90) mehrmals bis zur Fahrwasserenge die Talfahrer anrufen und auffordern, ihm Art, Name, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen. Meldet sich kein Talfahrer, darf er in die Fahrwasserenge einfahren;
- c. muss ein Talfahrer bei km 154,50 und danach sowie im Seitenkanal selbst mehrmals bis zur jeweiligen Fahrwasserenge Art, Name, Standort und Fahrtrichtung seines Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben muss er ansagen, wenn er von einem Bergfahrer angesprochen wird.

3. In der Stauhaltung Hessigheim (km 143,10 bis km 150,00)

- a. muss ein Bergfahrer seine Fahrt so einrichten, dass er beim Durchfahren der Fahrwasserenge zwischen km 146,60 bis km 148,00 (Steinbruch Kleiningersheim) einem Talfahrer nicht begegnet. Er muss, wenn eine Begegnung anders nicht vermieden werden kann, unterhalb der Fahrwasserenge anhalten, bis der Talfahrer diese durchfahren hat;
- b. muss ein Bergfahrer oberhalb der Schleuse Hessigheim (bei km 146,00) mehrmals bis zur Fahrwasserenge die Talfahrer anrufen und auffordern, ihm Art, Name, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen. Meldet sich kein Talfahrer, darf er in die Fahrwasserenge einfahren;
- c. muss ein Talfahrer bei km 148,50 und danach mehrmals bis zur Fahrwasserenge Art, Name, Standort und Fahrtrichtung seines Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben muss er ansagen, wenn er von einem Bergfahrer angesprochen wird.

4. Im Seitenkanal Kochendorf (km 105,40 bis km 106,30)

- a. muss ein Bergfahrer seine Fahrt so einrichten, dass er beim Durchfahren der Fahrwasserenge zwischen km 105,40 bis km 106,30 (Seitenkanal Kochendorf) einem Talfahrer nicht begegnet. Er muss, wenn eine Begegnung anders nicht

vermieden werden kann, unterhalb der Fahrwasserenge anhalten, bis der Talfahrer diese durchfahren hat;

b. muss ein Bergfahrer oberhalb der Schleuse Kochendorf (bei km 104,00) mehrmals bis zur Fahrwasserenge die Talfahrer anrufen und auffordern, ihm Art, Name, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen. Meldet sich kein Talfahrer, darf er in die Fahrwasserenge einfahren;

c. muss ein Talfahrer bei km 108,00 und danach sowie im Seitenkanal selbst mehrmals bis zur Fahrwasserenge Art, Name, Standort und Fahrtrichtung seines Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben muss er ansagen, wenn er von einem Bergfahrer angesprochen wird.

5. In allen Bereichen nach den Nummern 1 bis 4 hat der Berg- und Talfahrer zur Gewährleistung eines sicheren Funkverkehrs die Antennen seiner Funkanlagen senkrecht zu stellen und so hoch wie möglich auszufahren.

Stand: 05. Juni 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.07](#)

§ 10.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.08](#)

§ 10.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.09](#)

§ 10.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
> [§ 10.10](#)

§ 10.10 Stillliegen

1. Außerhalb der durch die Tafelzeichen E.5, E.6 oder E.7 (Anlage 7) bezeichneten Liegestellen dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander stillliegen. Satz 1 gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile eines Hafens oder einer Umschlagstelle sind.
2. Ein Fahrzeug darf im Schleusenbereich nur stillliegen und übernachten
 - a. vor der Schleusung, wenn es wegen Beendigung des Schleusenbetriebes nicht mehr geschleust wird,
 - b. nach der Schleusung, wenn es die nächste zu durchfahrende Schleuse nicht mehr vor der Beendigung der Schleusenbetriebszeit erreichen kann.
 - c. wenn es zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhepausen oder auf Grund anderer Vorschriften seine Fahrt nicht fortsetzen kann,
 - d. mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht.
3. Ein Trägerschiffsleichter darf außerhalb eines Verbandes nur an einem von der zuständigen Behörde zugewiesenen Platz stillliegen. Die Vorschriften der §§ 7.01 und 7.08 bleiben unberührt.
4. Zwischen der Neckarmündung bis zum Unterwasser der Schleusengruppe Feudenheim (km 5,80) gelten für das Stillliegen folgende Regelungen:
 - a. für ein Fahrzeug, das keine Bezeichnung nach § 3.14 führen muss, ist das Stillliegen
 - aa. am rechten Ufer von km 0,25 bis km 0,45 nur erlaubt, wenn das Fahrzeug in die Schleuse zum Industriehafen einfahren will,
 - bb. am rechten Ufer im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,34 bis km 5,50 nur für Talfahrer und von km 5,50 bis km 5,80 nur für Bergfahrer erlaubt;
 - b. für ein Fahrzeug, das die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen muss, ist das Stillliegen nur
 - aa. am linken Ufer von km 0,10 bis km 0,55 erlaubt,
 - bb. am rechten Ufer im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,07 bis km 5,34 erlaubt;
 - c. für ein Fahrzeug, das die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen muss, ist das Stillliegen nur erlaubt, wenn ihm von der zuständigen Behörde eine Liegestelle zugewiesen wird.
5. Eine Liegestelle darf nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden. Umschlaganlagen am Ufer müssen für den Verkehr der dort ladenden oder löschenden Fahrzeuge freigehalten werden.
6. Für das Stillliegen im Stadtgebiet Heidelberg gilt folgendes:

- a. in die Wasserfläche am linken Ufer von etwa 300,00 ^m oberhalb der Theodor-Heuss-Brücke (km 24,50) bis oberhalb der Karl-Theodor-Brücke (km 25,48) zwischen der Fahrrinne und dem linken Ufer darf nur ein Fahrgastschiff oder ein Kleinfahrzeug hineinfahren und dort stillliegen; das Gleiche gilt für die Wasserfläche am rechten Ufer von unterhalb der Theodor-Heuss-Brücke (km 24,00) bis km 24,60 zwischen der Fahrrinne und dem rechten Ufer;
- b. die Genehmigung zum Stilliegen erteilt die Stadt Heidelberg;
- c. bei einer besonderen Veranstaltung im Sinne des § 1.23 kann die zuständige Behörde anordnen, dass die in Buchstabe a umschriebene Wasserfläche oder Teile davon von Fahrzeugen, die an den Veranstaltungen nicht teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung geräumt werden.

Stand: 09. November 2019

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[> § 10.11](#)

§ 10.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Zwischen der Neckarmündung und der Schleusengruppe Feudenheim ist die Schifffahrt verboten, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Mannheim 760 cm erreicht oder überschritten hat.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die im Unterwasser einer Schleuse angebrachte Hochwassermarke, wird der Betrieb dieser Schleuse eingestellt und die Schifffahrt ist in der in Nummer 4 genannten Stauhaltung mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
4. Die in Nummer 2 genannte Hochwassermarke wird für die zugeordneten Stauhaltungen durch folgende Pegel und Wasserstände bestimmt:

Stauhaltung	am Pegel im Unterwasser der Schleuse	Hochwassermarke
Ladenburg/Feudenheim-Schwabenheim	Schwabenheim	370 cm
Strecke: Staustufe Wieblingen/Schwabenheim-Alte Brücke Heidelberg	Schwabenheim	370 cm
Strecke: Alte Brücke Heidelberg-Staustufe Heidelberg	Heidelberg	260 cm
Heidelberg-Neckargemünd	Neckargemünd	320 cm
Neckargemünd-Neckarsteinach	Neckarsteinach	375 cm
Neckarsteinach-Hirschhorn	Hirschhorn	320 cm
Hirschhorn-Rockenau	Rockenau	395 cm
Rockenau-Guttenbach	Guttenbach	350 cm
Guttenbach-Neckarzimmern	Neckarzimmern	420 cm
Neckarzimmern-Gundelsheim	Gundelsheim	380 cm
Gundelsheim-Neckarsulm/Kochendorf	Kochendorf	400 cm
Neckarsulm/Kochendorf-Heilbronn	Heilbronn	260 cm
Heilbronn-Horkheim	Horkheim	320 cm
Horkheim-Lauffen	Lauffen	270 cm
Lauffen-Besigheim	Besigheim	330 cm
Besigheim-Hessigheim	Hessigheim	330 cm
Hessigheim-Pleidelsheim	Pleidelsheim	300 cm
Pleidelsheim-Marbach	Marbach	285 cm
Marbach-Poppenweiler	Poppenweiler	300 cm
Poppenweiler-Aldingen	Aldingen	280 cm
Aldingen-Hofen	Hofen	290 cm

Stauhaltung	am Pegel im Unterwasser der Schleuse	Hochwassermarke
Hofen-Cannstatt	Cannstatt	260 cm
Cannstatt-Untertürkheim	Untertürkheim	240 cm
Untertürkheim-Obertürkheim	Obertürkheim	240 cm
Obertürkheim-Esslingen	Esslingen	266 cm
Esslingen-Oberesslingen	Esslingen	266 cm
Wehr Oberesslingen-Deizisau	Deizisau	244 cm
Strecke: Staustufe-Deizisau	Deizisau	244 cm
Strecke: <u>km</u> 201,49-km 203,10	Plochingen	180 cm

Stand: 15. Oktober 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.12](#)

§ 10.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.13](#)

§ 10.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.14](#)

§ 10.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

Ein Trägerschiffsleichter darf nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.15](#)

§ 10.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.16](#)

§ 10.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.17](#)

§ 10.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.18](#)

§ 10.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 10](#)
› [§ 10.19](#)

§ 10.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.20](#)

§ 10.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.21](#)

§ 10.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.22](#)

§ 10.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.23](#)

§ 10.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.24](#)

§ 10.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.25](#)

§ 10.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.26](#)

§ 10.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.27](#)

§ 10.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

Das Befahren der Binnenschifffahrtsstraße oberhalb km 201,49 ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)
[§ 10.28](#)

§ 10.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 10](#)
› [§ 10.29](#)

§ 10.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 10.04 Nummer 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 3, nicht überschreitet und
 - b. die Vorschriften über
 - aa. das Verhalten beim Begegnen nach § 10.06 und
 - bb. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.11 Nummer 1 und 2einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass
 - aa. das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 10.02 Nummer 1 nicht überschreitet und
 - bb. auf dem von ihm geführten Fahrzeug oder Verband in dem in § 10.02 Nummer 1.4 genannten Fall die dort angegebene Ausrüstung vorhanden ist,
 - b. die Vorschriften über
 - aa. die Zusammenstellung der Verbände nach § 10.03,
 - bb. das Stillliegen nach § 10.10 Nummer 1 bis 3 Satz 1, Nummer 4, 5 und 6 Buchstabe a und
 - cc. den Einsatz eines Trägerschiffsleichters nach § 10.14 Satz 1einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und
 - c. das in § 10.27 Satz 1 vorgesehene Verbot, die dort angegebene Binnenschifffahrtsstraße zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.
3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

- a. das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 10.02 Nummer 1 nicht überschreitet und
- b. auf dem Fahrzeug oder Verband in dem in § 10.02 Nummer 1.4 genannten Fall die dort angegebene Ausrüstung vorhanden ist.

Stand: 15. Oktober 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ ELWIS ➤ Schifffahrtsrecht ➤ Binnenschifffahrtsrecht ➤ BinSchStrO ➤ Zweiter Teil **Kapitel 11**

Kapitel 11 - Main

§ 11.01 Anwendungsbereich

§ 11.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe und -breite

§ 11.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 11.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 11.05 Bergfahrt

§ 11.06 Begegnen

§ 11.07 Überholen

§ 11.08 Wenden

§ 11.09 Ankern

§ 11.10 Stillliegen

§ 11.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 11.12 Schifffahrt bei Eis

§ 11.13 Nachtschifffahrt

§ 11.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 11.15 Meldepflicht

§ 11.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 11.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 11.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 11.19 Benutzung der Schleusen, Bootschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 11.20 Segeln

§ 11.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 11.22 Regelungen über den Verkehr

§ 11.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 11.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 11.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 11.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 11.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 11.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 11.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.01](#)

§ 11.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf dem **Main (Ma)** von der Mündung in den Rhein (**Rh-km** 496,63) bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (Ma-km 387,69).

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 11](#)
› § 11.02

§ 11.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und -breite

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1.1

km 0,00 (Mainmündung) bis km 387,40 (unterhalb Eisenbahnbrücke bei Hallstadt)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
67,00 m	8,20 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2

km 0,00 (Mainmündung) bis km 1,12

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	25,00 m

b. Verband

Länge	Breite
190,00	25,00 m

1.3

km 1,12 bis km 37,20 (Osthafen Frankfurt)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	14,20 m

b. Verband

Länge	Breite
190,00	14,20 m

1.4

km 37,20 bis km 52,00 (Unterwasser Schleuse Mühlheim)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	12,20 m

b. Verband

Länge	Breite
190,00 m	12,20 m

1.5

km 52,00 bis km 84,00 (Hafen Aschaffenburg)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	11,45 m

b. Verband

Länge	Breite
190,00 m	11,45 m

1.6

km 84,00 bis km 387,07 (Abzweigung Main-Donau-Kanal)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
90,00 m	11,45 m

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1.6 darf die zulässige Länge bei einem Fahrzeug auf bis zu 135,00 m und bei einem Verband auf bis zu 190,00 m erhöht werden, wenn das Fahrzeug oder der Verband mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung – bei einem Verband an der Spitze des Verbandes – und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet sind. Die aktive Bugsteuereinrichtung nach Satz 2 muss bei einem Fahrzeug und einem Verband mit einer Länge von mehr als 110,00 m bis zu einer Länge von 135,00 m mindestens 27 **kN** Pfahlzugkraft leisten und bei einem Verband mit einer Länge von mehr als 135,00 m mindestens 36 kN Pfahlzugkraft leisten. Die Ausrüstung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, sofern ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit einer Länge von bis zu 110,00 m mit zwei Hauptantriebsmotoren mit jeweils 350 **kW** Antriebsleistung und zwei Hauptpropellern ausgerüstet ist. Die Ausrüstung nach Satz 2 ist ferner nicht erforderlich, sofern ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit einer Länge von mehr als 110 m bis zu einer Länge von 120,00 m mit zwei Hauptantriebsmotoren mit jeweils 400 kW Antriebsleistung und zwei Hauptpropellern ausgerüstet ist.

2. Als Verband im Sinne der Nummer 1 gelten nur ein Schubverband und gekuppelte Fahrzeuge.

3. Die Fahrrinntiefe

a. entspricht von der Mainmündung bis zur Schleusengruppe Kostheim der Fahrrinntiefe der angrenzenden Rheinstraße,

b. beträgt

aa.

von der Schleusengruppe Kostheim bis zur Schleuse Lengfurt mindestens 2,90 m,

bb.

von der Schleuse Lengfurt bis zur Schleuse Limbach 2,50 m,

cc.

von der Schleuse Limbach bis zur Abzweigung des Main-Donau-Kanals 2,90 m.

4. Die Fahrrinnenbreite beträgt

a. von der Mainmündung bis zum Hafen Aschaffenburg 50,00 m,

b. vom Hafen Aschaffenburg bis zur Schleuse Lengfurt 40,00 m,

c. von der Schleuse Lengfurt bis zur Schleuse Limbach 36,00 m,

d. von der Schleuse Limbach bis zur Abzweigung des Main-Donau-Kanals 40,00 m.

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 11](#)
› [§ 11.03](#)

§ 11.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Das Fahren mit einem Schleppverband ist verboten. Satz 1 gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
2. Der Tiefgang eines schiebenden Tankmotorschiffes im Sinne des Artikels 1.01 Nummer 1.6 ES-TRIN oder eines schiebenden Gütermotorschiffes im Sinne des Artikels 1.01 Nummer 1.7 ES-TRIN darf nicht geringer sein als der Tiefgang des geschobenen Fahrzeugs.
3. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 Satz 1 zulassen.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.04](#)

§ 11.04 Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt

1. im Schleusenkanal Gerlachshausen 7 km/h
2. auf der Strecke von der Abzweigung des Main-Donau-Kanals bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt 15 km/h,
3. im Wehrrarm Volkach (Mainschleife) 10 km/h.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.05](#)

§ 11.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 11](#)
› [§ 11.06](#)

§ 11.06 Begegnen

1. Beim Begegnen müssen Fahrzeuge und Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 auf der Strecke von der Mainmündung bis zum Hafen Aschaffenburg Backbord an Backbord vorbeifahren. Dies gilt nicht in den Schleusenbereichen nach § 6.28 Nummer 1. Die Vorschriften des § 6.07 über das Begegnen im engen Fahrwasser bleiben unberührt.
2. Abweichend von Nummer 1 kann aus wichtigem Grund die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt werden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Fall hat, unbeschadet des § 6.04 Nummer 3, die vorherige gegenseitige Verständigung mittels Sprechfunk zu erfolgen.
3. Der Schiffsführer hat die von der nach § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zuständigen Behörde durch öffentlich bekanntgemachte Anordnungen veröffentlichten Strecken oder Stellen, die in Abhängigkeit von Schiffslänge, Tiefgang und Wasserstand Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 darstellen können, zu berücksichtigen.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.07](#)

§ 11.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.08](#)

§ 11.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.09](#)

§ 11.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.10](#)

§ 11.10 Stillliegen

1. Für ein Kleinfahrzeug kann die zuständige Behörde für bestimmte örtliche Bereiche das Stillliegen ohne die Nachtbezeichnung nach § 3.20 Nummer 2 zulassen.
2. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 7.02 Nummer 1 Buchstabe I Ausnahmen vom Liegeverbot zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 11](#)
› [§ 11.11](#)

§ 11.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an dem Richtpegel für den unter Nummer 7 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt,
 - a. muss ein Fahrzeug oder ein Verband bei der Fahrt möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben,
 - b. darf der Transport einer schwimmenden Anlage oder eines Schwimmkörpers nicht ausgeführt werden,
 - c. darf die Geschwindigkeit eines Talfahrers nicht größer sein als zur sicheren Steuerung notwendig.
2. Die Fahrt eines Fahrzeugs, das kein Kabinenschiff ist, oder eines Verbands mit jeweils einer Länge von mehr als 110,00 m darf oberhalb des Hafens Aschaffenburg nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben erfolgen:
 - a. Für die Talfahrt bei Tag gilt:
 - aa. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I am Richtpegel Obernau oder Kleinheubach, darf ein Fahrzeug oder Verband mit jeweils einer Länge von mehr als 120,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;
 - bb. erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I am Richtpegel Steinbach, Würzburg, Schweinfurt-Neuer Hafen oder Trunstadt, darf ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 120,00 m bis zu einer Länge von 135,00 m oder ein Verband mit einer Länge von mehr als 120,00 m bis zu einer Länge von 165,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;
 - cc. erreicht oder überschreitet der Wasserstand
 - aaa. 250 cm am Richtpegel Steinbach,
 - bbb. 230 cm am Richtpegel Würzburg,
 - ccc. 270 cm am Richtpegel Schweinfurt-Neuer Hafen oder
 - ddd. 240 cm am Richtpegel Trunstadt,
 - b. darf ein Verband mit einer Länge von mehr als 165,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren. Abweichend von Satz 1 Dreifachbuchstabe aaa darf ein Schubverband mit einer Länge von mehr als 165,00 m unterhalb der Schleuse Lengfurt bis zur Schleuse Eichel bei Erreichen oder Überschreiten der Hochwassermarke I am Pegel Steinbach nicht fahren.
 - b. für die Talfahrt bei Nacht sowie abweichend von Buchstabe a für die Talfahrt bei Tag bei unsichtigem Wetter gilt:

aa.

Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I am Richtpegel Obernau oder Kleinheubach, darf ein Fahrzeug oder Verband mit jeweils einer Länge von mehr als 110,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;

bb.

erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarkr I am Richtpegel Steinbach, Würzburg, Schweinfurt-Neuer Hafen oder Trunstadt, darf ein Fahrzeug oder Verband mit jeweils einer Länge von mehr als 110,00 m bis zu einer Länge von 120,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;

cc.

erreicht oder überschreitet der Wasserstand 250 cm am Richtpegel Steinbach oder Schweinfurt-Neuer Hafen, darf ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 120,00 m bis zu einer Länge von 135,00 m oder ein Verband mit einer Länge von mehr als 120,00 m bis zu einer Länge von 165,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;

dd.

erreicht oder überschreitet der Wasserstand 240 cm am Richtpegel Trunstadt, darf ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 120,00 m bis zu einer Länge von 135,00 m oder ein Verband mit einer Länge von mehr als 120,00 m bis zu einer Länge von 165,00 m in dem von dem Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;

ee.

erreicht oder überschreitet der Wasserstand 220 cm am Richtpegel Würzburg, darf ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 120,00 m bis zu einer Länge von 135,00 m oder ein Verband mit einer Länge von mehr als 120,00 m bis zu einer Länge von 165,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;

ff.

erreicht oder überschreitet der Wasserstand

aaa.

220 cm am Richtpegel Steinbach,

bbb.

190 cm am Richtpegel Würzburg,

ccc.

230 cm am Richtpegel Schweinfurt-Neuer Hafen oder

ddd.

210 cm am Richtpegel Trunstadt,

darf ein Verband mit einer Länge von mehr als 165,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren.

- c. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I am Richtpegel Obernau, Kleinheubach, Steinbach, Würzburg, Schweinfurt-Neuer Hafen oder Trunstadt, darf ein Verband mit einer Länge von mehr als 150,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 in der Bergfahrt nicht fahren.

Unbeschadet der Nummer 5 gelten im Übrigen für die Fahrt eines Fahrzeugs, das kein Kabinenschiff ist, oder Verbands mit jeweils einer Länge von mehr als 110,00 m oberhalb des Hafens Aschaffenburg keine weiteren Vorgaben.

3. Die Fahrt eines Kabinenschiffs mit einer Länge von mehr als 110,00 m darf oberhalb des Hafens Aschaffenburg nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben erfolgen:

- a. Für die Talfahrt bei Tag gilt:

aa.

Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I am Richtpegel Obernau, Kleinheubach, Würzburg, Schweinfurt-Neuer Hafen oder Trunstadt, darf ein Kabinenschiff mit einer Länge von mehr als 110,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;

bb.

erreicht oder überschreitet der Wasserstand 270 cm am Richtpegel Steinbach, darf ein Kabinenschiff mit einer Länge von mehr als 110,00 m abweichend von Doppelbuchstabe aa in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren.

b. Für die Talfahrt bei Nacht sowie abweichend von Buchstabe a für die Talfahrt bei Tag bei unsichtigem Wetter gilt:

aa.

Erreicht oder überschreitet der Wasserstand 240 cm am Richtpegel Kleinheubach, Steinbach, Schweinfurt-Neuer Hafen oder Trunstadt, darf ein Kabinenschiff mit einer Länge von mehr als 110,00 m in dem von dem jeweiligen Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren;

bb.

erreicht oder überschreitet der Wasserstand 220 cm am Richtpegel Würzburg, darf ein Kabinenschiff mit einer Länge von mehr als 110,00 m in dem von dem Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 nicht fahren.

c. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand 340 cm am Richtpegel Steinbach, darf ein Kabinenschiff mit einer Länge von mehr als 110,00 m in dem von dem Richtpegel bestimmten Streckenabschnitt nach Nummer 7 in der Bergfahrt nicht fahren.

Unbeschadet der Nummer 5 gelten im Übrigen für die Fahrt eines Kabinenschiffs mit einer Länge von mehr als 110,00 m oberhalb des Hafens Aschaffenburg keine weiteren Vorgaben.

4. In den Fällen der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc bis ff, Buchstabe c und Nummer 3 Satz 1 Buchstabe b darf eine Berg- oder Talfahrt, die bis zu einer Stunde nach Eintritt der Nacht begonnen wurde, fortgesetzt werden. Eine Fahrt im Schleusenbereich und reine Schleusungszeiten sind keine Berg- und Talfahrt im Sinne der Nummern 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a.
5. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) - Hochwassermarke II - an dem Richtpegel für den unter Nummer 7 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten. Satz 1 gilt nicht für den Übersetzverkehr.
6. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Nummern 1 bis 5 Ausnahmen zulassen.
7. Die in den Nummern 1, 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und cc Satz 2, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe c, Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 5 Satz 1 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt und die Richtpegel gelten für die nachstehend aufgeführten Streckenabschnitte:

Streckenabschnitt	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Mainmündung - Schleusengruppe Griesheim	Raunheim	300 cm	400 cm
Schleusengruppe Griesheim - Hafen Aschaffenburg	Frankfurt-Osthafen	300 cm	370 cm
Hafen Aschaffenburg - Schleuse Klingenberg	Obernau	300 cm	380 cm
Schleuse Klingenberg - Schleuse Eichel	Kleinheubach	300 cm	370 cm
Schleuse Eichel - Schleuse Harrbach	Steinbach	300 cm	370 cm
Schleuse Harrbach - Schleuse Marktbreit	Würzburg	270 cm	340 cm

Streckenabschnitt	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Schleuse Marktbreit - Schleuse Knetzgau	Schweinfurt-Neuer Hafen	300 cm	370 cm
Schleuse Knetzgau - oberhalb Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,69)	Trunstadt	280 cm	340 cm

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.12](#)

§ 11.12 Schifffahrt bei Eis

Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, muss ein Fahrzeug oder ein Verband nach Weisung der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufsuchen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.13](#)

§ 11.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.14](#)

§ 11.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Binnenschifffahrtsrecht](#) ➤ [BinSchStrO](#) ➤ [Zweiter Teil](#) ➤ [Kapitel 11](#)
➤ [§ 11.15](#)

§ 11.15 Meldepflicht

1. Der Schiffsführer eines Fahrzeugs oder Verbandes, das oder der dem ADN unterliegt sowie der Schiffsführer eines Tankschiffs, eines Kabinenschiffs, eines Seeschiffs, eines Verbandes mit einer Länge von mehr als 140,00 m oder eines Sondertransportes nach § 1.21 muss sich vor Einfahrt in die **Mainstrecke von Hanau (km 57,00) bis zur Mündung in den Rhein** auf dem im Handbuch Binnenschifffahrtsfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee) bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Funkstelle "Oberwesel Revierzentrale" melden und folgende Angaben machen:

- a. Schiffsgattung;
- b. Schiffsname;
- c. Standort, Fahrtrichtung;
- d. Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), bei Seeschiffen IMO-Schiffsidentifikationsnummer und Unterscheidungssignal;
- e. Tragfähigkeit;
- f. Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g. Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h. Fahrtroute;
- i. Beladehafen;
- j. Entladehafen;
- k. bei Gefahrgütern nach ADN:
 - aa. die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - bb. die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
 - cc. die Klasse, der Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - dd. die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
- k. ¹⁾ bei anderen Gütern als Gefahrgütern: die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
- l. Anzahl der geführten blauen Lichter/blauen Kegel;

m. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

Auf besondere Anforderung der Funkstelle "Oberwesel Revierzentrale" hat der Schiffsführer Angaben zum Tiefgang des von ihm geführten Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 zu machen. Die Begrenzung der meldepflichtigen Strecke wird durch die Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

2. Die unter Nummer 1 Satz 1, ausgenommen Buchstabe c und m, genannten Angaben können auch von einer anderen Stelle oder Person rechtzeitig vor der Einfahrt des Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 in die meldepflichtige Strecke schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Funkstelle "Oberwesel Revierzentrale" mitgeteilt werden. Für einen Transport mit einer Ladung von mehr als zwei Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer der Funkstelle "Oberwesel Revierzentrale" melden, wenn er mit dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
3. Unterbricht ein Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 die Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecke für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung der Funkstelle "Oberwesel Revierzentrale" melden.
4. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, muss der Schiffsführer dies der Funkstelle "Oberwesel Revierzentrale" unverzüglich mitteilen.
5. Ein Fahrzeug, ein Verband oder ein Sondertransport nach § 1.21, das oder der auf dem Rhein bereits eine Meldung nach § 12.01 Nummer 1 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung abgegeben hat und in die Mainstrecke bei km 0,00 einfährt, muss der Funkstelle "Oberwesel Revierzentrale" beim Vorbeifahren an den mit Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) gekennzeichneten Meldepunkten nur noch die unter Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis d genannten Angaben mitteilen.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.16](#)

§ 11.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.17](#)

§ 11.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.18](#)

§ 11.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

1. An der Friedensbrücke in Würzburg (km 251,65) hat ein zu Tal fahrendes Fahrzeug oder ein zu Tal fahrender Verband seine Absicht, die linke Brückenöffnung zu benutzen, zuvor der Schleusenaufsicht Würzburg mitzuteilen und die Fahrfreigabe abzuwarten. Werden an der Signallichtanlage für Bergfahrer an der Friedensbrücke zwei rote Lichter nebeneinander gezeigt, ist die Bergfahrt gesperrt. Ein Bergfahrer hat vor dem bei km 251,45 stehenden Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) am rechten Fahrrinnenrand anzuhalten und die Fahrfreigabe durch Erlöschen der zwei roten Lichter abzuwarten. Dies gilt nicht für ein Kleinfahrzeug, das am rechten Ufer durch die Brücke fahren will.
2. Das Durchfahren der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,45) ist nur einem Kleinfahrzeug gestattet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 11](#)
› [§ 11.19](#)

§ 11.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

1. Ein Kleinfahrzeug darf die Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen nicht bei Nacht benutzen.
2. Ein Kleinfahrzeug darf die Bootsschleusen
 - a. von Kostheim bis unterhalb von Kleinostheim nur bei einem Wasserstand von weniger als 230 cm am Richtpegel Frankfurt-Osthafen benutzen,
 - b. von Kleinostheim bis unterhalb von Steinbach nur bei einem Wasserstand von weniger als 230 cm am Richtpegel Steinbach benutzen und
 - c. von Steinbach bis Limbach nur bei einem Wasserstand von weniger als 230 cm am Richtpegel Trunstadt benutzen.
3. An einer Schleuse, die durch ein Mittelhaupt in eine größere nach unterstrom liegende und eine kleinere nach oberstrom liegende Kammer unterteilt ist, wird durch folgende Signallichter angezeigt, welche Teilkammer für die Schleusung vorgesehen ist:
 - a. zwei grüne Lichter nebeneinander und zwei weiße Lichter nebeneinander über den grünen Lichtern:
Einfahrt frei für die nach unterstrom liegende große Teilkammer;
 - b. zwei grüne Lichter nebeneinander und ein weißes Licht über dem linken grünen Licht:
Einfahrt frei für die nach oberstrom liegende kleine Teilkammer.

Werden beide Teilkammern für die Schleusung freigegeben, werden zwei grüne Lichter nebeneinander gezeigt.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.20](#)

§ 11.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.21](#)

§ 11.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

Eine frei fahrende Fähre mit Maschinenantrieb, die im Übersetzverkehr keine Längsfahrt durchführt, braucht die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.16 Nummer 3 Buchstabe b nicht zu führen, wenn sie durch Tiefstrahler von Bord aus so angestrahlt wird, dass die übrige Schifffahrt die Umrise der Fähre ausreichend erkennen kann.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 11](#)
› [§ 11.22](#)

§ 11.22 Regelungen über den Verkehr

Werden auf einem Kabinenschiff mit einer Länge von mehr als 110,00 m in der Fahrt auf dem Main oberhalb des Hafens Aschaffenburg Fensterreihen während der Fahrt teilweise oder ganz unter den Wasserspiegel ballastiert, sind sie durch von außen angebrachte, geeignete Vorsatzscheiben gegen Bruch durch äußere Einwirkung zu sichern.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.23](#)

§ 11.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.24](#)

§ 11.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.25](#)

§ 11.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.26](#)

§ 11.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.27](#)

§ 11.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

1. Bei einem Wasserstand am Richtpegel Würzburg von 200 cm und mehr darf die Talfahrt ab Schleuse Randersacker und auf der Strecke zwischen Randersacker und der Ludwigsbrücke (Löwenbrücke) in Würzburg nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht Randersacker angetreten werden. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.
2. Das Befahren der Binnenschifffahrtsstraße unterhalb km 387,40 bis oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,69) ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)
[§ 11.28](#)

§ 11.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 11](#)
› [§ 11.29](#)

§ 11.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 11.04 nicht überschreitet,
 - b. die Vorschriften über
 - aa. das Verhalten beim Begegnen nach § 11.06 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 3,
 - bb. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 11.11 Nummer 1 und 2,
 - cc. die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren
 - aaa. der Friedensbrücke in Würzburg nach § 11.18 Nummer 1 Satz 1 bis 3 und
 - bbb. der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt nach § 11.18 Nummer 2 und
 - dd. die Benutzung der Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen nach § 11.19 Nummer 1 und 2einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und
 - c. eine nach § 11.12 erteilte Weisung, rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufzusuchen, einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten wird.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass
 - aa. das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 11.02 Nummer 1 Satz 1 nicht überschreitet und
 - bb. auf dem von ihm geführten Fahrzeug oder Verband die nach in § 11.02 Nummer 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3, auch in Verbindung mit den Sätzen 4 und 5, jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist,
 - b. die Vorschriften über
 - aa. die Zusammenstellung der Verbände nach § 11.03 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 und

bb.

die Meldepflicht nach § 11.15 Nummer 1 Satz 1, 2, Nummer 2 Satz 2, 3 und Nummer 3 bis 5

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,

c. die Regelung über den Verkehr nach § 11.22 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet wird,

d. die Verkehrsbeschränkung nach § 11.27 Nummer 1 Satz 1 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet wird,
und

e. das in § 11.27 Nummer 2 Satz 1 vorgesehene Verbot, die dort angegebene Binnenschiffahrtsstraße zu befahren, zu
beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder
zulassen, wenn

a. das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 11.02 Nummer 1 Satz 1 nicht
überschreitet und

b. die nach § 11.02 Nummer 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3, auch in Verbindung mit den Sätzen 4 und 5, jeweils
angegebene Ausrüstung vorhanden ist.

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 12**

Kapitel 12 - Main-Donau-Kanal

§ 12.01 Anwendungsbereich

§ 12.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe und Abladetiefe

§ 12.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 12.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 12.05 Bergfahrt

§ 12.06 Begegnen

§ 12.07 Überholen

§ 12.08 Wenden

§ 12.09 Ankern

§ 12.10 Stillliegen

§ 12.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 12.12 Schifffahrt bei Eis

§ 12.13 Nachtschifffahrt

§ 12.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 12.15 Meldepflicht

§ 12.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 12.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 12.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 12.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 12.20 Segeln

§ 12.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 12.22 Regelungen über den Verkehr

§ 12.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 12.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 12.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 12.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 12.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 12.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 12.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
§ 12.01

§ 12.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf folgenden Wasserstraßen:

1. dem **Main-Donau-Kanal (MDK)** von der Abzweigung aus dem Main (**Ma-km** 384,07) bis zur Einmündung in die Donau (**Do**) bei Kelheim (MDK-km 170,78/Do-km 2 411,54) einschließlich Regnitz vom Main bis unterhalb der Schleuse Bamberg und von oberhalb des Hochwassersperrtores Neuses bis unterhalb der Schleuse Hausen sowie Altmühl von unterhalb der Schleuse Dietfurt bis zur Donau,
2. der **Regnitz (Re)**
 - a. von der Einmündung in den Main-Donau-Kanal (Re-km 6,44/MDK-km 6,43) bis 170 **m** oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg (Re-km 7,71),
 - b. von 150 m unterhalb des Wehres Neuses (Re-km 21,79) bis zur Abzweigung aus dem Main-Donau-Kanal (Re-km 22,11/MDK-km 22,14),
 - c. von der Einmündung in den Main-Donau-Kanal (Re-km 31,99/MDK-km 31,99) bis 270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen (Re-km 32,62) und
3. der **Altmühl** von 90 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt (MDK-km 136,08) bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal (MDK-km 136,67).

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 12](#)
› [§ 12.02](#)

§ 12.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf auf dem Main-Donau-Kanal eine Länge von 90,00 **m** und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten. Die zulässige Länge darf bei einem Fahrzeug auf bis zu 135,00 m und bei einem Verband auf bis zu 190,00 m erhöht werden, wenn das Fahrzeug oder der Verband mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung - bei einem Verband an der Spitze des Verbandes - und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist. Die Ausrüstung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, sofern ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit einer Länge von bis zu 110,00 m mit zwei Hauptantriebsmotoren mit jeweils 350 **kW** Antriebsleistung und zwei Hauptpropellern ausgerüstet ist. Die Ausrüstung nach Satz 2 ist ferner nicht erforderlich, sofern ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit einer Länge von mehr als 110,00 m bis zu einer Länge von 120,00 m mit zwei Hauptantriebsmotoren mit jeweils 400 kW Antriebsleistung und zwei Hauptpropellern ausgerüstet ist.
2. Die Fahrrinntiefe beträgt von der Abzweigung aus dem Main (**km** 0,07) bis zur Schleuse Bamberg 2,90 m.
3. Die zulässige Abladetiefe beträgt von der Schleuse Bamberg bis zur Einmündung in die Donau (km 170,78) 2,70 m.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 12](#)
› [§ 12.03](#)

§ 12.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Das Fahren mit einem Schleppverband ist verboten. Satz 1 gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
2. Der Tiefgang eines schiebenden Tankmotorschiffes im Sinne des Artikels 1.01 Nummer 1.6 ES-TRIN oder eines schiebenden Gütermotorschiffes im Sinne des Artikels 1.01 Nummer 1.7 ES-TRIN darf nicht geringer sein als der Tiefgang des geschobenen Fahrzeugs.
3. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 Satz 1 zulassen.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 12](#)
§ 12.04

§ 12.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt

a. vom Hafen Bamberg (km 2,80) bis zur Einmündung in die Donau für ein Fahrzeug oder einen Verband mit jeweils

aa.

einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m: 13 km/h,

bb.

einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m: 11 km/h.

b. abweichend von Buchstabe a Doppelbuchstabe bb auf den Kanalbrücken über

aa.

die Zenn (km 53,70),

bb.

die Rednitz (km 61,90) und

cc.

die Schwarzach (km 79,07)

für Fahrzeuge und Verbände mit einer Abladetiefe von mehr als 2,20 m 6 km/h.

2. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass abweichend von Nummer 1 für ein Kleinfahrzeug höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.05](#)

§ 12.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt die Fahrt in Richtung Schleuse Bachhausen.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 12](#)
› [§ 12.06](#)

§ 12.06 Begegnen

1. Beim Begegnen müssen Fahrzeuge und Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 Backbord an Backbord vorbeifahren. Die Vorschriften des § 6.07 über das Begegnen im engen Fahrwasser bleiben unberührt.
2. Abweichend von Nummer 1 kann aus wichtigem Grund die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt werden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Falle hat, unbeschadet des § 6.04 Nummer 3, die vorherige gegenseitige Verständigung mittels Sprechfunk zu erfolgen.
3. Der Schiffsführer hat die von der nach § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zuständigen Behörde durch öffentlich bekanntgemachte Anordnungen veröffentlichten Strecken oder Stellen, die in Abhängigkeit von Schiffslänge, Tiefgang und Wasserstand Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 darstellen können, zu berücksichtigen.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.07](#)

§ 12.07 Überholen

Das Überholen eines Fahrzeugs oder Verbandes ist verboten:

1. auf den von der zuständigen Behörde in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet bekannt gegebenen Strecken oder Stellen,
2. auf den in § 12.04 Nummer 1 Buchstabe b genannten Kanalbrücken.

Ein Kleinfahrzeug darf abweichend von Satz 1 überholen und überholt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.08](#)

§ 12.08 Wenden

1. Ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 20,00 m darf nur an den durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) bezeichneten Wendestellen wenden.
2. Abweichend von Nummer 1 dürfen
 - a. ein Fahrzeug mit einer Länge von nicht mehr als 40,00 m in den Schleusenvorhöfen mit einseitigen Uferwänden mit Heck zur Uferwand und
 - b. ein Fahrgastschiff mit einer Länge von nicht mehr als 50,00 m im unmittelbaren Bereich seiner Anlegestellewenden.
3. Im Bereich der in § 12.04 Nummer 1 Buchstabe b genannten Kanalbrücken ist das Wenden verboten.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.09](#)

§ 12.09 Ankern

1. Das Ankern ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 darf auf folgenden Strecken geankert werden:
 - a. von der Abzweigung aus dem Main (**Ma-km** 384,07) bis zum Trenndamm des Schleusenbereichs Bamberg (**MDK-km** 6,45);
 - b. vom Hochwassersperrtor Neuses (MDK-km 21,81) bis zur Einmündung der Regnitz unterhalb der Schleuse Hausen (**Re-km** 31,99/MDK-km 31,99);
 - c. von der Einmündung der Altmühl (MDK-km 136,67) bis zur Umschlagstelle Riedenburg (MDK-km 149,80);
 - d. vom Unterwasser der Schleuse Riedenburg (MDK-km 151,30) bis Essing (MDK-km 161,50);
 - e. vom Unterwasser der Schleuse Kelheim (MDK-km 166,50) bis zur Einmündung in die Donau (MDK-km 170,78).

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.10](#)

§ 12.10 Stillliegen

1. Das Stillliegen eines unbemannten Kleinfahrzeugs ist verboten.
2. Für den Bereich der Wehrarme und Wehrstrecken kann die zuständige Behörde
 - a. Ausnahmen von Nummer 1 und
 - b. das Stillliegen ohne die Nachtbezeichnung nach § 3.20 Nummer 2zulassen.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 7.02 Nummer 1 Buchstabe I Ausnahmen vom Liegeverbot zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
 > § 12.11

§ 12.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an dem Richtpegel für den unter Nummer 5 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt,
 - a. muss ein Fahrzeug oder ein Verband bei der Fahrt möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben,
 - b. darf ein Transport einer schwimmenden Anlage oder eines Schwimmkörpers nicht ausgeführt werden,
 - c. darf die Geschwindigkeit eines Talfahrers nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung notwendig ist.

2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (**HSW**) - Hochwassermarke II - an dem Richtpegel für den unter Nummer 5 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten.

3. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Nummern 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

4. Hat der Wasserstand die Hochwassermarke II am Richtpegel Bamberg erreicht, so ist das Stillliegen zwischen dem Hafen Bamberg (km 2,80) und der Wendestelle Hausen (km 31,95) nur
 - a. im oberen Schleusenvorhafen Bamberg und
 - b. im unteren und oberen Schleusenvorhafen Strullendorf gestattet.

5. Die in den Nummern 1, 2 und 4 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Main-Hafen Bamberg	Trunstadt	280 <u>cm</u>	340 cm
Hafen Bamberg-Schleuse Bamberg, Schleuse Strullendorf-Schleuse Hausen	Bamberg	330 cm	370 cm
Schleuse Dietfurt-Schleuse Kelheim	Riedenburg	---	520 cm
Schleuse Kelheim-Donau	Obernau/Donau	---	480 cm

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.12](#)

§ 12.12 Schifffahrt bei Eis

Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, muss ein Fahrzeug oder ein Verband nach Weisung der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufsuchen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.13](#)

§ 12.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.14](#)

§ 12.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.15](#)

§ 12.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.16](#)

§ 12.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.17](#)

§ 12.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.18](#)

§ 12.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 12](#)
› [§ 12.19](#)

§ 12.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

1. In einer Schleuse - ausgenommen Schleuse Forchheim - muss ein einzeln geschleustes Fahrzeug oder ein einzeln geschleuster Verband, dessen jeweilige Länge 110,00 m nicht überschreitet, nur festgemacht werden, wenn es die Schleusenaufsicht anordnet. Sie müssen im Bereich der Schleusenkammermitte, mindestens aber 30,00 m von jedem Schleusentor entfernt, liegenbleiben.
2. Während des Schleusens muss auch an Schwimmpollern gefiert werden.
3. Ein Kleinfahrzeug, das von Hand ins Wasser gesetzt und herausgehoben werden kann, darf die Schiffsschleuse nicht benutzen. Ein solches Kleinfahrzeug muss an den Bootsumsetzanlagen umgetragen werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
4. Die Bootsumsetzanlagen an den Wehren Bamberg, Neuses, Forchheim und Hausen dürfen nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Bamberg weniger als 260 cm beträgt. Die Bootsumsetzanlage am Wehr Dietfurt darf nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Riedenburg weniger als 450 cm beträgt.
5. Der Führer eines Kleinfahrzeugs hat seine Absicht zu schleusen der Schleusenaufsicht vor Einfahrt in die Schiffsschleuse rechtzeitig mitzuteilen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.20](#)

§ 12.20 Segeln

Das Segeln ist verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.21](#)

§ 12.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 12](#)
› [§ 12.22](#)

§ 12.22 Regelungen über den Verkehr

Werden auf einem Kabinenschiff mit einer Länge von mehr als 110,00 **m** Fensterreihen während der Fahrt teilweise oder ganz unter den Wasserspiegel ballastiert, sind sie durch von außen angebrachte, geeignete Vorsatzscheiben gegen Bruch durch äußere Einwirkung zu sichern.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.23](#)

§ 12.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.24](#)

§ 12.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.25](#)

§ 12.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

1. Das Befahren der außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der Altmühl gelegenen Altwässer und Flachwasserzonen ist verboten.

2. Das Befahren

a. der Regnitz

aa.

von 170,00 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg bis zum Wehr Bamberg,

bb.

vom Wehr Neuses bis 150,00 m unterhalb des Wehres (km 21,79),

cc.

von 270,00 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen bis zum Wehr und

b. der Altmühl von 90,00 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal

ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb.

3. Das Befahren der Regnitz

a. vom Wehr Bamberg bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal,

b. von der Abzweigung aus dem Main-Donau-Kanal bis zum Wehr Neuses,

c. vom Wehr Hausen bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal

ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug und ein Fahrzeug mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.26](#)

§ 12.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

Ein Schubleichter darf an der Spitze eines Verbandes nur eingesetzt werden, wenn seine Bugform im Grundriss auf beiden Seiten abgerundet und so verjüngt ist, dass die Breite der Bugwand die Gesamtbreite des Schubleichters auf mindestens 1,50 m unterschreitet; die Länge der Verjüngung muss mindestens das Dreifache der halben Breitenverminderung der Bugwand betragen. Das Gleiche gilt für den Bug eines einzeln fahrenden Fahrzeugs mit Pontonform.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.27](#)

§ 12.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)
[§ 12.28](#)

§ 12.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 12](#)
› [§ 12.29](#)

§ 12.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 12.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, nicht überschreitet,
 - b. die Vorschriften über
 - aa. das Verhalten beim Begegnen nach § 12.06 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 3,
 - bb. das Verbot zu überholen nach § 12.07 Satz 1,
 - cc. das Wenden nach § 12.08,
 - dd. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 12.11 Nummer 1, 2 und 4 und
 - ee. die Benutzung der Schleusen und Bootsumsetzanlagen nach § 12.19 Nummer 1 Satz 2, Nummer 2, 3 Satz 1 und 2 und Nummer 4einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und
 - c. eine nach § 12.12 erteilte Weisung, rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufzusuchen, einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten wird.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass
 - aa. das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 12.02 Nummer 1 Satz 1 und 2, Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 und 4, und die zulässige Abladetiefe nach § 12.02 Nummer 3 nicht überschreitet,
 - bb. auf dem von ihm geführten Fahrzeug oder Verband in den Fällen des § 12.02 Nummer 1 Satz 2 bis 4 die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist und
 - cc. der Bug eines von ihm geführten einzeln fahrenden Fahrzeugs mit Pontonform der Form nach § 12.26 Satz 1 entspricht,
 - b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 12.03 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2,

bb.

das Ankern nach § 12.09 Nummer 1,

cc.

das Stillliegen nach § 12.10 Nummer 1,

dd.

das Verhalten bei der Benutzung der Schleusen nach § 12.19 Nummer 5 und

ee.

das Führen eines Schubleichters nach § 12.26 Satz 1

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,

c. die Regelung über den Verkehr nach § 12.22 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden,

d. das in § 12.20 Satz 1 vorgesehene Verbot zu segeln, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird, und

e. das in § 12.25 Nummer 1, 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 jeweils vorgesehene Verbot, die dort jeweils angegebene Binnenschifffahrtsstraße zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses jeweils beachtet wird.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

a. das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 12.02 Nummer 1 Satz 1 und 2, Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 und 4, und die zugelassene Abladetiefe nach § 12.02 Nummer 3 nicht überschreitet und

b. auf dem Fahrzeug oder Verband in den Fällen des § 12.02 Nummer 1 Satz 2 bis 4 die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)

Kapitel 13 - Lahn

§ 13.01 Anwendungsbereich

§ 13.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe

§ 13.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 13.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 13.05 Bergfahrt

§ 13.06 Begegnen

§ 13.07 Überholen

§ 13.08 Wenden

§ 13.09 Ankern

§ 13.10 Stillliegen

§ 13.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 13.12 Schifffahrt bei Eis

§ 13.13 Nachtschifffahrt

§ 13.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 13.15 Meldepflicht

§ 13.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 13.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 13.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 13.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 13.20 Segeln

§ 13.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 13.22 Regelungen über den Verkehr

§ 13.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 13.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 13.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 13.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 13.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 13.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 13.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.01](#)

§ 13.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf der **Lahn** von der Mündung in den Rhein (Lahn-km 137,30/Rh-km 585,72) bis zum Unterwasser des ehemaligen Badener Wehres oberhalb Gießen (Lahn-km -11,08).

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[> § 13.02](#)

§ 13.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1.1

km 137,30 (Lahnmündung) bis km -11,08 (Unterwasser des ehemaligen Badener Wehres oberhalb Gießen)

Fahrzeug

Länge	Breite
34,00 m	4,69 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2

km 137,30 (Lahnmündung) bis km 137,05 (Hafen Oberlahnstein)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
135,00 m	11,45 m

1.3

km 137,05 bis km 136,83 (Eisenbahnbrücke Lahnstein)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
110,00 m	11,45 m

1.4

km 136,83 bis km 134,10 (Unterwasser Schleuse Ahl)

Fahrzeug

Länge	Breite
42,00 m	5,80 m

1.5

km 134,10 bis km 70,00 (Steeden)

Fahrzeug

Länge	Breite
34,00 m	5,26 m

Oberhalb km 70,00 ist die Wasserstraße nur von km 70,00 bis km 12,00, von km 11,50 bis km -4,70 und von km -5,30 bis km -11,08 befahrbar. Die bei km 12,00 und km -4,70 vorhandenen Wehre verfügen über keine Schleuse.

2. Als Verband im Sinne der Nummer 1 gelten nur ein Schubverband und gekuppelte Fahrzeuge.

3. Die Fahrrinntiefe

- a. entspricht von der Lahnmündung bis zur Einfahrt Hafen Lahnstein (km 137,05) der Fahrrinntiefe der angrenzenden Rheinstraße,
- b. beträgt von der Einfahrt Hafen Lahnstein bis zur Schleuse Lahnstein 1,60 m auf GIW-Rhein (gleichwertiger Wasserstand-Rhein) bezogen,
- c. beträgt von der Schleuse Lahnstein bis Steeden (km 70,00) 1,60 m.

Stand: 01. Januar 2013

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.03](#)

§ 13.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einen Schleppverband darf nur ein Anhang eingestellt sein. Satz 1 gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
2. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.04](#)

§ 13.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge,

- a. bei einem Wasserstand am Pegel Kalkofen unter 230 cm 10 km/h,
- b. bei einem Wasserstand am Pegel Kalkofen ab 230 cm 12 km/h,

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Kleinfahrzeug 12 km/h.

2. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass abweichend von Nummer 1 für ein Kleinfahrzeug oder ein Fahrgastschiff höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.05](#)

§ 13.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.06](#)

§ 13.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.07](#)

§ 13.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.08](#)

§ 13.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.09](#)

§ 13.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.10](#)

§ 13.10 Stilliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
> [§ 13.11](#)

§ 13.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) - Hochwassermarke II - an dem Richtpegel für den unter Nummer 2 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
2. Die in Nummer 1 genannte Hochwassermarke wird durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke
Lahnmündung-Schleuse Lahnstein	Rheinpegel Koblenz	650 <u>cm</u>
Schleuse Lahnstein-Steeden	Kalkofen	360 cm
oberhalb Steeden (<u>km</u> 70,00)	Leun	360 cm

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.12](#)

§ 13.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.13](#)

§ 13.13 Nachtschifffahrt

1. Bei Nacht darf nur ein solches Fahrzeug fahren, das das Fahrwasser und die Ufer durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten kann.
2. Die Benutzung einer Schleuse bei Nacht ist verboten.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Ausnahmen zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.14](#)

§ 13.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.15](#)

§ 13.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.16](#)

§ 13.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.17](#)

§ 13.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.18](#)

§ 13.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.19](#)

§ 13.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.20](#)

§ 13.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.21](#)

§ 13.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.22](#)

§ 13.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.23](#)

§ 13.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 4.05 Nummer 2 ist von km -11,08 bis km 65,00 für ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb nicht anzuwenden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.24](#)

§ 13.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.25](#)

§ 13.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.26](#)

§ 13.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.27](#)

§ 13.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.28](#)

§ 13.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#)
[§ 13.29](#)

§ 13.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 13.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, nicht überschreitet, und
 - b. die Vorschriften über
 - aa. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 13.11 Nummer 1 Satz 1 und
 - bb. die Nachtschifffahrt nach § 13.13 Nummer 1 und 2einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 13.02 Nummer 1 Satz 1 nicht überschreitet, und
 - b. die Vorschrift über die Zusammenstellung der Verbände nach § 13.03 Nummer 1 Satz 1 einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.
3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 13.02 Nummer 1 Satz 1 nicht überschreitet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 14**

Kapitel 14 - Schifffahrtsweg Rhein-Kleve

§ 14.01 Anwendungsbereich

§ 14.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe

§ 14.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 14.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 14.05 Bergfahrt

§ 14.06 Begegnen

§ 14.07 Überholen

§ 14.08 Wenden

§ 14.09 Ankern

§ 14.10 Stillliegen

§ 14.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 14.12 Schifffahrt bei Eis

§ 14.13 Nachtschifffahrt

§ 14.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 14.15 Meldepflicht

§ 14.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 14.17 Kennzeichnung der Brücken und Wehrdurchfahrten

§ 14.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 14.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 14.20 Segeln

§ 14.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 14.22 Regelungen über den Verkehr

§ 14.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 14.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 14.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 14.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 14.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 14.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 14.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Binnenschiffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
§ 14.01

§ 14.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf dem **Schiffahrtsweg Rhein-Kleve (SRK)**, bestehend aus

- a. dem **Griethauser Altrhein (GAR)** von Griethausen (GAR-km 0,00) bis zur Einmündung in den Rhein (GAR-km 10,24/Rh-km 863,93) und
- b. dem **Spoynkanal (SyK)** vom Unterwasser der Schleuse Brienen (SyK-km 4,57) bis zum Hafen Kleve (SRK-km 1,78).

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.02](#)

§ 14.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Schubverband darf jeweils eine Länge von 67,00 m und eine Breite von 8,20 m nicht überschreiten.
2. Die Fahrrinntiefe
 - a. entspricht auf dem **Griethauser Altrhein** bis zum Unterwasser der Schleuse Brienlen dem jeweiligen Wasserstand des Rheins am Pegel Emmerich zuzüglich 0,30 m,
 - b. beträgt auf dem **Spoynkanal** 2,50 m.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.03](#)

§ 14.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einen Schleppverband dürfen höchstens drei Anhänger eingestellt werden. Die Gesamttragfähigkeit der Anhänger darf 2 000 Tonnen nicht überschreiten. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das seiner Bauart nach zur Beförderung von Gütern bestimmt und zum Schleppen zugelassen ist, darf nur einen Anhang schleppen.
2. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.04](#)

§ 14.04 Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 8 km/h.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.05](#)

§ 14.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.06](#)

§ 14.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.07](#)

§ 14.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.08](#)

§ 14.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.09](#)

§ 14.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.10](#)

§ 14.10 Stilliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.11](#)

§ 14.11 Schifffahrt bei Hochwasser

Auf dem Griethauser Altrhein ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Emmerich 810 cm erreicht oder überschritten hat.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.12](#)

§ 14.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.13](#)

§ 14.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.14](#)

§ 14.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Binnenschifffahrtsrecht](#) ➤ [BinSchStrO](#) ➤ [Zweiter Teil](#) ➤ [Kapitel 14](#)
➤ [§ 14.15](#)

§ 14.15 Meldepflicht

1. Der Schiffsführer eines Fahrzeugs oder Verbandes, das oder der dem ADN unterliegt, sowie der Schiffsführer eines Tankschiffs, eines Kabinenschiffs, eines Seeschiffs oder eines Sondertransportes nach § 1.21 müssen sich vor Einfahrt in den **Schifffahrtsweg Rhein-Kleve** auf dem im Handbuch Binnenschifffahrtsfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee) bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" melden und folgende Angaben machen:

- a. Schiffsgattung;
- b. Schiffsname;
- c. Standort, Fahrtrichtung;
- d. Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), bei Seeschiffen IMO-Schiffsidentifikationsnummer und Unterscheidungssignal;
- e. Tragfähigkeit;
- f. Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g. Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h. Fahrtroute;
- i. Beladehafen;
- j. Entladehafen;
- k. bei Gefahrgütern nach ADN:
 - aa. die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - bb. die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
 - cc. die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - dd. die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
- k. ¹⁾ bei anderen Gütern als Gefahrgütern: die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
- l. Anzahl der geführten blauen Lichter/blauen Kegel;
- m. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

Auf besondere Anforderung der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" hat der Schiffsführer Angaben zum Tiefgang des von ihm geführten Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 zu machen. Die Begrenzung der meldepflichtigen Strecke wird durch die Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

2. Die unter Nummer 1 Satz 1, ausgenommen Buchstabe c und m, genannten Angaben können auch von einer anderen Stelle oder Person rechtzeitig vor der Einfahrt des Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 in die meldepflichtige Strecke schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" mitgeteilt werden. Für einen Transport mit einer Ladung von mehr als zwei Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" melden, wenn er mit dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
3. Unterbricht ein Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 die Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecke für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" melden.
4. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, muss der Schiffsführer dies der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" unverzüglich mitteilen.
5. Ein Fahrzeug, ein Verband oder ein Sondertransport nach § 1.21, das oder der auf dem Rhein bereits eine Meldung nach § 12.01 Nummer 1 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung abgegeben hat und in die meldepflichtige Strecke einfährt, muss der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" beim Vorbeifahren an den mit den Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) gekennzeichneten Meldepunkten nur noch die unter Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis d genannten Angaben mitteilen.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.16](#)

§ 14.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.17](#)

§ 14.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.18](#)

§ 14.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.19](#)

§ 14.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.20](#)

§ 14.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.21](#)

§ 14.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

Eine frei fahrende Fähre mit Maschinenantrieb, die im Übersetzverkehr keine Längsfahrt durchführt, braucht die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.16 Nummer 3 Buchstabe b nicht zu führen, wenn sie durch Tiefstrahler von Bord aus so angestrahlt wird, dass die übrige Schifffahrt die Umrise der Fähre ausreichend erkennen kann.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.22](#)

§ 14.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.23](#)

§ 14.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.24](#)

§ 14.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.25](#)

§ 14.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.26](#)

§ 14.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.27](#)

§ 14.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.28](#)

§ 14.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)
[§ 14.29](#)

§ 14.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 14.04 nicht überschreitet, und
 - b. die Vorschrift über die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 14.11 einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten wird.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 14.02 Nummer 1 nicht überschreitet, und
 - b. die Vorschriften über
 - aa. die Zusammenstellung der Verbände nach § 14.03 und
 - bb. die Meldepflicht nach § 14.15 Nummer 1 Satz 1, 2, Nummer 2 Satz 2, 3 und Nummer 3 bis 5einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.
3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 14.02 Nummer 1 nicht überschreitet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

➤ ELWIS ➤ Schifffahrtsrecht ➤ Binnenschifffahrtsrecht ➤ BinSchStrO ➤ Zweiter Teil **Kapitel 15**

Kapitel 15 - Norddeutsche Kanäle

§ 15.01 Anwendungsbereich

§ 15.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

§ 15.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 15.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 15.05 Bergfahrt

§ 15.06 Begegnen

§ 15.07 Überholen

§ 15.08 Wenden

§ 15.09 Ankern

§ 15.10 Stillliegen

§ 15.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 15.12 Schifffahrt bei Eis

§ 15.13 Nachtschifffahrt

§ 15.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 15.15 Meldepflicht

§ 15.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 15.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 15.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 15.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 15.20 Segeln

§ 15.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 15.22 Regelungen über den Verkehr

§ 15.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 15.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 15.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 15.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 15.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 15.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 15.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

§ 15.30 Schließung des Sperrtors bei Artlenburg (Elbe-Seitenkanal)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[> § 15.01](#)

§ 15.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf den **Norddeutschen Kanälen**. Hierzu gehören im Sinne dieses Kapitels

1. die **Ruhr** (Ru) von der Mündung in den Rhein (Ru-km 0,00/Rh-km 780,14) bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim (Ru-km 12,21), die vom Rhein bis zum Verbindungskanal als zweite Einmündung des Rhein-Herne-Kanals gilt,
2. der **Rhein-Herne-Kanal** (RHK) von der Abzweigung aus dem Ruhrorter Hafen, Einmündung des Beckens C (RHK-km 0,16), bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei dem unteren Vorhafen des alten Hebewerkes Henrichenburg (RHK-km 45,60/DEK-km 15,45) mit Verbindungskanal zur Ruhr,
3. der **Wesel-Datteln-Kanal** (WDK) von der Abzweigung aus dem Rhein (WDK-km 0,24/Rh-km 813,24) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln (WDK-km 60,23/DEK-km 21,33),
4. der **Datteln-Hamm-Kanal** (DHK) von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln (DHK-km 0,06/DEK-km 19,51) bis Schmehausen (DHK-km 47,20),
5. der **Dortmund-Ems-Kanal** (DEK) mit Ersten Fahrten vom Hafen Dortmund (DEK-km 1,44) und von der Einmündung des Rhein-Herne-Kanals bei Henrichenburg (DEK-km 15,45/RHK-km 45,60) bis zur Mündung in die Ems (Verbindungsline bei Papanburg zwischen dem ehemaligen Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlass bei Halte - DEK-km 225,28) einschließlich **Ems** von Gleesen (DEK-km 138,26) bis Hanekenfähr (DEK-km 139,99), **Hase** von der Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-km 165,93) bis zur Mündung in die Ems (DEK-km 166,59) und **Ems** von Meppen (DEK-km 166,59) bis Papanburg (DEK-km 225,82) mit den Altkanälen Ems-Hase-Kanal Hanekenfähr und Ems-Hans-Kanal Meppen,
6. die **Ems** (Em) von oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich Rheine (Em-km 44,77) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Gleesen (Em-km 82,65/DEK-km 138,25) und von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Hanekenfähr (Em-km 84,41/DEK-km 139,97) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Meppen (Em-km 124,10/DEK-km 166,59),
7. die **Hase** (Ha) von oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals (Ha-km 165,02) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal (Ha-km 165,94),
8. der **Küstenkanal** (KüK) von 140,00 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg (KüK-km 0,00), einschließlich **Hunte** von der Einmündung des Landesgewässers Hunte bis 140,00 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg, bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal (Ems) bei Dörpen (KüK-km 69,63/DEK-km 202,55) mit Stichkanal Dörpen von km 64,47 bis km 65,36 (Abzweigung aus dem Küstenkanal bei KüK-km 64,16),
9. der **Elisabethfehnkanal** (EFK) von der Abzweigung aus dem Küstenkanal bei Kampe (EFK-km 0,04/KüK-km 29,30) bis zur Einmündung in die Sagter Ems (EFK-km 14,83),
10. die **Leda** (Ld) von der Einmündung der Sagter Ems (Ld-km 0,56) bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse Leer (Ld-km 22,94) und die **Sagter Ems** (SEm) von der Einmündung des Elisabethfehnkanals (SEm-km 0,00) bis zur Leda (Ld-km 0,56),
11. der **Ems-Seitenkanal** (EmK) von der Abzweigung aus der Ems in Oldersum (UEm-km 30,34/EmK-km 256,28) bis zum Unterhaupt der Borßumer Schleuse in Emden (EmK-km 265,34),
12. der **Mittellandkanal** (MLK) von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede (MLK-km 0,01/DEK-

km 108,36) bis zur Einmündung in den Elbe-Havel-Kanal bei Hohenwarthe (MLK/EHK-km 325,70) mit Erste Fahrten, Stichkanal Ibbenbüren bis km 1,11, Stichkanal Osnabrück bis km 13,01, Verbindungskanal Nord zur Weser, Verbindungskanal Süd zur Weser, Stichkanal Hannover-Linden bis km 10,75 nebst Verbindungskanal zur Leine, Stichkanal Misburg bis km 0,92, Stichkanal Hildesheim bis km 14,40, Stichkanal Salzgitter bis km 17,96, Rothenseer Verbindungskanal (zur Elbe),

13. der **Elbe-Seitenkanal** (ESK) von der Abzweigung aus dem Mittellandkanal bei Edesbüttel (ESK-km 0,04/MLK-km 233,65) bis zur Einmündung in die Elbe (El) bei Artlenburg (ESK-km 115,18/El-km 572,97) und

14. der **Elbe-Havel-Kanal** (EHK) von dem Übergang aus dem Mittellandkanal bei Hohenwarthe (MLK/EHK-km 325,70) bis zum Abzweig aus der Unteren Havel-Wasserstraße (EHK-km 380,90) einschließlich Großer Wendsee mit Niegripper Verbindungskanal (zur Elbe), Niegripper Altkanal bis km 0,45, Pareyer Verbindungskanal (zur Elbe) nebst Baggerelbe, Bergzower Altkanal (BAK) von BAK-km 28,62 bis zur Einmündung in den Elbe-Havel-Kanal (BAK-km 30,04/EHK-km 355,16), Altenplathower Altkanal, Roßdorfer Altkanal, Woltersdorfer Altkanal, Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See (WWW) von der Einmündung in den Elbe-Havel-Kanal (WWW-km 0,50/EHK-km 378,99) bis Wusterwitz (WWW-km 3,93).

Stand: 20. Februar 2015

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[> § 15.02](#)

§ 15.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

1.1 Ruhr

1.1.1

km 0,00 (Ruhrmündung) bis km 12,21 (oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
38,00 <u>m</u>	5,20 m	1,70 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2

km 0,00 (Ruhrmündung) bis km 0,80

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	12,00 m	3,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
193,00 m	22,90 m	3,00 m

- die zulässige Abladetiefe darf überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet, die Vorschrift des § 1.07 Nummer 1 bleibt unberührt; die zulässige Abladetiefe verringert sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 298 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

1.1.3

km 0,80 bis km 1,90

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	12,00 m	3,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	12,00 m	3,00 m

- die zulässige Abladetiefe darf überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet, die Vorschrift des § 1.07 Nummer 1 bleibt unberührt; die zulässige Abladetiefe verringert sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 298 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

1.1.4

km 1,90 bis km 2,80 (Ruhrschleuse Duisburg)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	12,00 m	3,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	12,00 m	3,00 m

- die zulässige Abladetiefe verringert sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 298 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

1.1.5

km 2,80 bis km 4,52

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	12,00 m	3,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	12,00 m	3,00 m

1.1.6

km 4,52 bis km 11,65

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	12,00 m	3,00 m

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist.

1.2 Rhein-Herne-Kanal

1.2.1

km 0,16 (Ruhrorter Hafen) bis km 45,60 (Dortmund-Ems-Kanal) mit **Verbindungskanal zur Ruhr**

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	9,65 m	2,60 m
135,00 m	11,45 m	2,50 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
165,00 m	9,65 m	2,60 m
186,50 m	11,45 m	2,50 m

- von km 0,16 (Ruhrorter Hafen) bis km 0,65 (Schleuse Duisburg-Meiderich) verringert sich

a. die zulässige Abladetiefe von 2,60 m, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 220 sinkt, und

b. die zulässige Abladetiefe von 2,50 m, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 210 sinkt,

um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes,

zwischen km 39,97 (Hafen Victor) und km 45,60 (Dortmund-Ems-Kanal) darf ein Fahrzeug mit einer Breite über 9,65 m oder ein Verband mit einer Länge über 165,00 m oder einer Breite über 9,65 m nur in der in § 15.06 Nummer 6 Buchstabe b festgelegten Zeit und Richtung fahren -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2.2

km 0,16 bis km 0,65 (Schleuse Duisburg-Meiderich)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	11,45 m	3,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	11,45 m	3,00 m

- die zulässigen Abladetiefen verringern sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort

- a. bei einer Abladetiefe von 3,00 m unter die Marke 268,
- b. bei einer Abladetiefe von 2,80 m unter die Marke 248,
- c. bei einer Abladetiefe von 2,60 m unter die Marke 228 und
- d. bei einer Abladetiefe von 2,50 m unter die Marke 218 sinkt,

um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

1.2.3

km 0,65 bis km 1,07

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
136,00 m	11,45 m	3,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	11,45 m	3,00 m

1.2.4

km 1,07 bis km 24,53 mit **Verbindungskanal zur Ruhr**

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	11,45 m	2,80 m

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischaubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Schubverbandes ausgerüstet ist.

1.3 Wesel-Datteln-Kanal

1.3.1

km 0,24 (Rhein) bis km 60,23 (Dortmund-Ems-Kanal)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	11,45 m	2,80 m

- von km 0,24 (Rhein) bis km 0,90 (Rhein-Lippe-Hafen) darf die zulässige Abladetiefe überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet; die Vorschrift des § 1.07 Nummer 1 bleibt unberührt,

von km 0,24 bis km 1,85 (Schleuse Friedrichsfeld) verringert sich die zulässige Abladetiefe, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Wesel unter die Marke 222 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.3.2

km 0,24 bis km 0,90 (Rhein-Lippe-Hafen)

Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
193,00 m	22,90 m	2,80 m

- die zulässige Abladetiefe darf überschritten werden, wenn der Wasserstand des Rheins eine größere Abladetiefe gestattet, die Vorschrift des § 1.07 Nummer 1 bleibt unberührt; die zulässige Abladetiefe verringert sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Wesel unter die Marke 222 sinkt, um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Schubverbandes ausgerüstet ist.

1.4 Datteln-Hamm-Kanal

1.4.1

km 0,06 (Dortmund-Ems-Kanal) bis km 47,20

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,65 m	2,50 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.4.2

km 0,06 bis km 11,30 (Hafen Lünen)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	11,45 m	2,80 m

1.4.3

km 11,30 bis km 35,87 (Hammer Bahnbrücke)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	11,45 m	2,70 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
-------	--------	-------------

Länge	Breite	Abladetiefe
186,00 m	11,45 m	2,70 m

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist.

1.5 Dortmund-Ems-Kanal

1.5.1

km 1,44 (Hafen Dortmund) bis km 225,82 (Papenburg) einschließlich Hase und Ems

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
90,00 m	9,65 m	2,50 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.5.2

km 1,44 bis km 21,50

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,50 m	11,45 m	2,80 m

1.5.3

km 21,50 bis km 81,90 (Bockholt)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,50 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,50 m
165,00 m	9,65 m	2,50 m

1.5.4

km 81,90 bis km 108,50

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
186,00 m	11,45 m	2,80 m

1.5.5

km 108,50 bis km 138,00 (Gleesen)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe

Länge	Breite	Abladetiefe
100,00 m	9,65 m	2,70 m
110,00 m	9,65 m	2,50 m

1.5.6

km 138,00 bis km 225,82 (Papenburg) einschließlich Hase und Ems

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
100,00 m	9,65 m	2,70 m
90,00 m	10,60 m	2,60 m
110,00 m	9,65 m	2,50 m

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist.

1.6 Ems oberhalb Gleesen (km 82,65)

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
26,00 m	5,20 m	je nach Wasserstand

1.7 ohne Inhalt

1.8 Küstenkanal

1.8.1

km 0,00 (140,00 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg) bis km 69,63 (Dortmund-Ems-Kanal, Ems) einschließlich Hunte

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
100,00 m	9,65 m	je nach Wasserstand bis 2,50 m
90,00 m	10,60 m	je nach Wasserstand bis 2,30 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.8.2

km 1,71 (Schleuse Oldenburg) bis km 64,00 (Dörpen)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
100,00 m	9,65 m	2,50 m
90,00 m	10,60 m	2,30 m

1.8.3

km 64,00 bis km 69,63 (Dortmund-Ems-Kanal) mit Stichkanal Dörpen

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
100,00 m	9,65 m	2,70 m
90,00	10,60 m	2,60 m

- ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung oder einem Zweischraubenantrieb und einer

Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Verbandes ausgerüstet ist -

1.9 Elisabethfehnkanal

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
20,00 m	4,50 m	0,90 m

1.10 Leda und Sagter Ems

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
20,00 m	4,50 m	1,20 bezogen auf <u>MThw</u>

1.11 Ems-Seitenkanal

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,20 m	je nach Wasserstand 1,55 m bis 2,00 m

1.12 Mittellandkanal

1.12.1 km 0,00 bis km 325,70

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
185,00 m	11,45 m	2,80 m

1.12.2 Stichkanäle Ibbenbüren, Osnabrück, Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim

1.12.2.1 Stichkanal Ibbenbüren

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	8,25 m	2,20 m
85,00 m	9,00 m	2,20 m
85,00 m	9,60 m	2,00 m

1.12.2.2 Stichkanal Osnabrück

1.12.2.2.1

km 0,00 bis km 13,01

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,60 m	2,30 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.12.2.2.2

km 0,00 bis km 12,40 (Einfahrt in den Ölhafen)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,60 m	2,80 m

1.12.2.3 Stichkanal Hannover-Linden

1.12.2.3.1

km 0,00 (Abzweigung aus dem Mittellandkanal) bis km 10,75 (Ende als Bundeswasserstraße)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,60 m	2,30 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.12.2.3.2

km 0,00 (Abzweigung aus dem Mittellandkanal) bis km 6,50 (Umschlagstelle Hannover-Letter)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
90,00 m	9,60 m	2,40 m

1.12.2.3.3

km 6,50 (Umschlagstelle Hannover-Letter) bis km 9,50 (Unterwasser Hafenschleuse Hannover-Linden)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
85,00 m	9,60 m	2,30 m

1.12.2.4 Stichkanal Misburg

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
185,00 m	11,45 m	2,80 m

1.12.2.5 Stichkanal Hildesheim

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
90,00 m	10,60 m	2,30 m
110,00 m	10,60 m	2,10 m
110,00 m	11,45 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
90,00 m	10,60 m	2,30 m
110,00 m	11,45 m	2,00 m
135,00 m	9,60 m	2,30 m
135,00 m	10,60 m	2,10 m
150,00 m	11,45 m	1,90 m

1.12.3 Verbindungskanal Nord zur Weser

1.12.3.1

km 0,00 (Abzweigung aus dem Mittellandkanal) bis km 0,45 (Oberwasser Schachtschleuse Minden) / km 0,40 (Oberwasser Weserschleuse)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
139,00 m	11,45 m	2,80 m

1.12.3.2 **Schachtschleuse Minden**

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
85,00 m	9,60 m	2,80 m

1.12.3.3 **Weserschleuse**

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	richtet sich nach der Fahrrinntiefe nach Nummer 1.12.3.4

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
135,00 m	11,45 m	richtet sich nach der Fahrrinntiefe nach Nummer 1.12.3.4

1.12.3.4

km 0,55 (Unterwasser Schachtschleuse Minden) / km 0,56 (Unterwasser Weserschleuse) bis km 1,29 (Eimündung in die Weser)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	richtet sich nach der Fahrrinntiefe

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
139,00 m	11,45 m	richtet sich nach der Fahrrinntiefe

- die Fahrrinntiefe beträgt 2,80 m -

1.12.4 **Verbindungskanal Süd zur Weser**

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,60 m	2,50 m

1.12.5 **Stichkanal Salzgitter**

1.12.5.1

bei Benutzung der am Ostufer gelegenen Schleusen

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	9,60 m	2,80 m

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	10,60 m	2,65 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,50 m
185,00 m	9,60 m	2,80 m
185,00 m	10,60 m	2,65 m
185,00 m	11,45 m	2,50 m

1.12.5.2

bei Benutzung der am Westufer gelegenen Schleusen

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	9,60 m	2,50 m
110,00 m	11,45 m	2,20 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
185,00 m	9,60 m	2,50 m
185,00 m	11,45 m	2,20 m

1.12.6 Rothenseer Verbindungskanal

1.12.6.1

Rothenseer Verbindungskanal Altstrecke mit Schiffshebewerk Rothensee km 0,12 bis km 1,00

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,50 m	1,90 m
82,00 m	9,00 m	2,10 m

1.12.6.2

Rothenseer Verbindungskanal mit Schiffsschleuse km 0,19 bis km 4,76 (Niedrigwasserschleuse Magdeburg)

1.12.6.2.1

bei in Betrieb befindlicher Niedrigwasserschleuse Magdeburg

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
185,00 m	11,45 m	2,80 m

1.12.6.2.2

bei nicht in Betrieb befindlicher Niedrigwasserschleuse

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	je nach Fahrrinntiefe

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe

Länge	Breite	Abladetiefe
185,00 m	11,45 m	je nach Fahrrinntiefe

- die Fahrrinntiefe richtet sich vom unteren Vorhafen der Schleuse Rothensee und vom unteren Vorhafen des Schiffshebewerkes Rothensee bis zur Niedrigwasserschleuse Magdeburg nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinntiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen -

1.12.6.3

km 4,76 (Niedrigwasserschleuse Magdeburg) bis km 5,53 (Elbe)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	je nach Fahrrinntiefe

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
100,00 m	19,20 m	je nach Fahrrinntiefe
185,00	11,45 m	je nach Fahrrinntiefe

- die Fahrrinntiefe richtet sich von der Niedrigwasserschleuse Magdeburg bis zur Einmündung in die Elbe nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinntiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen -

1.13 Elbe-Seitenkanal

1.13.1

von km 0,00 bis km 115,18 (Einmündung in die Elbe)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
100,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
185,00 m	11,45 m	2,80 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.13.2

km 0,00 bis km 100,23 (Hafen Lüneburg)

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,80 m

1.14 Elbe-Havel-Kanal

1.14.1

km 325,70 (Unterwasser Schleuse Hohenwarthe) bis km 380,90 (Untere Havel-Wasserstraße) mit Großem Wendsee ohne Schleuse Niegripp und Schleuse Parey

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m
86,00 m	8,25 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m
125,00 m	8,25 m	2,00 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.14.2 Niegripper Verbindungskanal

1.14.2.1

km 0,10 (Elbe-Havel-Kanal) bis Schleuse Niegripp

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,80 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
185,00 m	11,45 m	2,80 m

1.14.2.2

Schleuse Niegripp bis km 1,55 (Elbe)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	je nach Fahrrinntiefe der Elbestrecke 6

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
145,00 m	22,90 m	je nach Fahrrinntiefe der Elbestrecke 6
185,00 m	11,45 m	je nach Fahrrinntiefe der Elbestrecke 6

- die Fahrrinntiefe richtet sich vom unteren Vorhafen der Schleuse Niegripp bis zur Einmündung in die Elbe nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinntiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen -

1.14.3 Pareyer Verbindungskanal

1.14.3.1

km 0,01 (Elbe) bis km 0,70 (bei Schleuse Parey)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,60 m	je nach Fahrrinntiefe der Elbestrecke 7

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,60 m	je nach Fahrrinntiefe der Elbestrecke 7
125,00 m	8,25 m	je nach Fahrrinntiefe der Elbestrecke 7

- die Fahrrinntiefe richtet sich vom unteren Vorhafen der Schleuse Niegripp bis zur Einmündung in die Elbe nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinntiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen -

1.14.3.2

km 0,70 bis km 0,90 (bei Schleuse Parey)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
-------	--------	-------------

Länge	Breite	Abladetiefe
70,00 m	8,20 m	1,85 m

Bei einem Stand des Elbpegels der Schleuse Parey kleiner als 3,60 m

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	8,20 m	1,85 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	8,20 m	1,85 m

1.14.3.3

km 0,90 (bei Schleuse Parey) bis km 1,80 (Kiesladestelle) mit **Baggerelbe** bis km 0,31

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m
86,00 m	8,25 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m
125,00 m	8,25 m	2,00 m

1.14.3.4

km 1,80 (Kiesladestelle) bis km 3,34 (Elbe-Havel-Kanal)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,50 m
86,00 m	8,25 m	2,50 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,50 m
125,00 m	8,25 m	2,50 m

1.14.4 **Roßdorfer Altkanal**

km 0,12 (westliche Abzweigung aus dem Elbe-Havel-Kanal) bis km 0,90

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	8,25 m	1,75 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	8,25 m	1,75 m

1.14.5 **Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See**

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
46,00 m	6,60 m	je nach Wasserstand

2. Die Abmessungen und Abladetiefen für Verbände nach Nummer 1, ausgenommen Nummer 1.5.3 und 1.8 gelten auch für Gelenkverbände. Die Abmessungen und Abladetiefen für Fahrzeuge nach Nummer 1.5.3 und 1.8 gelten auch für die in einen Gelenkverband eingestellten Fahrzeuge, wobei die Gesamtlänge des Gelenkverbandes auf dem **Dortmund-Ems-Kanal** die Nutzlänge der vorhandenen Schleusen nicht überschreiten darf.
3. Die Abmessungen und Abladetiefen nach Nummer 1.14 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen des **Elbe-Havel-Kanals**, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Stand: 01. Mai 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
> § 15.03

§ 15.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Auf dem **Dortmund-Ems-Kanal** nördlich Bergeshövede einschließlich der Hase unterhalb der Einmündung des Dortmund-Ems-Kanals und der Ems von Meppen bis Herbrum dürfen in einen Schleppverband nur so viele Anhänger eingestellt werden, dass er in einer Schleusenammer von 161,00 m Nutzlänge und 10,00 m Breite Platz findet.
2. Auf der **Leda** und **Sagter Ems** darf nur ein Fahrzeug im Anhang geschleppt werden.
3. Auf dem **Rothenseer Verbindungskanal**, dem **Elbe-Havel-Kanal**, dem **Niegripper Verbindungskanal** und dem **Pareyer Verbindungskanal** dürfen in einen Schleppverband höchstens zwei Anhänger eingestellt werden, wenn das schleppende Fahrzeug oder der schleppende Schubverband eine Länge von 80,00 m nicht überschreitet.
4. Die Schlepptrossen zum ersten Anhang dürfen nicht länger als 100,00 m sein; die übrigen Schlepptrossen sollen jeweils nicht länger als das Fahrzeug sein.
5. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.

Satz 1 gilt nicht

- a. auf dem **Rhein-Herne-Kanal**, wenn die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge die nach § 15.02 Nummer 1.2 zulässige Fahrzeugbreite nicht überschreitet,
- b. in den Mündungsstrecken der **Ruhr** von km 0,00 bis km 0,80 und des **Wesel-Datteln-Kanals** von km 0,24 bis km 0,90 bis zu einer Breite von 22,90 m,
- c. auf dem **Rothenseer Verbindungskanal** von der Einfahrt in den Hafen (km 3,96) bis zur Elbe (km 5,53),
- d. auf dem **Niegripper Verbindungskanal** von der Elbe (km 1,50) bis Schleuse Niegripp.

Stand: 05. Juni 2014

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
> § 15.04

§ 15.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband auf

a. dem **Rhein-Herne-Kanal**, der **Ruhr**, dem **Wesel-Datteln-Kanal**, dem **Dortmund-Ems-Kanal** einschließlich Schleusenkanälen der **Ems** unterhalb von Meppen, dem **Niegripper Verbindungskanal**, den ausgebauten Strecken des **Mittellandkanals**, den ausgebauten Strecken des **Elbe-Havel-Kanals**, den ausgebauten Strecken des **Datteln-Hamm-Kanals**, dem **Stichkanal Salzgitter** und dem **Elbe-Seitenkanal**,
mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m 12 km/h pro Stunde,
mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 10 km/h,

den nicht ausgebauten Strecken des **Datteln-Hamm-Kanals**, dem **Küstenkanal** einschließlich **Hunte** mit **Stichkanal Dörpen**, den nicht ausgebauten Strecken des **Mittellandkanals** und dessen Stichkanälen und Verbindungskanälen, ausgenommen **Rothenseer Verbindungskanal**, den nicht ausgebauten Strecken des **Elbe-Havel-Kanals**

mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m 10 km/h,

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 8 km/h,

der **Ems** oberhalb Gleesen, dem **Elisabethfehnkanal** und **Ems-Seitenkanal**

mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m 7 km/h,

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 5 km/h,

aa.

für ein Fahrzeug ohne Anhang, das seiner Bauart nach ausschließlich zum Schleppen bestimmt ist, gilt die für ein Fahrzeug mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m festgesetzte zulässige Höchstgeschwindigkeit,

bb.

für ein Fahrzeug oder einen Schubverband von jeweils mehr als 90,00 m Länge oder von mehr als 9,60 m Breite oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m gilt

aaa.

auf dem **Wesel-Datteln-Kanal**, auf der **Ruhr** von der Ruhrsleuse bis km 11,65, auf dem **Rhein-Herne-Kanal** von der Schleusengruppe Gelsenkirchen bis zum Hafen Victor (km 39,97) und auf dem **Dortmund-Ems-Kanal** vom Hafen Dortmund (km 1,44) bis Datteln (km 21,50)

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 8 km/h,

bbb.

auf dem **Rhein-Herne-Kanal** vom Hafen Victor (km 39,97) bis zum Dortmund-Ems-Kanal (km 45,60)

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 6 km/h,

ccc.

auf dem **Verbindungskanal zur Ruhr**

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 5 km/h,

cc.

für ein Fahrzeug oder einen Verband von jeweils mehr als 86,00 m Länge gilt bei einem Wasserstand der Hase von 120 cm und mehr am Pegel Hase-Hubbrücke in Meppen auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 12 km/h,

dd.

für ein Fahrzeug oder einen Schubverband mit jeweils einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m gilt auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen Bergeshövede (km 108,50) und Papenburg (km 225,82)

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 8 km/h,

b. auf der **Leda** und **Sagter Ems** für ein Fahrzeug mit nicht mehr als 1,20 m Abladetiefe

aa.

bei der Fahrt gegen den Strom

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 7 km/h,

bb.

bei der Fahrt mit dem Strom

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 10 km/h,

c. auf dem **Rothenseer Verbindungskanal**

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 9 km/h,

d. auf dem **Pareyer Verbindungskanal** und dem **Roßdorfer Altkanal**

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 6 km/h,

e. auf den Seen: **Großer** und **Kleiner Wendsee, Wusterwitzer See**

mit einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 12 km/h.

2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer auf den dort genannten Binnenschiffahrtsstraßen für ein Kleinfahrzeug 12 km/h.

Satz 1 gilt nicht für den Elisabethfehnkanal und den Ems-Seitenkanal.

3. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Satz 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer auf den ausgebauten Strecken des **Mittellandkanals**, dem **Stichkanal Salzgitter** und auf dem **Elbe-Seitenkanal** für ein Kleinfahrzeug 15 km/h.

4. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe e beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Sportfahrzeug mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

5. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken und aus einem besonderen Anlass abweichend von Nummer 2, 3 und 4 für ein Kleinfahrzeug höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.

6. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine,

a. auf den ausgebauten Strecken des **Mittellandkanals** und auf dem **Elbe-Seitenkanal** 6 km/h,

b. auf den übrigen in Nummer 1 Buchstabe a und c genannten Binnenschiffahrtsstraßen, ausgenommen auf der Ems oberhalb Gleesen, dem Elisabethfehnkanal, dem Ems-Seitenkanal und auf den Flusstrecken 5 km/h.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Mindestgeschwindigkeit herabsetzen, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15 § 15.05](#)

§ 15.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt

auf dem, den oder der	die Fahrt in Richtung
Rhein-Herne-Kanal	Henrichenburg
Wesel-Datteln-Kanal	Datteln
Datteln-Hamm-Kanal	Schmehausen
Dormund-Ems-Kanal	Dortmund
Küstenkanal	Dortmund-Ems-Kanal (Ems)
Stichkanal Dörpen	Endhafen
Elisabethfehnkanal	Küstenkanal
Ems-Seitenkanal	Oldersum
Mittellandkanal	Elbe-Havel-Kanal
Stichkanälen des Mittellandkanals	Endhäfen
Verbindungskanälen Nord und Süd zur Weser	Mittellandkanal
Rothenseer Verbindungskanal	Elbe
Elbe-Seitenkanal	Mittellandkanal
Elbe-Havel-Kanal	Untere Havel-Wasserstraße
Niegripper Verbindungskanal	Elbe-Havel-Kanal
Pareyer Verbindungskanal	Elbe-Havel-Kanal
Roßdorfer Altkanal (westliche Abzweigung)	Roßdorfer Altkanal (<u>km</u> 0,90)
Wasserstraße Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See	Wusterwitz

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 15](#)
› § 15.06

§ 15.06 Begegnen

1. Beim Begegnen müssen Fahrzeuge und Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 Backbord an Backbord vorbeifahren. Die Vorschriften des § 6.07 über das Begegnen im engen Fahrwasser bleiben unberührt.
2. Nummer 1 gilt nicht auf den Flussstrecken der **Ems** unterhalb Meppen. Für das Begegnen auf diesen Flussstrecken gelten die §§ 6.04 und 6.05, jedoch muss ein Bergfahrer einem Talfahrer auf Verlangen die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und seine Fahrt zu diesem Zweck erforderlichenfalls verlangsamen oder einstellen.
3. Abweichend von Nummer 1 kann aus wichtigem Grund die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangt werden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Falle hat, unbeschadet des § 6.04 Nummer 3, die vorherige gegenseitige Verständigung mittels Sprechfunk zu erfolgen.
4. Auf den Binnenschifffahrtsstraßen

a. **Ruhr**

von km 5,60 bis km 7,45,

**Verbindungskanal zur Ruhr,
Dortmund-Ems-Kanal**

von km 1,44 bis km 2,40,

von km 9,50 bis km 12,30 und

von km 13,00 bis km 13,90

dürfen Fahrzeuge und Verbände von jeweils mehr als 90,00 m Länge oder mehr als 9,65 m Breite oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m und

Ruhr

von km 0,40 bis km 2,00

dürfen Fahrzeuge und Verbände von jeweils mehr als 100,00 m Länge einander nicht begegnen.

Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:

aa.

bei Annäherung an diese Strecken und beim Durchfahren dieser Strecken muss ein Fahrzeug oder ein Verband sich mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden;

bb.

ist vor auszusehen, dass eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug oder einem zu Tal fahrenden Verband stattfinden würde, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband unterhalb der Strecken anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband diese durchfahren hat;

cc.

ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Verband bereits vorher in die Strecken hineingefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband oberhalb der Strecken anhalten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband diese durchfahren hat;

b. **Dortmund-Ems-Kanal**

aa.

von km 3,00 bis km 6,90

darf ein Fahrzeug oder ein Verband von jeweils mehr als 90,00 m Länge oder mehr als 9,65 m Breite oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m einem anderen Fahrzeug oder Verband, ausgenommen einem Kleinfahrzeug, nicht begegnen. Zu diesem Zweck muss dieses Fahrzeug oder dieser Verband sich vor der Einfahrt in diese Strecke mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden. Es oder er darf in diese Strecke erst einfahren, wenn es oder er sich vergewissert hat, dass eine Begegnung mit einem anderen Fahrzeug und Verband ausgeschlossen ist;

bb.

von km 30,50 bis km 31,50

von km 39,40 bis km 40,10

von km 69,10 bis 69,90 und

von km 78,85 bis km 79,35

darf ein Fahrzeug oder ein Verband von jeweils mehr als 10,60 m Breite einem anderen Fahrzeug oder Verband, ausgenommen einem Kleinfahrzeug, nicht begegnen. Zu diesem Zweck muss dieses Fahrzeug oder dieser Verband sich vor der Einfahrt in diese Strecken mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden. Es oder er darf in diese Strecken erst einfahren, wenn es oder er sich vergewissert hat, dass eine Begegnung mit einem anderen Fahrzeug und Verband ausgeschlossen ist;

cc.

von km 163,89 (Schleuse Meppen) bis km 212,56 (Schleuse Herbrum)

darf ein Fahrzeug oder ein Verband von jeweils mehr als 100,00 m Länge einem anderen Fahrzeug oder Verband, ausgenommen einem Kleinfahrzeug, nicht begegnen. Dieses Fahrzeug oder dieser Verband darf die Strecke nur befahren, wenn es oder er sich zuvor bei der Schleusenaufsicht in Meppen oder Herbrum gemeldet hat und diese die Fahrt für den entsprechenden Streckenabschnitt freigegeben hat;

dd.

von km 213,20 bis km 214,70

von km 216,00 bis km 216,80 und

von km 220,10 bis km 220,80

darf ein Fahrzeug oder ein Verband von jeweils mehr als 100,00 m Länge einem anderen Fahrzeug oder Verband, ausgenommen einem Kleinfahrzeug, nicht begegnen. Zu diesem Zweck muss dieses Fahrzeug oder dieser Verband sich vor der Einfahrt in diese Strecken mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden. Es oder er darf in diese Strecken erst einfahren, wenn es oder er sich vergewissert hat, dass eine Begegnung mit einem anderen Fahrzeug und Verband ausgeschlossen ist;

5. Auf dem **Datteln-Hamm-Kanal**

a. von km 11,40 bis km 15,00

aa.

darf ein Fahrzeug oder ein Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge oder ein Bilgenentölungsboot, ein Bunkerboot oder ein Fahrgastschiff mit jeweils einer Länge von nicht mehr als 42,00 m und einer Breite von nicht mehr als 6,50 m von km 13,00 bis km 15,00 die genannte Kanalstrecke jeweils nur in einer Richtung befahren und zwar:

in der **Bergfahrt**

(von Datteln in Richtung Hamm)

in der Zeit von

02:00 Uhr bis 03:00 Uhr,

04:00 Uhr bis 05:00 Uhr,

06:00 Uhr bis 07:00 Uhr,

08:00 Uhr bis 09:00 Uhr,

10:00 Uhr bis 11:00 Uhr,

12:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

14:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

16:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

18:00 Uhr bis 19:00 Uhr,

20:00 Uhr bis 21:00 Uhr,

22:00 Uhr bis 23:00 Uhr,

24:00 Uhr bis 01:00 Uhr,

in der **Talfahrt**

(von Hamm in Richtung Datteln)

in der Zeit von

03:00 Uhr bis 04:00 Uhr,

05:00 Uhr bis 06:00 Uhr,

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr,

09:00 Uhr bis 10:00 Uhr,

11:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

15:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

17:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

19:00 Uhr bis 20:00 Uhr,

21:00 Uhr bis 22:00 Uhr,

23:00 Uhr bis 24:00 Uhr,

01:00 Uhr bis 02:00 Uhr;

bb.

ein Fahrzeug oder ein Verband, das oder der sein Fahrtziel bis zum Ablauf des für ihre Fahrtrichtung festgesetzten Zeitraumes nicht erreichen kann, muss die Fahrt an einem geeigneten Liegeplatz rechtzeitig einstellen, bis die Weiterfahrt nach Doppelbuchstabe aa gestattet ist;

cc.

zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Fahrt auf der genannten Kanalstrecke abweichend von Doppelbuchstabe aa geregelt werden;

b. von km 35,87 bis Schmehausen (km 47,20)

aa.

darf ein Fahrzeug oder ein Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf der Kanalstrecke westlich der Schleuse Werries jeweils nur in einer Richtung fahren. Es oder er darf die Strecke nur befahren, wenn es oder er sich vor Fahrtbeginn bei der Schleusenaufsicht in Hamm und Werries gemeldet hat und diese die Fahrt freigegeben haben;

bb.

darf ein Fahrzeug oder ein Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf der Kanalstrecke östlich der Schleuse Werries jeweils nur in einer Richtung fahren. Während der Schleusenbetriebszeiten darf es oder er die Strecke nur befahren, wenn es oder er sich vor Fahrtbeginn bei der Schleusenaufsicht Werries gemeldet hat und diese die Fahrt freigegeben hat. Außerhalb der Schleusenbetriebszeiten ist bis zwei Stunden nach Ende der Schleusenbetriebszeit nur die Bergfahrt (von der Schleuse Werries in Richtung Schmehausen) und anschließend bis zum Beginn der Schleusenbetriebszeit nur die Talfahrt (von Schmehausen in Richtung Schleuse Werries) erlaubt. Dabei muss die Talfahrt spätestens eine Stunde vor Beginn der Schleusenbetriebszeit angetreten sein.

6. Auf dem **Rhein-Herne-Kanal**

a. von km 24,70 bis km 26,03 und

von km 33,00 bis km 34,70

darf ein Fahrzeug mit einer Breite von mehr als 9,65 m oder ein Verband mit einer Länge von mehr als 165,00 m oder einer Breite von mehr als 9,65 m einem anderen Fahrzeug oder Verband, ausgenommen Kleinfahrzeugen, nicht begegnen. Zu diesem Zweck muss dieses Fahrzeug oder dieser Verband sich bei Annäherung an diese Strecken mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden. Es oder er darf in diese Strecken erst einfahren, wenn es oder er sich vergewissert hat, dass eine Begegnung mit anderen Fahrzeugen und Verbänden ausgeschlossen ist.

b. vom Hafen Victor (km 39,97) bis zum Dortmund-Ems-Kanal (km 45,60) darf ein Fahrzeug oder ein Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, die genannte Kanalstrecke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr jeweils nur in einer Richtung befahren, und zwar:

in der **Talfahrt** (vom Dortmund-Ems-Kanal in Richtung Hafen Victor)

in der Zeit

von 22:00 Uhr bis 00:30 Uhr,

von 02:00 Uhr bis 03:30 Uhr,

in der **Bergfahrt** (vom Hafen Victor in Richtung Dortmund-Ems-Kanal)

in der Zeit

von 00:30 Uhr bis 02:00 Uhr,
von 03:30 Uhr bis 05:00 Uhr.

Ein Fahrzeug oder ein Verband, das oder der sein Fahrtziel bis zum Ablauf des für seine Fahrtrichtung festgesetzten Zeitraumes nicht erreichen kann, muss die Fahrt an einem geeigneten Liegeplatz rechtzeitig einstellen, bis die Weiterfahrt gestattet ist.

7. Auf dem **Dortmund-Ems-Kanal**

a. von Höltingmühle (km 165,83) bis Roheide (km 168,45) dürfen Fahrzeuge oder Verbände mit einer Länge von mehr als 70,00 m bei einem Wasserstand der Hase unter 200 cm am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen einander nicht begegnen. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:

aa.

bei Annäherung an diese Strecke und beim Durchfahren der Strecke muss ein solches Fahrzeug oder ein solcher Verband sich mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden;

bb.

ist vorzusehen, dass eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug oder mit einem zu Tal fahrenden Verband stattfinden würde, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband unterhalb der Strecke anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband diese durchfahren hat;

cc.

ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Verband bereits vorher in die Strecke eingefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband oberhalb der Strecke anhalten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband diese durchfahren hat;

b. Zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel

aa.

darf bei einem Wasserstand der Hase von 130 cm und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen ein Fahrzeug oder ein Schubverband von jeweils mehr als 86,00 m Länge jeweils nur in einer Richtung fahren. Es oder er darf in diese Strecke erst einfahren, wenn die Schleusenaufsichten in Meppen und Hüntel die Fahrt freigegeben haben;

bb.

dürfen bei einem Wasserstand der Hase von 200 cm und mehr am Pegel der Hase-Hubbrücke in Meppen alle Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, jeweils nur in einer Richtung fahren. Sie dürfen in diese Strecke erst einfahren, wenn die Schleusenaufsichten in Meppen und Hüntel die Fahrt freigegeben haben.

8. Auf dem **Küstenkanal** von der Liegestelle Hundsmühlen (km 5,37) bis zur Liegestelle Kampe (km 27,36)

a. muss ein Fahrzeug oder ein Verband beim Begegnen die Geschwindigkeit rechtzeitig so vermindern, dass schädlicher Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung vermieden wird; es oder er muss sich während des Begegnens möglichst am Rande des Fahrwassers halten;

b. dürfen Fahrzeuge und Verbände mit jeweils einer Breite von mehr als 8,70 m und einer Abladetiefe von mehr als 2,15 m einander nicht begegnen. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:

aa.

bei Annäherung an diese Strecke und beim Durchfahren der Teilstrecken zwischen den Ausweichstellen

Hundsmühlen (km 5,37 bis km 5,56, Südufer)

Wardenburg (km 9,17 bis km 9,27, Nordufer)

Jeddeloh (km 13,95 bis km 14,29, Südufer)

Edewechterdamm (km 19,59 bis km 19,69, Nordufer)

Ahrens Dorf (km 23,25 bis km 23,35, Südufer)

Kampe (km 27,26 bis km 27,36, Südufer)

muss ein Fahrzeug oder ein Verband sich mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden;

bb.

ist vorzusehen, dass eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug oder mit einem zu Tal fahrenden Verband stattfinden würde, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband in der nächsten

Ausweichstelle festmachen, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband diese durchfahren hat;

cc.

ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Verband bereits vorher in die zwischen zwei Ausweichstellen liegende Strecke hineingefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband in der nächsten Ausweichstelle festmachen, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband diese durchfahren hat.

9. Auf dem **Stichkanal Osnabrück** darf ein Fahrzeug oder ein Verband mit jeweils einer Breite ab 5,00 m
- a. in der Teilstrecke von km 0,00 (Einfahrt in den Stichkanal Osnabrück) bis km 6,80 (unterer Vorhafen der Schleuse Hollage) und
 - b. in der Teilstrecke von km 8,00 (oberer Vorhafen der Schleuse Hollage) bis km 11,30 (Hafen Pisberg)
- einem anderen Fahrzeug oder Verband mit jeweils einer Breite ab 5,00 m nicht begegnen. Zu diesem Zweck darf ein Fahrzeug oder Verband nach Satz 1 die Teilstrecken nur im Richtungsverkehr befahren. Die für den Richtungsverkehr bekannt gemachte Meldepflicht über die Schleuse Hollage (außerhalb der Schleusenbetriebszeiten über die Revierzentrale Minden) ist zu beachten.
10. Auf den **Stichkanälen Hannover-Linden** und **Hildesheim** ist das Begegnen verboten. Zu diesem Zweck dürfen die Stichkanäle nur im Richtungsverkehr befahren werden. Die für den Richtungsverkehr bekannt gemachte Meldepflicht über die Leitzentrale Hannover ist zu beachten. Satz 1 gilt nicht für das Begegnen mit einem Kleinfahrzeug und das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander. Satz 2 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.
11. Auf der **Kanalbrücke des Mittellandkanals von km 321,25 bis km 322,40** ist das Begegnen verboten. Sie darf nur im Richtungsverkehr befahren werden. Der Richtungsverkehr wird in Funkselbstwahrschau über Sprechfunkkanal 10 (Verkehrskreis Schiff-Schiff) durchgeführt.
12. Auf dem **Pareyer Verbindungskanal** von der Kiesladestelle (km 1,80) bis zum Elbe-Havel-Kanal (km 3,29) darf ein Fahrzeug oder ein Verband mit jeweils einer Abladetiefe von mehr als 2,00 m einem anderen Fahrzeug oder Verband, ausgenommen Kleinfahrzeugen, nicht begegnen. Die erforderlichen Absprachen sind in Funkselbstwahrschau über den ersten zugewiesenen Sprechfunkkanal Schiff-Schiff vor Antritt der Fahrt zu treffen.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
 § 15.07

§ 15.07 Überholen

1. Das Überholen ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen auf den ausgebauten Strecken des **Mittellandkanals**, ausgenommen der **Kanalbrücke des Mittellandkanals** (km 321,25 - km 322,40), des **Datteln-Hamm-Kanals**, des **Rhein-Herne-Kanals**, des **Dortmund-Ems-Kanals** und des **Elbe-Havel-Kanals** sowie auf dem **Elbe-Seitenkanal** erlaubt.
3. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen bei Tag erlaubt:
 - a. einem einzeln fahrenden Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das ausschließlich zum Schleppen oder Schieben gebaut oder eingerichtet ist, ausgenommen auf der **Kanalbrücke des Mittellandkanals** (km 321,25 bis km 322,40);
 - b. auf der **Ruhr** unterhalb des Verbindungskanals, auf dem **Rhein-Herne-Kanal** von der Schleusengruppe Gelsenkirchen bis zur Schleusengruppe Herne Ost, auf der **Leda** und **Sagter Ems**;
 - c. auf dem **Rhein-Herne-Kanal** von der Schleusengruppe Herne Ost bis zum Dortmund-Ems-Kanal, den nicht ausgebauten Strecken des **Dortmund-Ems-Kanals** einschließlich der **Hase** unterhalb der Einmündung des Dortmund-Ems-Kanals und auf den unteren Schleusenkanälen der **Ems** zwischen Meppen und Herbrum, wenn ein Fahrzeug oder ein Verband jeweils die Abladetiefe von 1,70 m nicht überschreitet;
 - d. auf der **Ems** unterhalb von Meppen:

einem Bergfahrer auf den Flussstrecken allgemein, jedoch nicht bei einem Wasserstand der Hase von 200 cm und mehr am Pegel Hase-Hubbrücke in Meppen zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel; einem Talfahrer auf den oberen Schleusenkanälen zwischen Meppen und Herbrum;
 - e. auf dem **Wesel-Datteln-Kanal**, dem **Küstenkanal** mit dem **Stichkanal Dörpen** und auf den nicht ausgebauten Strecken des **Mittellandkanals** mit den **Stichkanälen** und den **Verbindungskanälen** zur Weser, wenn ein Fahrzeug oder ein Verband jeweils folgende Breiten und Abladetiefen nicht überschreitet:
 - 1,70 m bei einer Breite von 6,25 m;
 - 1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m;
 - 1,30 m bei einer Breite bis 9,50 m;
 - f. auf dem **Rothenseer Verbindungskanal** und dem **Elbe-Havel-Kanal**, wenn ein Fahrzeug oder ein Verband jeweils folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreitet:
 - 1,70 m bei einer Breite bis 6,20 m und einer Länge bis 42,00 m;
 - 1,60 m bei einer Breite bis 6,25 m und einer Länge bis 53,00 m;
 - 1,40 m bei einer Breite bis 8,25 m und einer Länge bis 80,00 m;
 - 1,30 m bei einer Breite bis 8,25 m und einer Länge bis 82,00 m.
4. Nummer 3 gilt nicht für ein Fahrzeug oder einen Verband von jeweils mehr als 90,00 m Länge oder von mehr als 9,60 m Breite oder mit einer Abladetiefe von mehr als 2,50 m auf der **Ruhr** von der Ruhrmündung bis oberhalb der Nordbrücke Mülheim (km 11,65), auf dem **Rhein-Herne-Kanal**, auf dem **Wesel-Datteln-Kanal** und auf den nicht ausgebauten

Strecken des **Dortmund-Ems-Kanals**.

5. Ein Kleinfahrzeug darf abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden, ausgenommen auf der **Kanalbrücke des Mittellandkanals** (km 321,25 bis km 322,40).

Stand: 01. Januar 2013

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.08](#)

§ 15.08 Wenden

Ein Fahrzeug darf nur wenden, wenn das Manöver ohne Berührung der Ufer und Bauwerke ausgeführt werden kann.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.09](#)

§ 15.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> BinSchStrO](#) [> Zweiter Teil](#) [> Kapitel 15](#)
[§ 15.10](#)

§ 15.10 Stillliegen

1. Einem Kleinfahrzeug ist das Stillliegen an einer Liegestelle ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen gestattet.
2. Ein Kleinfahrzeug soll möglichst nur an den Enden einer Liegestelle stillliegen.
3. Die nach § 3.20 vorgeschriebene Bezeichnung braucht nicht geführt zu werden, wenn das Fahrzeug an einer Liege- oder Umschlagstelle außerhalb des durchgehenden Kanalprofils stillliegt.
4. Auf dem **Datteln-Hamm-Kanal** von der Hammer Eisenbahnbrücke (km 35,87) bis Schmehausen (km 47,20) ist das Laufenlassen der Schiffsschrauben während des Stillliegens verboten.
5. Ein Wohnboot darf auf der **Leda** und **Sagter Ems** sowie auf dem **Ems-Seitenkanal** nur an einer von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Stelle stillliegen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.11](#)

§ 15.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.12](#)

§ 15.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.13](#)

§ 15.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.14](#)

§ 15.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Binnenschifffahrtsrecht](#) ➤ [BinSchStrO](#) ➤ [Zweiter Teil](#) ➤ [Kapitel 15](#)
➤ § 15.15

§ 15.15 Meldepflicht

1. Der Schiffsführer eines Fahrzeugs oder Verbandes, das oder der dem ADN unterliegt, sowie der Schiffsführer eines Tankschiffs, eines Kabinenschiffs, eines Seeschiffs, eines Verbandes mit einer Länge von mehr als 140,00 m oder eines Sondertransportes nach § 1.21 muss sich vor Einfahrt in die **Ruhr**, den **Rhein-Herne-Kanal**, den **Wesel-Datteln-Kanal**, den **Datteln-Hamm-Kanal**, den **Küstenkanal** und den **Dortmund-Ems-Kanal** von Papenburg (km 225,82) bis zum Hafen Dortmund (km 1,44) auf dem im Handbuch Binnenschifffahrtfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee) bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" melden und folgende Angaben machen:

- a. Schiffsgattung;
- b. Schiffsname;
- c. Standort, Fahrtrichtung;
- d. Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), bei Seeschiffen IMO-Schiffsidentifikationsnummer und Unterscheidungssignal;
- e. Tragfähigkeit;
- f. Länge und Breite des Fahrzeuges;
- g. Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h. Fahrtroute;
- i. Beladehafen;
- j. Entladehafen;
- k. bei Gefahrgütern nach ADN:
 - aa. die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - bb. die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
 - cc. die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - dd. die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
- k. ¹⁾ bei anderen Gütern als Gefahrgütern: die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
- l. Anzahl der geführten blauen Lichter/blauen Kegel;

m. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

Abweichend von Satz 1 muss die Meldung auf dem **Küstenkanal** in der Bergfahrt beim Verlassen der Schleuse Oldenburg erfolgen. Auf besondere Anforderung der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" hat der Schiffsführer Angaben zum Tiefgang des von ihm geführten Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 zu machen. Die Begrenzungen der meldepflichtigen Strecken werden durch die Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

2. Die unter Nummer 1 Satz 1, ausgenommen Buchstabe c und m, genannten Angaben können auch von einer anderen Stelle oder Person rechtzeitig vor der Einfahrt des Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 in eine meldepflichtige Strecke schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" mitgeteilt werden. Für einen Transport mit einer Ladung von mehr als zwei Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" melden, wenn er mit dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 in eine meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
3. Unterbricht ein Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 die Fahrt innerhalb einer meldepflichtigen Strecke für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" melden.
4. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in einer meldepflichtigen Strecke, muss der Schiffsführer dies der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" unverzüglich mitteilen.
5. Ein Fahrzeug, ein Verband oder ein Sondertransport nach § 1.21, das oder der auf dem Rhein bereits eine Meldung nach § 12.01 Nummer 1 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung abgegeben hat und in die meldepflichtige Strecke einfährt, muss der Funkstelle "Duisburg Revierzentrale" beim Vorbeifahren an den mit den Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) gekennzeichneten Meldepunkten nur noch die unter Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis d genannten Angaben mitteilen.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 15](#)
› § 15.16

§ 15.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

1. Die Durchfahrtshöhe unter einer festen Brücke oder einem sonstigen festen Überbau beträgt bei normalem Kanalwasserstand

a. auf der **Ruhr** (bei Normalstau)

aa.
unterhalb km 11,65
6,50 m,

bb.
oberhalb km 11,65
4,75 m,

b. auf dem **Rhein-Herne-Kanal**

4,50 m,

c. auf dem **Wesel-Datteln-Kanal**

4,50 m,

d. auf dem **Dortmund-Ems-Kanal**

aa.
vom Hafen Dortmund (km 1,44) bis Datteln (km 21,50)
4,50 m,

bb.
von km 21,50 bis Papenburg (km 225,82), jedoch unter der Hase-Hubbrücke in Meppen nur, wenn die Durchfahrtshöhe am Brückenpegel von 4,25 m nicht unterschritten wird,
4,25 m,

e. auf dem **Küstenkanal**

4,50 m,

f. auf dem **Mittellandkanal**

aa.
mit Ausnahme der Nordkammer der Schleuse Sülfeld
5,25 m,

bb.
bei Benutzung der Nordkammer der Schleuse Sülfeld
4,20 m,

g. auf den **Stichkanälen Ibbenbüren, Osnabrück, Hannover-Linden** und **Hildesheim**

4,00 m,

h. auf dem **Verbindungskanal Nord zur Weser**

aa.

bei Benutzung der Schachtschleuse Minden
(beim Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) am Pegel Porta)
4,00 m,

bb.

bei Benutzung der Weserschleuse Minden (bei HSW am Pegel Porta)
5,25 m,

i. auf dem **Verbindungskanal Süd zur Weser**

aa.

bei Benutzung der Oberschleuse Minden
4,00 m,

bb.

bei Benutzung der Unterschleuse Minden (bei HSW am Pegel Porta)
3,85 m,

j. auf dem **Stichkanal Misburg**

5,25 m,

k. auf dem **Stichkanal Salzgitter**

aa.

bei Benutzung der am Ostufer gelegenen Schleusen
5,25 m,

bb.

bei Benutzung der Westschleuse der Schleusengruppe Wedtlenstedt
4,10 m,

cc.

bei Benutzung der Westschleuse der Schleusengruppe Üfingen
3,80 m,

l. auf dem **Elbe-Seitenkanal**

5,25 m,

m. auf dem **Rothenseer Verbindungskanal** (bei HSW der Elbe)

5,00 m,

n. auf dem **Elbe-Havel-Kanal**

4,80 m,

o. auf den anderen **Norddeutschen Kanälen**

4,00 m.

2. Die Durchfahrthöhe unter einer Freileitung beträgt bei normalem Wasserstand 8,00 m.

3. Die in Nummer 1 und 2 genannten Höhen können sich durch Wasserstandsschwankungen infolge wechselnder Wassereinspeisung, Schleusungswellen, Windstau und Hochwasser verringern.

4. Die Durchfahrthöhe der Eisenbahnbrücke über dem Verbindungskanal zwischen dem Kleinen Wendsee und dem Wusterwitzer See ist bei einem Wasserstand von 286 cm am Unterpegel Wusterwitz auf 3,75 m beschränkt.

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.17](#)

§ 15.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Binnenschifffahrtsrecht](#) ➤ [BinSchStrO](#) ➤ [Zweiter Teil](#) ➤ [Kapitel 15](#)
➤ [§ 15.18](#)

§ 15.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

1. An der Hase-Hubbrücke in Meppen werden die Signallichter nach § 6.26 Nummer 4 und 5 nur gezeigt, wenn die Durchfahrtshöhe von 4,25 m durch steigende Wasserstände unterschritten wird. Die Durchfahrtshöhe wird an den Brückenpegeln angezeigt.
2. Das Öffnen der Hase-Hubbrücke ist über den durch das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) angegebenen Verkehrskreis Nautische Information bei der Brückenaufsicht anzufordern.
3. An der Fahrwasserseite der etwa 600,00 m oberhalb und etwa 400,00 m unterhalb des Sperrwerks Leda stehenden Dalben darf nur ein Fahrzeug, ein Verband oder ein Schwimmkörper, das oder der auf Durchfahrt wartet, festmachen.
4. Wird die Durchfahrt durch das Sperrwerk Leda nicht mit Schifffahrtszeichen nach § 6.08 Nummer 2 geregelt, sind das Begegnen und das Überholen innerhalb einer Durchfahrtsöffnung verboten. Vorfahrt hat das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Tidehochwasser der Talfahrer, bei Tideniedrigwasser der Bergfahrer.
5. Für die Niedrigwasserschleuse Magdeburg bei km 4,76 des Rothenseer Verbindungskanals (RKV) gelten nachfolgende Regelungen:
 - a. Bei einem Wasserstand von weniger als 260 cm am Pegel Rothensee/Elbe findet Schleusenbetrieb statt. Der Beginn und das Ende des Schleusenbetriebs werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. Die Schleuse wird während des Schleusenbetriebs fernbedient. Die im Rahmen des Schleusenbetriebs erforderlichen Funkabsprachen sind unter Verwendung des Funkrufnamens "Niedrigwasserschleuse Magdeburg" auf dem Kanal des Verkehrskreises Nautische Information durchzuführen, der im Handbuch Binnenschifffahrtstunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee) bekannt gegeben ist.
 - b. Bei einem Wasserstand von 260 cm oder mehr am Pegel Rothensee/Elbe findet Durchfahrtsbetrieb statt. Der Beginn und das Ende des Durchfahrtsbetriebs werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. In diesem Betriebszustand ist die Niedrigwasserschleuse Magdeburg eine Fahrwasserenge im Sinne des § 6.07 und mit dem Tafelzeichen A.4 gekennzeichnet. Die Fahrwasserenge ist in Funkselbstwahrschau zu passieren. Die Lichtsignalanlagen sind während des Durchfahrtsbetriebs ausgeschaltet. Für die Dauer des Durchfahrtsbetriebs sind die §§ 6.28, 6.28a und 6.29 nicht anzuwenden.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.19](#)

§ 15.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

Bei Wasserständen von mehr als 500 cm am Elbpegel der Schleuse Parey wird der Schleusenbetrieb eingestellt.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.20](#)

§ 15.20 Segeln

Das Segeln, ausgenommen auf den Wasserstraßen **Großer Wendsee** und **Kleiner Wendsee-Wusterwitzer See**, ist verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.21](#)

§ 15.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Die Abstände zwischen dem Topplicht des Fahrzeugs an der Spitze eines Schleppverbandes und dem zweiten sowie zwischen dem zweiten und dem dritten weißen starken Licht dürfen bis auf 50 cm verringert werden.
2. Alle Anhänge eines Schleppverbandes müssen das Hecklicht führen. Dieses ist, ausgenommen beim letzten Anhang, durch eine Mattglasscheibe abzublenden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> BinSchStrO](#) [> Zweiter Teil](#) [> Kapitel 15](#)
[> § 15.22](#)

§ 15.22 Regelungen über den Verkehr

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 05. Juni 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [> Schifffahrtsrecht](#) > [> Binnenschifffahrtsrecht](#) > [> BinSchStrO](#) > [> Zweiter Teil](#) > [> Kapitel 15](#)
[§ 15.23](#)

§ 15.23 Regelungen zum Sprechfunk

Auf dem **Dortmund-Ems-Kanal** vom Hafen Dortmund (km 1,44) bis Papenburg (km 225,82) einschließlich **Hase** und **Ems** gilt § 4.05 Nummer 3 auch für eine Seilfähre. Die zuständige Behörde kann für einzelne Seilfähren Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit auf Grund der Verhältnisse an der Fährstelle die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.24](#)

§ 15.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
§ 15.25

§ 15.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

Ein Fahrzeug, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, darf

1. den **Stichkanal Osnabrück (SKO)** von SKO-km 0,00 bis zur Schleuse Haste (SKO-km 12,69),
2. den **Stichkanal Salzgitter (SKS)** von der Schleusengruppe Wedtlenstedt (SKS-km 4,56) bis zum Hafen Beddingen (SKS-km 13,50)

nur nach Freigabe durch die Schleusenaufsicht befahren.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.26](#)

§ 15.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

1. Ein Schubleichter darf an der Spitze eines Verbandes nur eingesetzt werden, wenn seine Bugform im Grundriss auf beiden Seiten abgerundet und so verjüngt ist, dass die Breite der Bugwand die Gesamtbreite des Schubleichters auf mindestens 1,50 m unterschreitet; die Länge der Verjüngung muss mindestens das Dreifache der halben Breitenverminderung der Bugwand betragen. Das Gleiche gilt für den Bug eines einzeln fahrenden oder schleppten Fahrzeugs in Pontonform.
2. Die zuständige Behörde kann ein Fahrzeug oder einen Verband mit einer von Nummer 1 abweichenden Bugform zulassen, wenn dadurch der Zustand oder die Benutzung der Wasserstraßen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Zulassung nach Satz 1 kann zeitlich und örtlich beschränkt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.27](#)

§ 15.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

Das Befahren der Altkanäle **Ems-Hase-Kanal, Hanekenhöhle und Meppen**, der **Ems** von Hanekenhöhle bis Meppen, der **Hase** oberhalb der Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal, der Altkanäle des **Elbe-Havel-Kanals**, ausgenommen Roßdorfer Altkanal von km 0,12 bis km 0,90, und der **Baggerelbe** oberhalb km 0,31 ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.28](#)

§ 15.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 15](#)
› [§ 15.29](#)

§ 15.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils

a. sicherzustellen, dass

aa.

das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 15.04 Nummer 1 bis 3 und 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 5, nicht überschreitet und

bb.

sein Fahrzeug oder Verband die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 15.04 Nummer 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, nicht unterschreitet,

b. die Vorschriften über

aa.

das Verhalten beim Begegnen nach § 15.06 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 2, Nummer 3 bis 9, Nummer 10 Satz 1 bis 3 und Nummer 11 und 12,

bb.

das Verbot zu überholen nach § 15.07 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3 und 4,

cc.

das Wenden nach § 15.08,

dd.

die Durchfahrt und das Verhalten beim Durchfahren des Sperrwerks Leda nach § 15.18 Nummer 4,

ee.

das Verhalten beim Durchfahren der Niedrigwasserschleuse Magdeburg nach § 15.18 Nummer 5 Buchstabe a Satz 4 und Buchstabe b Satz 4 und

ff.

den Sprechfunk auf einer Seilfähre nach § 15.23 Satz 1 in Verbindung mit § 4.05 Nummer 3

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und

c. auf dem in einen Schleppverband eingestellten Anhang während der Fahrt bei Nacht die Bezeichnung nach § 15.21 Nummer 2 geführt wird.

2. Der Schiffsführer hat

a. sicherzustellen, dass

aa.

das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband

aaa.

die zugelassenen Höchststabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.1.1 bis 1.5.2, 1.5.4 bis 1.5.6, 1.9, 1.10, 1.12.1, 1.12.2 bis 1.12.3.2, 1.12.4 bis 1.12.6.2.1, 1.13.1 bis 1.14.2.1 und 1.14.3.2 bis 1.14.4, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, die zugelassenen Höchststabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.5.3, 1.8.2 und 1.8.3, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, die zugelassenen Höchststabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.11, 1.12.3.3, 1.12.3.4, 1.12.6.2.2, 1.12.6.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, und die zugelassenen Höchststabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.8.1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, und

bbb.

die zugelassenen Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.8.1, 1.11, 1.12.3.3, 1.12.3.4, 1.12.6.2.2, 1.12.6.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5

nicht überschreitet,

bb.

auf dem von ihm geführten Fahrzeug oder Verband in dem in § 15.02 Nummer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.8.3 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist,

cc.

der Stichkanal Osnabrück von SKO-km 0,00 bis zur Schleuse Haste (SKO-km 12,69) gemäß § 15.25 Nummer 1 erst nach Freigabe durch die Schleusenaufsicht an der Schleuse Haste befahren wird,

dd.

der Stichkanal Salzgitter von der Schleusengruppe Wedtlenstedt (SKS-km 4,56) bis zum Hafen Beddingen (SKS-km 13,50) gemäß § 15.25 Nummer 2 erst nach Freigabe durch die Schleusenaufsicht an der Schleusengruppe Wedtlenstedt befahren wird und

ee.

der Bug eines von ihm geführten einzeln fahrenden oder schleppenden Fahrzeugs mit Pontonform der Form nach § 15.26 Nummer 1 Satz 1 entspricht,

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 15.03 Nummer 1 bis 5 Satz 1,

bb.

das Stillliegen nach § 15.10 Nummer 1, 4 und 5,

cc.

die Meldepflicht nach § 15.15 Nummer 1 Satz 1 bis 3, Nummer 2 Satz 2, 3 und Nummer 3 bis 5 und

dd.

das Führen eines Schubleichters nach § 15.26 Nummer 1 Satz 1

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,

c. das in § 15.20 Satz 1 vorgesehene Verbot, zu segeln, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird und

d. das in § 15.27 Satz 1 vorgesehene Verbot, die dort angegebenen Binnenschiffahrtsstraßen zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

a. das Fahrzeug oder der Verband

aa.

die zugelassenen Höchststabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.1.1 bis 1.5.2, 1.5.4 bis 1.5.6, 1.9, 1.10, 1.12.1, 1.12.2 bis 1.12.3.2, 1.12.4 bis 1.12.6.2.1, 1.13.1 bis 1.14.2.1 und 1.14.3.2 bis 1.14.4, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, die zugelassenen Höchststabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.5.3,

1.8.2 und 1.8.3, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.11, 1.12.3.3, 1.12.3.4, 1.12.6.2.2, 1.12.6.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.8.1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, und

bb.

die zugelassenen Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.8.1, 1.11, 1.12.3.3, 1.12.3.4, 1.12.6.2.2, 1.12.6.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5

nicht überschreitet und

b. auf dem Fahrzeug oder Verband in dem in § 15.02 Nummer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.8.3 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist.

Stand: 01. Mai 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 15](#)
[§ 15.30](#)

§ 15.30 Schließung des Sperrtors bei Artlenburg (Elbe-Seitenkanal)

Das Sperrtor bei Artlenburg wird geschlossen, wenn der Wasserstand der Elbe am Pegel Hohnstorf 840 cm erreicht oder überschritten hat.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

➤ ELWIS ➤ Schifffahrtsrecht ➤ Binnenschifffahrtsrecht ➤ BinSchStrO ➤ Zweiter Teil **Kapitel 16**

Kapitel 16 - Wesergebiet

§ 16.01 Anwendungsbereich

§ 16.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe und Abladetiefe

§ 16.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 16.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 16.05 Bergfahrt

§ 16.06 Begegnen

§ 16.07 Überholen

§ 16.08 Wenden

§ 16.09 Ankern

§ 16.10 Stillliegen

§ 16.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 16.12 Schifffahrt bei Eis

§ 16.13 Nachtschifffahrt

§ 16.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 16.15 Meldepflicht

§ 16.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 16.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 16.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 16.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 16.20 Segeln

§ 16.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 16.22 Regelungen über den Verkehr

§ 16.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 16.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 16.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 16.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 16.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 16.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 16.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
> [§ 16.01](#)

§ 16.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf folgenden Wasserstraßen

1. der **Weser** (We) von Hann. Münden (We-km 0,00) bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Bremen (UWe-km 1,375) mit **Kleiner Weser** in Bremen bis zur unterstromigen Kante der Wehranlage am Teerhof,
2. der **Werra** (Wr) von Falken (Wr-km 0,78) bis zum Anfang der Weser (Wr-km 89,00),
3. der **Fulda** (Fu) von Mecklar (Fu-km 0,00) bis zum Anfang der Weser (Fu-km 108,78),
4. der **Aller** (Al) vom Mühlenwehr in Celle (Al-km 0,25) bis zur Mündung in die Weser (Al-km 117,17/We-km 326,40),
5. dem **Verbindungskanal zur Leine** (VKL) von VKL-km 0,16 bis zur Mündung in die Leine (VKL-km 1,77/Lekm 22,29),
6. der **Leine** (Le) von Le-km 20,89 (Ihmemündung) bis zum Wehr Herrenhausen (Le-km 22,79) und von Le-km 110,00 (bei Einmündung Schleusenkanal Hademstorf) bis zur Mündung in die Aller (Le-km 112,08/Al-km 52,26),
7. der **Ihme** vom Schnellen Graben (SGr-km 17,31) bis km 20,50 mit Verbindungskanal zur Leine und
8. dem **Schnellen Graben** (SGr) vom Unterwasser des Wehres (SGr-km 16,76) bis zur Einmündung in die Ihme (SGr-km/Ihme-km 17,31).

Stand: 20. Februar 2015

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
 > § 16.02

§ 16.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

1. Weser

1.1

km 0,00 (Hann. Münden) bis UWe-km 1,38 (Eisenbahnbrücke in Bremen)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
85,00 m	11,00 m	je nach Wasserstand

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2

km 204,47 (Abzweigung Verbindungskanal Süd des Mittellandkanals zur Weser) (Oberweser) bis km 360,70 (Fuldahafen Bremen)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
85,00 m	11,45 m	Fahrrinntiefe mindestens 2,80 m, jedoch in den Flussstrecken unterhalb der Wehre (untere Wehrrarme) bis zur Einmündung des zugehörigen Schleusenkanals je nach Wasserstand
91,00 m	8,25 m	Fahrrinntiefe mindestens 2,80 m, jedoch in den Flussstrecken unterhalb der Wehre (untere Wehrrarme) bis zur Einmündung des zugehörigen Schleusenkanals je nach Wasserstand

1.3

km 360,70 bis UWe-km 1,38 (Eisenbahnbrücke in Bremen) mit **Kleiner Weser** in Bremen

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
135,00 m	11,45 m	Fahrrinntiefe zwischen Fuldahafen Bremen und Schleuse Bremen mindestens 2,80 m Solltiefe im unteren Schleusenkanal der Schleuse Bremen bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen (ohne Kleine Weser) 2,50 m, bezogen auf Seekartennull Solltiefe im unteren Schleusenkanal der Kleinschiffahrtsschleuse 2,00 m, bezogen auf Seekartennull

b. Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
172,00 m	11,45 m	Fahrrinntiefe zwischen Fuldahafen Bremen und Schleuse Bremen mindestens 2,80 m Solltiefe im unteren Schleusenkanal der Schleuse Bremen bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen (ohne Kleine Weser) 2,50 m, bezogen auf Seekartennull Solltiefe im unteren Schleusenkanal der Kleinschiffahrtsschleuse 2,00 m, bezogen auf Seekartennull

2. (ohne Inhalt)

3. **Fulda** km 76,78 (Waldauer Kiesteich bei Kassel) bis km 108,78 (Weser)

Fahrzeug

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
35,00 m	6,50 m	Abladetiefe 1,20 m, mit besonderer Erlaubnis 1,40 m

4. **Aller**

4.1

km 0,25 (Celle) bis km 117,17 (Allermündung)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
58,00 m	9,50 m	je nach Wasserstand

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

4.2

km 110,74 (Eisenbahnbrücke in Verden) bis km 117,17

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
67,00 m	9,50 m	je nach Wasserstand

5. **Verbindungskanal zur Leine bis zur Leineabstiegsschleuse**

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
73,00 m	9,00 m	Abladetiefe 2,20 m
73,00 m	9,50 m	Abladetiefe 2,00 m

6. **Leine**

6.1

km 20,89 (Ihmemündung) bis km 22,29 (Mündung Verbindungskanal zur Leine)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
73,00 m	9,50 m	je nach Wasserstand

6.2

km 110,00 (Einmündung Schleusenkanal Hademstorf der Aller) bis km 112,08 (Leinemündung)

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
58,00 m	9,50 m	je nach Wasserstand

7. Ihme km 20,50 bis km 20,89 (Ihmemündung)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe/Abladetiefe
73,00 m	9,50 m	je nach Wasserstand

Stand: 20. Februar 2015

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.03](#)

§ 16.03 Zusammenstellung der Verbände

Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren. Satz 1 gilt nicht auf der **Weser** unterhalb Horstedt (km 347,00), wenn die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge 20,00 m nicht überschreitet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 16](#)
› § 16.04

§ 16.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt in den Schleusenkanälen der **Mittelweser** und auf dem **Verbindungskanal zur Leine** für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mit jeweils
 - a. einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m 10 km/h
 - b. einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 8 km/h.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb 35 km/h.
3. Abweichend von Nummer 2 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb
 - a. auf der **Mittelweser** in den Schleusenkanälen und von km 360,50 bis UWe-km 1,375 (Bereich der Bremer Weserschleuse bis Eisenbahnbrücke in Bremen) sowie auf dem **Verbindungskanal zur Leine** 12 km/h,
 - b. auf der **Werra, Fulda, Aller, Leine, Ihme** und dem **Schnellen Graben**
sowie auf den nachfolgenden Flussstrecken der **Weser**

von km 0,00 bis km 1,40 (Stadtgebiet Hann. Münden),
von km 110,81 bis km 111,73 (Stadtgebiet Bodenwerder),
von km 130,40 bis km 135,65 (unterhalb des Ortes Ohr bis einschließlich Stadtgebiet Hameln),
von km 202,00 bis km 207,00 (Stadtgebiet Minden),
auf der **Mittelweser** oberhalb und unterhalb der Wehre (Wehrrame) von den Abzweigungen bis zu den Einmündungen der zugehörigen Schleusenkanäle
 - aa.
zu Berg 12 km/h,
 - bb.
zu Tal 18 km/h.
4. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass abweichend von den Nummern 2 und 3 für ein Kleinfahrzeug höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.

Stand: 01. Mai 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.05](#)

§ 16.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt auf dem **Verbindungskanal zur Leine** die Fahrt in Richtung Stichkanal Hannover-Linden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.06](#)

§ 16.06 Begegnen

Auf dem Verbindungskanal zur Leine müssen beim Begegnen Fahrzeuge oder Verbände abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 Backbord an Backbord vorbeifahren. Die Vorschriften des § 6.07 über das Begegnen im engen Fahrwasser bleiben unberührt.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.07](#)

§ 16.07 Überholen

1. Das Überholen auf dem **Verbindungskanal zur Leine** ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist bei Tag einem Fahrzeug oder einem Verband das Überholen gestattet, wenn folgende Breiten und Abladetiefen nicht überschritten werden:
 - a. 1,70 m bei einer Breite bis 6,25 m;
 - b. 1,40 m bei einer Breite bis 8,20 m;
 - c. 1,30 m bei einer Breite bis 9,50 m.
3. Ein Kleinfahrzeug darf abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.08](#)

§ 16.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.09](#)

§ 16.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.10](#)

§ 16.10 Stilliegen

Die nach § 3.23 vorgeschriebene Bezeichnung braucht von einer Landungsbrücke der Fahrgastschifffahrt nicht geführt zu werden, wenn sich diese außerhalb der Fahrinne befindet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
> [§ 16.11](#)

§ 16.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an dem Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt,
 - a. muss ein Fahrzeug oder ein Verband bei der Fahrt möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben,
 - b. darf ein Transport einer schwimmenden Anlage oder eines Schwimmkörpers nicht ausgeführt werden,
 - c. darf die Geschwindigkeit eines Talfahrers nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung notwendig ist,
 - d. darf ein Verband mit einer Länge von mehr als 91,00 m zwischen Minden und Bremen-Hemelingen nicht fahren.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (**HSW**) - Hochwassermarke II - an dem Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Nummern 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
4. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

a. Oberweser

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Hann. Münden-Bodenfelde	Hann. Münden		410 <u>cm</u>
Bodenfelde-Bad Karlshafen	Wahmbeck		435 cm
Bad Karlshafen-Nethemündung	Karlshafen		410 cm
Nethemündung-Forst	Höxter		450 cm
Forst-Emmermündung	Bodenwerder		450 cm
Emmermündung-Rinteln	Hameln-Wehrbergen		465 cm
Rinteln-Minden-Südabstieg <u>We</u> -km 204,47	Rinteln		485 cm

b. Mittelweser

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Minden-Südabstieg <u>We</u> -km 204,47-Schleuse Petershagen	Porta	430 cm	480 cm
Schleuse Petershagen-Schleuse Schlüsselburg	Petershagen	600 cm	645 cm
Schleuse Schlüsselburg-Schleuse Landesbergen	Stolzenau	500 cm	550 cm
Schleuse Landesbergen-Schleuse Drakenburg	Liebenau	490 cm	535 cm
Schleuse Drakenburg-Schleuse Dörverden	Drakenburg	650 cm	695 cm

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Schleuse Dörverden-Schleuse Langwedel	Dörverden	660 cm	710 cm
Schleuse Langwedel-Schleuse Bremen-Hemelingen	Intschede	560 cm	610 cm

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.12](#)

§ 16.12 Schifffahrt bei Eis

Bei anhaltendem Treibeis muss ein Fahrzeug einen Schutzhafen aufsuchen. Auf der **Weser** und auf der **Aller** darf auch der untere Schleusenbereich der Schleusen, ausgenommen bei der Schleuse Langwedel, aufgesucht werden. Die Überwinterung im oberen Schleusenbereich der Schleusen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.13](#)

§ 16.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.14](#)

§ 16.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Binnenschifffahrtsrecht](#) ➤ [BinSchStrO](#) ➤ [Zweiter Teil](#) ➤ [Kapitel 16](#)
➤ [§ 16.15](#)

§ 16.15 Meldepflicht

1. Der Schiffsführer eines Fahrzeugs oder eines Verbandes, das oder der dem ADN unterliegt, sowie der Schiffsführer eines Tankschiffs, eines Kabinenschiffs, eines Seeschiffs, eines Fahrzeugs oder eines Verbandes mit jeweils einer Länge von mehr als 85,00 m oder eines Sondertransportes nach § 1.21 muss sich vor Einfahrt in die **Weserstrecke zwischen unterhalb der Schleuse Bremen (km 362,50) und der Eisenbahnbrücke in Bremen (UWe-km 1,38)** (obere Grenze des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung/untere Grenze des Geltungsbereichs der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung) auf dem im Handbuch Binnenschifffahrtsfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee) bekannt gegebenen Kanal bei der Funkstelle "Verkehrszentrale Bremen (Ruf Bremen Weser Traffic)" melden und folgende Angaben machen:

- a. Schiffsgattung;
- b. Schiffsname und Funkrufzeichen;
- c. Standort, Fahrtrichtung;
- d. Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), bei Seeschiffen IMO-Schiffsidentifikationsnummer und Unterscheidungssignal;
- e. Tragfähigkeit;
- f. Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g. Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h. Tiefgang;
- i. Fahrtroute;
- j. Beladehafen;
- k. Entladehafen;
- l. bei Gefahrgütern nach ADN:
 - aa. die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - bb. die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
 - cc. die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - dd. die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;

l. ¹⁾ bei anderen Gütern als Gefahrgütern: die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);

m. Anzahl der geführten blauen Lichter/blauen Kegel;

n. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

Die Begrenzung der meldepflichtigen Strecke wird durch die Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

2. Die unter Nummer 1 Satz 1, ausgenommen Buchstabe c, h und n, genannten Angaben können auch von einer anderen Stelle oder Person rechtzeitig vor der Einfahrt des Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 in die meldepflichtige Strecke schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Funkstelle "Bremen Verkehrszentrale" mitgeteilt werden. Für einen Transport mit einer Ladung von mehr als zwei Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer der Funkstelle "Bremen Verkehrszentrale" melden, wenn er mit dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
3. Unterbricht ein Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 die Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecke für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung der Funkstelle "Bremen Verkehrszentrale" melden.
4. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, muss der Schiffsführer dies der Funkstelle "Bremen Verkehrszentrale" unverzüglich mitteilen.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.16](#)

§ 16.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

Die Durchfahrtshöhe einer Brücke auf der **Mittelweser** und den dazugehörigen Schleusenkanälen in den Stauhaltungen Petershagen, Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg, Dörverden, Langwedel und Hemelingen beträgt ab Minden - Südstieg (We-[km](#) 204,47) bis zum Oberwasser der Schleuse Bremen-Hemelingen beim Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) an den Richtpegeln für die einzelnen Stauhaltungen 4,50 m. Abweichend von Satz 1 beträgt die Durchfahrtshöhe der neuen Kanalbrücke Minden (Weser Brücke 27E) bei einem Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) am Richtpegel Porta 4,39 m.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.17](#)

§ 16.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.18](#)

§ 16.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.19](#)

§ 16.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.20](#)

§ 16.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
§ 16.21

§ 16.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Auf der **Weser** und auf der **Aller** muss ein einzeln fahrendes Fahrzeug oder ein einzeln fahrender Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, führen:
 - a. bei Tag mindestens 6,00 **m** über den Einsenkungsmarken eine mehrfarbige Flagge oder einen mehrfarbigen Wimpel, bei denen keine der Seiten kürzer als 1,00 m ist (**z. B.** Reedereiflagge oder Reedereiwimpel), wobei die Höhe auf 4,00 m verringert werden darf, wenn das Fahrzeug nicht länger als 30,00 m ist;
 - b. bei Nacht das Topplicht mindestens 6,00 m über den Einsenkungsmarken, wobei die Höhe auf 4,00 m verringert werden darf, wenn das Fahrzeug nicht länger als 30,00 m ist.
2. Auf einem Schubverband ist die Flagge oder der Wimpel nach Nummer 1 Buchstabe a auf dem vorderen Fahrzeug zu führen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.22](#)

§ 16.22 Regelungen über den Verkehr

Abweichend von § 6.16 Nummer 1 Satz 2 hat ein von der Weser kommender Talfahrer zur Einfahrt zum **Verbindungskanal Süd** zur Weser sowie zur Einfahrt zum **Verbindungskanal Nord** zur Weser Vorfahrt vor einem anderen Fahrzeug. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.23](#)

§ 16.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 4.05 Nummer 3 gilt nicht für eine Fähre mit Maschinenantrieb auf der **Aller** von Celle (km 0,25) bis zur Allermündung (km 117,17) und auf der **Weser** von Hann. Münden (km 0,00) bis zur Abzweigung Verbindungskanal Süd zur Weser (km 204,47).

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.24](#)

§ 16.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.25](#)

§ 16.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.26](#)

§ 16.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.27](#)

§ 16.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

Das Befahren der **Werra**, der **Fulda** oberhalb des Waldauer Kiesteichs bei Kassel (km 76,78), der **Leine** oberhalb der Einmündung des Hademstorfer Schleusenkanals bis zum Wehr Herrenhausen (km 22,78), der **Ihme** oberhalb km 20,50 und des **Schnellen Grabens** bis km 16,75 ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
[§ 16.28](#)

§ 16.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 16](#)
> [§ 16.29](#)

§ 16.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils

a. sicherzustellen, dass

aa.

das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 16.04 Nummer 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 4, nicht überschreitet und

bb.

auf dem Fahrzeug oder Verband

aaa.

bei Nacht während der Fahrt die Bezeichnung nach § 16.21 Nummer 1 Buchstabe b und

bbb.

bei Tag während der Fahrt die Bezeichnung nach § 16.21 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2,

geführt wird und

b. die Vorschriften über

aa.

das Verhalten beim Begegnen nach § 16.06 Satz 1,

bb.

das Verbot zu überholen nach § 16.07 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2,

cc.

die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 16.11 Nummer 1 und 2,

dd.

das Verhalten bei Eis nach § 16.12 und

ee.

die Vorfahrt bei der Einfahrt in den Verbindungskanal Süd zur Weser und bei der Einfahrt in den Verbindungskanal Nord zur Weser nach § 16.22 Satz 1

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

2. Der Schiffsführer hat

a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband

aa.

die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 16.02 und die zugelassenen Abladetiefen nach § 16.02 Nummer 3 und 5

und

bb.

die zugelassenen Abladetiefen nach § 16.02 Nummer 1, 4, 6 und 7

nicht überschreitet,

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 16.03 und

bb.

die Meldepflicht nach § 16.15 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 2, 3 und Nummer 3 und 4

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und

c. das in § 16.27 Satz 1 vorgesehene Verbot, die dort angegebenen Binnenschiffahrtsstraßen zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband

a. die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 16.02 und die zugelassenen Abladetiefen nach § 16.02 Nummer 3 und 5 und

b. die zugelassenen Abladetiefen nach § 16.02 Nummer 1, 4, 6 und 7

nicht überschreitet.

Stand: 20. Februar 2015

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 17**

Kapitel 17 - Elbe

§ 17.01 Anwendungsbereich

§ 17.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe und Abladetiefe

§ 17.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 17.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 17.05 Bergfahrt

§ 17.06 Begegnen

§ 17.07 Überholen

§ 17.08 Wenden

§ 17.09 Ankern

§ 17.10 Stillliegen

§ 17.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 17.12 Schifffahrt bei Eis

§ 17.13 Nachtschifffahrt

§ 17.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 17.15 Meldepflicht

§ 17.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 17.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 17.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 17.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 17.20 Segeln

§ 17.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 17.22 Regelungen über den Verkehr

§ 17.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 17.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 17.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 17.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 17.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 17.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 17.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
> [§ 17.01](#)

§ 17.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf der **Elbe** von der deutsch-tschechischen Grenze bei Schöna (km 0,00) bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens bei Oortkaten (km 607,50).

Stand: 09. November 2019

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
 > [§ 17.02](#)

§ 17.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug, ein Fahrzeug mit Seitenradantrieb oder ein schleppendes Fahrzeug darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1.1 Elbe

1.1.1

km 0,00 bis km 607,50 (Oortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
110,00 m	11,45 m

b. Fahrzeug mit Seitenradantrieb

Länge	Breite
110,00 m	14,00 m

c. schleppendes Fahrzeug

Länge	Breite
86,00 m	11,45 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2

km 56,80 bis km 607,50 (Oortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen)

schleppendes Fahrzeug

Länge	Breite
110,00 m	11,45 m

1.1.3

km 559,50 (Hafen Boizenburg) bis km 607,50 (Oortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen)

Fahrzeug

Länge	Breite
110,00 m	22,90 m

1.2 Elbe (Bergfahrt)

1.2.1

km 0,00 bis km 607,50 (Oortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen)

Fahrzeug/schleppendes Fahrzeug

Länge	Breite
110,00 m	11,45 m

Fahrzeug mit Seitenradantrieb

Länge	Breite
110,00 m	14,00 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2.2

km 559,00 (Hafen Boizenburg) bis km 607,50 (Oortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen)

Fahrzeug

Länge	Breite
110,00 m	22,90 m

2. Ein Verband darf folgende Abmessungen in Verbindung mit der Fahrrinnentiefe nicht überschreiten:

2.1 Elbe (Talfahrt)

2.1.1

km 0,00 bis km 607,50 (Oortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen)

Länge	Breite
137,00 m	11,45 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

2.1.2

km 56,80 bis km 154,00 (Hafen Torgau)

Länge	Breite
110,00 m	18,00 m

2.1.3

km 154,00 bis km 264,10 (Hafen Rosslau)

Länge	Breite
110,00 m	18,00 m
145,00 m	11,45 m

- ein Verband mit einer Länge von mehr als 137,00 m und einer Breite von nicht mehr als 11,45 m darf nur fahren, wenn der Wasserstand am Pegel Lutherstadt Wittenberg mindestens 280 cm beträgt und der Verband mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist oder der Verband mit einem Vorspann verkehrt -

2.1.4

km 264,10 bis km 332,50

Länge	Breite
145,00 m	22,90 m

2.1.5

km 332,50 bis km 454,80

Länge	Breite	Fahrrinnentiefe
145,00 m	22,90 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinnentiefe von > 2,20 m
165,00	18,00	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinnentiefe von > 2,20 m

2.1.6

km 454,80 bis km 569,20

Länge	Breite
190,00 m	24,00 m

2.1.7

km 569,20 bis km 573,00

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
190,00 m	24,00 m	2,30 gilt nur bei einem Wasserstand von $\geq 4,30$ m am Pegel Hohnstorf

2.1.8

km 573,00 bis km 585,86

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
190,00 m	24,00 m	3,20 gilt nur bei einem Wasserstand von $\geq 4,30$ m am Pegel Hohnstorf

2.1.9

km 585,86 bis km 607,50 (Ortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen)

Länge	Breite
190,00 m	24,00 m

2.2 Elbe (Bergfahrt)

2.2.1

km 607,50 (Ortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen) bis km 0,00

Länge	Breite
137,00 m	11,45 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

2.2.2

km 607,50 (Ortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen) bis km 585,86

Länge	Breite
190,00 m	24,00 m

2.2.3

km 585,86 bis km 573,00

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
190,00 m	24,00 m	3,20 gilt nur bei einem Wasserstand von $\geq 4,30$ m am Pegel Hohnstorf

2.2.4

km 573,00 bis km 569,20

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
190,00 m	24,00 m	2,30 gilt nur bei einem Wasserstand von $\geq 4,30$ m am Pegel Hohnstorf

2.2.5

km 569,20 bis km 454,80

Länge	Breite
190,00 m	24,00 m

2.2.6

km 454,80 bis km 264,10 (Hafen Rosslau)

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
-------	--------	---------------

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
100,00 m	22,90 m	
137,00 m	19,70 m	
172,00 m	11,45 m	
172,00 m	19,70 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 2,00 m
190,00 m	11,45 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 2,00 m

2.2.7

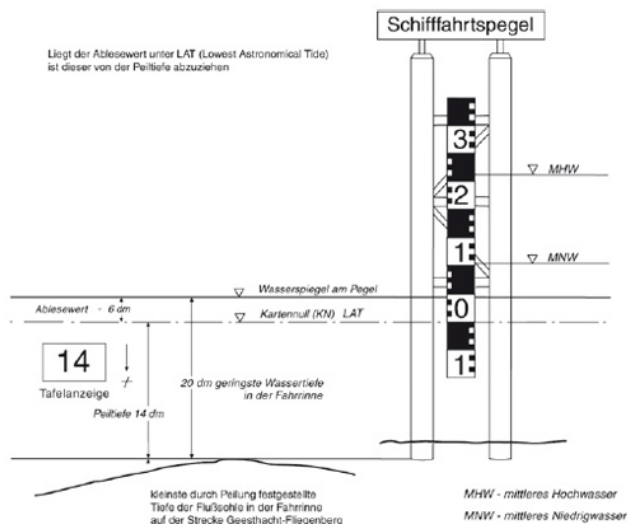
km 264,10 bis km 56,80

Länge	Breite
170,00 m	11,45 m

- ein Verband mit einer Länge von mehr als 137,00 m und einer Breite von nicht mehr als 11,45 m darf nur fahren, wenn der Wasserstand am Pegel Lutherstadt Wittenberg mindestens 320 cm beträgt und der Verband mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist oder der Verband mit einem Vorspann verkehrt -

3. Als Verband im Sinne der Nummer 2 gelten nur ein Schubverband und gekuppelte Fahrzeuge.
4. Die Fahrrinntiefe auf der **Elbe** richtet sich nach dem Wasserstand. Die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht. Abweichend von Satz 2 beträgt die Fahrrinntiefe
 - a. von km 569,20 bis km 573,00 2,30 m und
 - b. von km 573,00 bis km 585,86 3,20 m

bei einem Wasserstand von mindestens 4,30 m am Pegel Hohnstorf. Bei der Wahl der Abladetiefe sind die Fahrrinntiefen nach Satz 2 und 3 sowie die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen. Im Tidebereich unterhalb der Doppelschleuse Geesthacht kann die vorhandene Fahrrinntiefe an den Schifffahrtspegeln bei km 586,30, 594,70 und 601,70 in Verbindung mit der Peiltiefe auf den weißen Tafeln am Schleusensteuerstand in Geesthacht **bzw.** am Pegelhaus Over bei km 605,30 abgelesen werden. An den Schifffahrtspegeln ist in Metern und Dezimetern ablesbar, um wie viel der Wasserstand zurzeit des Passierens über (schwarze Meterzahlen in weiß/roten Feldern) oder unter (rote Meterzahl in schwarz/weißen Feldern) dem Nullpunkt des Schifffahrtspegels liegt. Die weißen Tafeln mit schwarzem Rand zeigen eine rote Zahl, die in Dezimetern die Peiltiefe, bezogen auf den Nullpunkt des Schifffahrtspegels, angibt.



5. Die Abmessungen, Fahrrinntiefen und Abladetiefen nach den Nummern 1, 2 und 4 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen der Hauptwasserstraßen, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 17](#)
› § 17.03

§ 17.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einen Schleppverband dürfen

- a. in der Talfahrt höchstens zwei Anhänge und
- b. in der Bergfahrt höchstens drei Anhänge

eingestellt werden. Abweichend von Satz 1 Buchstabe a darf in einen Schleppverband in der Talfahrt von **km** 56,80 bis km 607,50 höchstens ein Anhang eingestellt werden, wenn das schleppende Fahrzeug eine Länge von 80,00 **m** überschreitet. Ein Schleppverband darf von Wittenberge (km 455,00) bis Oortkaten - Grenze zum Hamburger Hafen (km 607,50) eine Gesamtlänge von 600,00 m nicht überschreiten. Unbeschadet des Satzes 2 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

2. Werden in einem Schleppverband schwimmende Geräte unmittelbar hintereinander geschleppt, werden sie als Fahrzeug angesehen, wenn die Gesamtlänge des Schleppverbandes 80,00 m nicht überschreitet. Das an letzter Stelle eines Schleppverbandes nach Satz 1 eingestellte Fahrzeug muss mit einem Ruder versehen sein.

3. Abweichend von § 1.02 Nummer 2 benötigt bei gekuppelten Fahrzeugen ein Fahrzeug, das nicht mehr als 80,00 m lang und nicht mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, keinen Schiffsführer, sondern untersteht dem Schiffsführer des Fahrzeugs, das mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist.

4. Abweichend von § 1.09 Nummer 1 braucht bei gekuppelten Fahrzeugen das Ruder eines nicht mit einer Antriebsmaschine ausgerüsteten Fahrzeugs nicht besetzt zu sein. In diesem Falle muss das Ruder festgestellt sein.

Stand: 01. Mai 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.04](#)

§ 17.04 Fahrgeschwindigkeit

Auf der **Elbe** beträgt die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, in der Bergfahrt 4 km/h.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.05](#)

§ 17.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.06](#)

§ 17.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.07](#)

§ 17.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.08](#)

§ 17.08 Wenden

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.09](#)

§ 17.09 Ankern

(siehe § 17.18 Nummer 6 Satz 3)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.10](#)

§ 17.10 Stilliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
 > § 17.11

§ 17.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (**HSW**) - Hochwassermarke - an dem Richtpegel für den unter Nummer 2 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist mit der Einstellung der Schifffahrt zu rechnen und die zuständige Behörde kann die Schifffahrt innerhalb des Streckenabschnitts ganz oder teilweise verbieten.
2. Die in Nummer 1 genannte Hochwassermarke wird durch folgende Wasserstände bestimmt und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke
Deutsch-tschechische Grenze (km 0,00) - Hafen Riesa (km 109,40)	Dresden	500 cm
Hafen Riesa (km 109,40) - Elstermündung (km 198,60)	Torgau	620 cm
Elstermündung (km 198,60) - Saalemündung (km 290,70)	Lutherstadt Wittenberg	550 cm
Saalemündung (km 290,70) - Einfahrt Hafen Frohse (km 314,50)	Barby	570 cm
Einfahrt Hafen Frohse (km 314,50) - Einfahrt Industriehafen Magdeburg (km 332,80)	Magdeburg- Strombrücke	550 cm
Einfahrt Industriehafen Magdeburg (km 332,80) - Einmündung Niegripper Verbindungskanal (km 343,80)	Rothensee	745 cm
Einmündung Niegripper Verbindungskanal (km 343,80) - Einmündung Untere Havel-Wasserstraße (km 422,80)	Tangermünde	620 cm
Einmündung Untere Havel-Wasserstraße (km 422,80) - Mündung Alte Löcknitz (km 502,25)	Wittenberge	610 cm
Mündung Alte Löcknitz (km 502,25) - Einfahrt Hafen Bleckede (km 550,00)	Dömitz	580 cm
Einfahrt Hafen Bleckede (km 550,00) - Einmündung Elbe-Lübeck-Kanal (km 569,20)	Hohnsdorf	820 cm

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.12](#)

§ 17.12 Schifffahrt bei Eis

Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, muss ein Fahrzeug oder ein Verband nach Hinweis der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufsuchen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.13](#)

§ 17.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.14](#)

§ 17.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.15](#)

§ 17.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.16](#)

§ 17.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.17](#)

§ 17.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 kann eine Brückendurchfahrt bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:

1. an den Seiten der Durchfahrt:
grüne Lichter;
2. über der Mitte der Durchfahrt:
gelbe Lichter,
 - a. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:
ein gelbes Licht,
 - b. bei Verkehr in nur eine Richtung:
zwei gelbe Lichter übereinander.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17 § 17.18](#)

§ 17.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

1. Die **Magdeburger Stromstrecke** von km 324,50 bis km 327,20 ist bei Wasserständen unter 400 cm am Pegel Magdeburg eine Fahrwasserenge.
 2. Die Einfahrt in die Fahrwasserenge nach Nummer 1 wird durch Signallichter geregelt. Sie bedeuten:
 - a. ein festes rotes Licht:
Verbot des Einfahrens. Ein Fahrzeug hat nach Möglichkeit außerhalb der Fahrrinne so anzuhalten, dass der Gegenverkehr sicher passieren kann;
 - b. ein festes grünes Licht:
Erlaubnis zum Einfahren.
- Das Verbot der Einfahrt ist zu beachten. Bei außer Betrieb genommenen Lichtern finden die Bestimmungen des § 6.07 Anwendung.
3. Die Lichter nach Nummer 2 befinden sich für
 - a. die Talfahrer
am westlichen Widerlager der Sternbrücke bei km 325,10 und
 - b. die Bergfahrer
an der Mündung Zollebe bei km 327,10.
 4. Bei Wasserständen von 400 cm und mehr am Pegel Magdeburg-Strombrücke findet die Regelung nach Nummer 2 keine Anwendung.
 5. Einzel fahrende Schub- oder Schleppfahrzeuge mit jeweils einer Länge von nicht mehr als 33,00 m oder Kleinfahrzeuge können abweichend von Nummer 2 Buchstabe a auch dann in die Fahrwasserenge nach Nummer 1 einfahren, wenn die Einfahrt durch ein rotes Licht gesperrt ist. Sie haben jedoch einem entgegenkommenden Fahrzeug die ungehinderte Vorbeifahrt zu gewähren.
 6. Bei der Einfahrt in den oberen Schleusenhafen der **Doppelschleuse Geesthacht** hat ein Talfahrer Vorfahrt. Ein Schleppverband muss spätestens nach der Einfahrt in den oberen Schleusenkanal die Länge der Schleppverbindungen auf 50,00 m oder weniger kürzen. Abweichend von den §§ 7.02 und 7.03 ist das Liegen und die Benutzung der Anker im oberen Schleusenkanal gestattet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.19](#)

§ 17.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.20](#)

§ 17.20 Segeln

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.21](#)

§ 17.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.22](#)

§ 17.22 Regelungen über den Verkehr

1. Bei Annäherung an eine Seilfähre hat ein Fahrzeug, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, in Höhe des Zeichens E.4a (Anlage 7) das Signal "Achtung" gemäß Anlage 6 zu geben, das so oft wie notwendig zu wiederholen ist. Das Geben des Signals kann entfallen, wenn eine Funkabsprache mit dem Fährführer erfolgt ist.
2. Die Vorbeifahrt an einer Seilfähre darf erst erfolgen, wenn sie an ihrem ständigen Liegeplatz stillliegt.
3. Abweichend von Nummer 2 kann die Vorbeifahrt an einer Seilfähre auf der Seite erfolgen, auf der von der Seilfähre bei Tag eine weiße Flagge und bei Nacht ein gelbes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht gezeigt wird.
4. Die Einfahrt in den **Rothenseer Verbindungskanal** von der **Elbe** und die Ausfahrt aus dem **Rothenseer Verbindungskanal** in die **Elbe** darf nur über die gekennzeichnete Wendestelle bei km 333,25 erfolgen. Satz 1 gilt nicht für ein muskelbetriebenes Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.23](#)

§ 17.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 4.05 Nummer 3 gilt auch für eine Seilfähre.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.24](#)

§ 17.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.25](#)

§ 17.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.26](#)

§ 17.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.27](#)

§ 17.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 17](#)
[§ 17.28](#)

§ 17.28 Benutzung der Wasserstraßen

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 17](#)
› [§ 17.29](#)

§ 17.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils

a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 17.04 nicht unterschreitet und

b. die Vorschriften über

aa.

die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 17.11 Nummer 1 und ein nach dieser Vorschrift angeordnetes Verbot der Schifffahrt,

bb.

das Verhalten bei Eis § 17.12,

cc.

das Verhalten beim Durchfahren der Schleusengruppe Geesthacht nach § 17.18 Nummer 6 Satz 1 und 2,

dd.

die Vorschrift über die Einfahrt in und die Ausfahrt aus dem Rothenseer Verbindungskanal nach § 17.22 Nummer 4 und

ee.

den Sprechfunk auf einer Seilfähre nach § 17.23 in Verbindung mit § 4.05 Nummer 3

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese Vorschriften oder ein angeordnetes Verbot der Schifffahrt eingehalten werden.

2. Der Schiffsführer hat

a. sicherzustellen, dass

aa.

das von ihm geführte Fahrzeug, das von ihm geführte Fahrzeug mit Seitenradantrieb, das von ihm geführte schleppende Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 17.02 Nummer 1 und 2 und die zugelassene Abladetiefe nach § 17.02 Nummer 4 Satz 4 nicht überschreitet und

bb.

auf dem von ihm geführten Verband in dem in § 17.02 Nummer 2.1.3 und 2.2.7 jeweils genannten Fall die oder der dort jeweils angegebene Ausrüstung oder Vorspann vorhanden ist,

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 17.03 Nummer 1 Satz 1 bis 3, Nummer 2 Satz 2 und Nummer 4 Satz 2 und

bb.

das Verhalten gegenüber einer Seilfähre nach § 17.22 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Nummer 3,

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und

c. das in § 17.18 Nummer 2 Satz 3 vorgesehene Verbot der Einfahrt in die Stromstrecke Magdeburg zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, eines Fahrzeugs mit Seitenradantrieb, eines schleppenden Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

a. das Fahrzeug, das Fahrzeug mit Seitenradantrieb, das schleppende Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 17.02 Nummer 1 und 2 und die zugelassene Abladetiefe nach § 17.02 Nummer 4 Satz 4 nicht überschreitet und

b. auf dem Verband in dem in § 17.02 Nummer 2.1.3 und 2.2.7 jeweils genannten Fall die oder der dort jeweils angegebene Ausrüstung oder Vorspann vorhanden ist.

Stand: 01. Mai 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ ELWIS ➤ Schifffahrtsrecht ➤ Binnenschifffahrtsrecht ➤ BinSchStrO ➤ Zweiter Teil **Kapitel 18**

Kapitel 18 - Ilmenau

§ 18.01 Anwendungsbereich

§ 18.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

§ 18.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 18.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 18.05 Bergfahrt

§ 18.06 Begegnen

§ 18.07 Überholen

§ 18.08 Wenden

§ 18.09 Ankern

§ 18.10 Stillliegen

§ 18.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 18.12 Schifffahrt bei Eis

§ 18.13 Nachtschifffahrt

§ 18.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 18.15 Meldepflicht

§ 18.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 18.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 18.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 18.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 18.20 Segeln

§ 18.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 18.22 Regelungen über den Verkehr

§ 18.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 18.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 18.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 18.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 18.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 18.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 18.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.01](#)

§ 18.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf der **Ilmenau (Im)** von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg (Im-km 0,00) bis zur Mündung in die Elbe (Im-km 28,84/El-km 598,97) anzuwenden.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[> § 18.02](#)

§ 18.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1. km 0,50 (Warburg) bis km 28,84 (Ilmenaumündung)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
45,00 <u>m</u>	6,20 m	je nach Wasserstand

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

2. km 17,75 (Ende unterer Schleusenvorhafen Fahrenholz) bis km 28,32

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	9,00 m	je nach Wasserstand

3. km 28,32 (Hafen Hoopste) bis km 28,84 (Ilmenaumündung)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,50 m	je nach Wasserstand

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.03](#)

§ 18.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einen Schubverband dürfen in der Bergfahrt nur ein Anhang, in der Talfahrt höchstens zwei Anhänge eingestellt werden.
2. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.04](#)

§ 18.04 Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband 7 km/h.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.05](#)

§ 18.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.06](#)

§ 18.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.07](#)

§ 18.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.08](#)

§ 18.08 Wenden

Ein Fahrzeug von mehr als 15,00 m Länge darf nur an einer durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) bezeichneten Stelle wenden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.09](#)

§ 18.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.10](#)

§ 18.10 Stilliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.11](#)

§ 18.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.12](#)

§ 18.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.13](#)

§ 18.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.14](#)

§ 18.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.15](#)

§ 18.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
> [§ 18.16](#)

§ 18.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

Die niedrigste Durchfahrtshöhe unter der ungeöffneten Klappbrücke Wittorf beträgt bei einem Wasserstand von 5,00 m am Pegel Wittorf 1,40 m.

Stand: 05. Juni 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.17](#)

§ 18.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> BinSchStrO](#) [> Zweiter Teil](#) [> Kapitel 18](#)
[> § 18.18](#)

§ 18.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

Die Klappbrücken Wittorf und Bardowick werden nur nach Anmeldung geöffnet.

Stand: 05. Juni 2014

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.19](#)

§ 18.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.20](#)

§ 18.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.21](#)

§ 18.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.22](#)

§ 18.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.23](#)

§ 18.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.24](#)

§ 18.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.25](#)

§ 18.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.26](#)

§ 18.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 18](#)
› [§ 18.27](#)

§ 18.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

Das Befahren der **Ilmenau** von der Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg (km 0,00) bis Warburg (km 0,50) ist verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Stand: 27. September 2022

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.28](#)

§ 18.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 18](#)
[§ 18.29](#)

§ 18.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 18.04 nicht überschreitet und
 - b. die Vorschrift über das Wenden nach § 18.08 einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten wird.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 18.02 nicht überschreitet,
 - b. die Vorschriften über die Zusammenstellung der Verbände nach § 18.03 einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und
 - c. das in § 18.27 Satz 1 vorgesehene Verbot, die dort angegebenen Binnenschifffahrtsstraße zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.
3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 18.02 nicht überschreitet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

➤ ELWIS ➤ Schifffahrtsrecht ➤ Binnenschifffahrtsrecht ➤ BinSchStrO ➤ Zweiter Teil **Kapitel 19**

Kapitel 19 - Elbe-Lübeck-Kanal und Kanaltrave

§ 19.01 Anwendungsbereich

§ 19.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

§ 19.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 19.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 19.05 Bergfahrt

§ 19.06 Begegnen

§ 19.07 Überholen

§ 19.08 Wenden

§ 19.09 Ankern

§ 19.10 Stillliegen

§ 19.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 19.12 Schifffahrt bei Eis

§ 19.13 Nachtschifffahrt

§ 19.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 19.15 Meldepflicht

§ 19.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 19.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 19.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 19.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 19.20 Segeln

§ 19.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 19.22 Regelungen über den Verkehr

§ 19.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 19.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 19.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 19.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 19.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 19.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 19.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.01](#)

§ 19.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf

1. dem **Elbe-Lübeck-Kanal (ELK)** von der Abzweigung aus der Trave, 71,00 m nordöstlich der Achse der Geniner Straßenbrücke (ELK-km 0,00) bis zur Einmündung in die Elbe bei Lauenburg (ELK-km 61,55/El-km 569,23) und
2. der **Kanaltrave** von der Abzweigung des Elbe-Lübeck-Kanals bis zur Nordwestkante der Eisenbahnhubbrücke in Lübeck mit Nebenarm Stadttrave von der Abzweigung aus der Kanaltrave bis zur Südkante der Wipperbrücke.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Binnenschifffahrtsrecht](#) ➤ [BinSchStrO](#) ➤ [Zweiter Teil](#) ➤ [Kapitel 19](#)
➤ [§ 19.02](#)

§ 19.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

Ein Fahrzeug oder ein Schubverband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

1. Elbe-Lübeck-Kanal

1.1

km 0,00 bis km 61,55 (Eimündung in die Elbe)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 <u>m</u>	9,50 m	2,00 m

- von km 0,00 bis km 3,43 (Schleuse Büssau) verringert sich die Abladetiefe bei einem Wasserstand unter 500 cm am Pegel Hubbrücken um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist

1.2

km 0,00 bis km 59,00 (Umschlagstelle Horsterdamm/Liegestelle Lauenburg-Ost)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	8,30 m	2,10 m

- von km 0,00 bis km 3,43 (Schleuse Büssau) verringert sich die Abladetiefe bei einem Wasserstand unter 500 cm am Pegel Hubbrücken um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

1.3

km 55,00 (Wendestelle Lanzer See) bis km 59,00 (Umschlagstelle Horsterdamm/Liegestelle Lauenburg-Ost)

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,50 m	2,00 m

1.4

km 59,00 (Umschlagstelle Horsterdamm/Liegestelle Lauenburg-Ost) bis km 61,55 (Einmündung in die Elbe)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
110,00 m	11,45 m	2,30 m

b. Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	9,60 m	2,30 m

- von km 60,10 (Schleuse Lauenburg) bis km 61,55 gilt die zulässige Abladetiefe von 2,30 m nur bei einem Wasserstand von \geq 4,30 m am Pegel Hohnstorf auf der Elbe -

2. Kanaltrave km 0,00 bis km 5,57 (Hubbrücken in Lübeck)

Fahrzeug/Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,50 m	2,10 m

- bei einem Wasserstand am Pegel Hubbrücken unter 500 cm verringert sich die Abladetiefe um das jeweilige Maß des geringeren Wasserstandes; von km 4,26 bis km 5,57 darf die Abladetiefe auf bis zu 2,50 m erhöht werden, wenn der Wasserstand am Pegel Hubbrücken 500 cm (Mittelwasserstand) erreicht hat -

Stand: 01. Mai 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [> Schifffahrtsrecht](#) > [> Binnenschifffahrtsrecht](#) > [> BinSchStrO](#) > [> Zweiter Teil](#) > [> Kapitel 19](#)
[§ 19.03](#)

§ 19.03 Zusammenstellung der Verbände

1. In einen Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, dass er nicht mehr als zwei Schleusungen benötigt. Der Abstand zwischen dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes und dem ersten Anhang darf höchstens 50,00 m, der Abstand der Anhänge untereinander höchstens 25,00 m betragen. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das seiner Bauart nach zur Beförderung von Gütern bestimmt und zum Schleppen zugelassen ist, darf nur einen Anhang schleppen.
2. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen, mit Ausnahme im Hafen Lauenburg, nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
> [§ 19.04](#)

§ 19.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mit jeweils
 - a. einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,20 m und einer Breite von nicht mehr als 8,30 m 10 km/h
 - b. einer Abladetiefe von mehr als 1,20 m oder einer Breite von mehr als 8,30 8 km/h.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Kleinfahrzeug 10 km/h.
3. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 5 km/h.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> BinSchStrO](#) [> Zweiter Teil](#) [> Kapitel 19](#)
[> § 19.05](#)

§ 19.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt auf dem **Elbe-Lübeck-Kanal** gilt die Fahrt in Richtung Elbe.

Stand: 05. Juni 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.06](#)

§ 19.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.07](#)

§ 19.07 Überholen

1. Das Überholen bei Nacht ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 darf ein Kleinfahrzeug überholen und überholt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.08](#)

§ 19.08 Wenden

Ein Fahrzeug darf nur wenden, wenn das Manöver ohne Berührung der Ufer und Bauwerke ausgeführt werden kann.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.09](#)

§ 19.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.10](#)

§ 19.10 Stilliegen

Die nach § 3.20 vorgeschriebene Bezeichnung braucht nicht geführt zu werden, wenn das Fahrzeug an einer Liege- oder Umschlagstelle außerhalb der durchgehenden Fahrrinne stillliegt.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.11](#)

§ 19.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.12](#)

§ 19.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.13](#)

§ 19.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.14](#)

§ 19.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.15](#)

§ 19.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19 § 19.16](#)

§ 19.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

1. Die Durchfahrtshöhe unter einer Brücke beträgt zwischen der Schleuse Lauenburg und Büssau bei normalem Kanalwasserstand 4,40 m.
2. In oberster Hubstellung beträgt die Durchfahrtshöhe unter der Hubbrücke in Lübeck bei Mittelwasserstand (500 cm am Pegel Hubbrücken) 5,40 m. Zusätzlich zu den Signallichtern nach § 6.26 Nummer 4 Buchstabe b oder c können an den Hubbrücken weiße Lichter gezeigt werden.

Es bedeuten:

- a. zwei weiße Lichter über den linken roten Lichtern:
Durchfahrt nur für ein Fahrzeug unter 2,50 m Höhe über dem Mittelwasserstand;
 - b. ein weißes Licht über dem linken roten Licht:
Durchfahrt nur für ein Fahrzeug unter 1,45 m Höhe über dem Mittelwasserstand.
3. Im Klughafen beträgt die Durchfahrtshöhe bei Mittelwasserstand 5,50 m.
 4. Hat der Wasserstand der Elbe am Pegel Hohnsdorf 780 cm erreicht, beträgt die Durchfahrtshöhe unter der Lauenburger Straßenbrücke (ELK-km 61,03) 6,04 m.
 5. Die Durchfahrtshöhen können sich durch Wasserstandsschwankungen verringern.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.17](#)

§ 19.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.18](#)

§ 19.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.19](#)

§ 19.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.20](#)

§ 19.20 Segeln

Das Segeln ist verboten. Die zuständige Behörde kann auf der **Kanaltrave** im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.21](#)

§ 19.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.22](#)

§ 19.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.23](#)

§ 19.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.24](#)

§ 19.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.25](#)

§ 19.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.26](#)

§ 19.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.27](#)

§ 19.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19](#)
[§ 19.28](#)

§ 19.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 19 § 19.29](#)

§ 19.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband
 - aa. die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 19.04 Nummer 1 und 2 nicht überschreitet und
 - bb. die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 19.04 Nummer 3 nicht unterschreitet und
 - b. die Vorschriften über
 - aa. das Verbot zu überholen nach § 19.07 Nummer 1 und
 - bb. das Wenden nach § 19.08einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 19.02 nicht überschreitet,
 - b. die Vorschriften über die Zusammenstellung der Verbände nach § 19.03 einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und
 - c. das in § 19.20 Satz 1 vorgesehene Verbot, zu segeln, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.
3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 19.02 nicht überschreitet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 20**

Kapitel 20 - Saar

§ 20.01 Anwendungsbereich

§ 20.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe

§ 20.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 20.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 20.05 Bergfahrt

§ 20.06 Begegnen

§ 20.07 Überholen

§ 20.08 Wenden

§ 20.09 Ankern

§ 20.10 Stillliegen

§ 20.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 20.12 Schifffahrt bei Eis

§ 20.13 Nachtschifffahrt

§ 20.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 20.15 Meldepflicht

§ 20.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 20.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 20.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 20.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 20.20 Segeln

§ 20.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 20.22 Regelungen über den Verkehr

§ 20.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 20.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 20.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 20.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 20.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 20.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 20.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [> Schifffahrtsrecht](#) > [> Binnenschifffahrtsrecht](#) > [> BinSchStrO](#) > [> Zweiter Teil](#) > [> Kapitel 20](#)
[§ 20.01](#)

§ 20.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf der **Saar** (**Sa**) von der Mündung in die Mosel (Sa-**km** 0,00/Mosel-km 200,81) bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd (**lothr. km** 64,975 **re. U.**).

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[> § 20.02](#)

§ 20.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1.1

km 0,00 (Saarmündung) bis lothr. km 64,975 re. U. (deutsch-französische Grenze bei Saargemünd)

Fahrzeug

Länge	Breite
38,50 m	5,05 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2

km 0,00 (Saarmündung) bis km 58,87 (Dillingen)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	11,45 m

b. Fahrgastschiff

Länge	Breite
110,00 m	11,45 m

c. Verband

Länge	Breite
185,00 m	11,45 m

1.3

km 58,87 (Dillingen) bis km 87,20 (Ender der ausgebauten Strecke)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
110,00 m	11,45 m

b. Verband

Länge	Breite
185,00 m	11,45 m

Ein Fahrzeug oder ein Verband mit jeweils einer Länge von mehr als 90,00 m darf nur fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist. Ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 110,00 m darf nur fahren, wenn es

in Bau, Ausrüstung und Antrieb den Anforderungen des Kapitels 28 ES-TRIN entspricht; dieses Fahrzeug muss

- a. in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung unter der Nummer 52 einen Eintrag haben, dass es den besonderen Anforderungen nach Artikel 28.04 Nummer 2 Buchstabe a bis e ES-TRIN genügt,
- b. den Nachweis über die Schwimmfähigkeit, die Trimmlage und die Stabilität (Kentersicherheit) der getrennten Schiffsteile mitführen,
- c. bei der Benutzung von Schifffahrtsanlagen besondere Vorsicht walten lassen und eine gesteigerte nautische Sorgfalt beachten und

darf den Maschinenantrieb sowie die Bugstrahlanlage nicht über das nautisch erforderliche Maß hinaus benutzen. Der Nachweis nach Satz 3 Halbsatz 2 Buchstabe b ist auf Verlangen der Wasserschutzpolizei und den Bediensteten der zuständigen Behörde zur Kontrolle auszuhändigen. Eine von der zuständigen Behörde erteilte und am 31. Dezember 2009 gültige Sondererlaubnis für ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 110,00 m, das nicht den Anforderungen des Kapitels 28 ES-TRIN entspricht, bleibt mit den erteilten Auflagen auf dem jeweiligen Stromabschnitt weiterhin gültig. Diese Sondererlaubnis ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen der Wasserschutzpolizei und den Bediensteten der zuständigen Behörde zur Kontrolle auszuhändigen.

2. Als Verband im Sinne der Nummer 1 gelten nur ein Schubverband und gekuppelte Fahrzeuge.

3. Die Fahrrinnentiefe beträgt

- a. von der Saarmündung (km 0,00) bis zum Ende der ausgebauten Strecke (km 87,20) 3,00 m
- b. vom Ende der ausgebauten Strecke (km 87,20) bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd (lothr. km 64,975 re. U.) 2,00 m.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.03](#)

§ 20.03 Zusammenstellung der Verbände

In einen Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, dass er nicht mehr als eine Schleusung benötigt.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.04](#)

§ 20.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband
 - a. von km 0,00 (Saarmündung) bis km 87,20 (Ende der ausgebauten Strecke) 16 km/h
 - b. von km 87,20 (Ende der ausgebauten Strecke) bis lothr. km 64,975 re. U. (deutsch-französische Grenze bei Saargemünd) 8 km/h.
2. Die zuständige Behörde kann für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass abweichend von Nummer 1 für ein Kleinfahrzeug, ein Fahrgastschiff oder eine Personenbarkasse höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.05](#)

§ 20.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.06](#)

§ 20.06 Begegnen

1. Auf folgenden Fahrwasserengen besteht Begegnungsverbot:

a. für ein Fahrzeug oder einen Verband (ausgenommen Kleinfahrzeuge untereinander):

Völklingen

km 75,20 bis km 76,10

b. für ein Fahrzeug oder einen Verband (ausgenommen Kleinfahrzeuge):

aa.

Taben-Roth

km 21,20 bis km 23,40,

bb.

Mettlach Oberwasser

km 32,40 bis km 33,00;

c. für einen Verband:

aa.

WSA-Umschlagstelle im Schleusenkanal Kanzem

km 5,70 bis km 7,20,

bb.

Saarburg

km 11,70 bis km 12,50,

cc.

Serrig

km 14,10 bis km 16,20,

dd.

Mettlach Unterwasser

km 28,50 bis km 30,50,

ee.

Saarschleife

km 33,60 bis km 35,20,

ff.

Fußgängerbrücke Fremersdorf

km 47,70 bis km 48,90,

gg.

Lisdorfer Au

km 61,00 bis km 64,00.

2. Ein Bergfahrer muss bei Annäherung an eine Fahrwasserenge einen Talfahrer auf Kanal 10 anrufen und auffordern, ihm Art, Namen, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen. Meldet sich kein Talfahrer, darf der Bergfahrer in die Fahrwasserenge einfahren, ausgenommen in die Fahrwasserengen

a. Taben-Rodt

km 21,20 und

b. Saarschleife

km 33,60.

In die in Satz 2 genannten Fahrwasserengen darf er nur einfahren, wenn er vorher zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funkbetriebes im Bereich dieser Fahrwasserengen auf Kanal 10 zwei tiefe Töne von je einer Sekunde Dauer empfangen hat.

3. Ein Talfahrer muss bei Annäherung an eine Fahrwasserenge auf Kanal 10 mehrmals Art, Namen, Standort und Fahrtrichtung seines Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben muss er machen, wenn er von einem Bergfahrer angesprochen wird.

4. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.07](#)

§ 20.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.08](#)

§ 20.08 Wenden

Ein Fahrzeug darf nur wenden, wenn das Manöver ohne Berührung der Ufer und Bauwerke ausgeführt werden kann. Für ein Fahrzeug bis 110,00 m Länge stehen Wendestellen bei Ensdorf (km 65,34), bei Völklingen (km 77,52) und bei Saarbrücken (km 86,42) zur Verfügung.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.09](#)

§ 20.09 Ankern

Das Ankern ist verboten.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.10](#)

§ 20.10 Stillliegen

Das Stillliegen ist nur an den dafür ausgewiesenen Liegestellen zugelassen.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[> § 20.11](#)

§ 20.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (**HSW**) - Hochwassermarke - an dem Richtpegel für den unter Nummer 2 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten.
2. Die in Nummer 1 genannte Hochwassermarke wird durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke
Saargemünd (<u>km</u> 0,00) bis zum Unterwasser der Schleuse Kanzem (km 5,10)	Grevenmacher (Mosel- km 212,50)	520 <u>cm</u>
Schleuse Kanzem (km 5,10) bis zum Unterwasser der Schleuse Lisdorf (km 66,10) einschließlich Wiltinger Bogen	Fremersdorf	390 cm
Schleuse Lisdorf (km 66,10) bis zum Unterwasser der Schleuse Saarbrücken (km 82,50)	Saarbrücken - St. Arnual	290 cm
Schleuse Saarbrücken (km 82,50) bis zum Unterwasser der Schleuse Gündingen (km 92,90)	Saarbrücken - St. Arnual	230 cm

3. In der Stauhaltung Saarbrücken (km 82,50 bis km 92,90) kann die zuständige Behörde abweichend von Nummer 2 Ausnahmen zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.12](#)

§ 20.12 Schifffahrt bei Eis

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.13](#)

§ 20.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.14](#)

§ 20.14 Einsatz von Trägerschiffslechtern

Ein Trägerschiffsleicher darf nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Binnenschifffahrtsrecht](#) ➤ [BinSchStrO](#) ➤ [Zweiter Teil](#) ➤ [Kapitel 20](#)
➤ [§ 20.15](#)

§ 20.15 Meldepflicht

1. Der Schiffsführer eines Fahrzeugs oder eines Verbandes, das oder der dem ADN unterliegt, sowie der Schiffsführer eines Tankschiffs, eines Kabinenschiffs, eines Seeschiffs oder eines Sondertransportes nach § 1.21 muss sich vor Einfahrt in die Saarstrecke zwischen der Schleuse Kanzem (km 5,17) und der Mündung in die Mosel auf dem im Handbuch Binnenschifffahrtfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppellbuchstabe ee) bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Funkstelle "Kanzem Schleuse" melden und folgende Angaben machen:

- a. Schiffsgattung;
- b. Schiffsname;
- c. Standort, Fahrtrichtung;
- d. Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), bei Seeschiffen IMO-Schiffsidentifikationsnummer und Unterscheidungssignal;
- e. Tragfähigkeit;
- f. Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g. Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h. Fahrtroute;
- i. Beladehafen;
- j. Entladehafen;
- k. bei Gefahrgütern nach ADN:
 - aa. die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - bb. die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
 - cc. die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - dd. die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
- k. ¹⁾ bei anderen Gütern als Gefahrgütern: die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
- l. Anzahl der geführten blauen Lichter/blauen Kegel;
- m. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

Auf besondere Anforderung der Funkstelle "Kanzem Schleuse" hat der Schiffsführer Angaben zum Tiefgang des von ihm geführten Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 zu machen. Die Begrenzung der meldepflichtigen Strecke wird durch die Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) mit einem Zusatzschild "Meldepflicht" kenntlich gemacht.

2. Unbeschadet der Verpflichtung nach Nummer 1 Satz 1 und 2 muss sich der Schiffsführer eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder eines Sondertransportes nach § 1.21, ausgenommen der Schiffsführer einer Fähre oder eines Kleinfahrzeugs, vor der Einfahrt in die meldepflichtige Strecke auf dem im Handbuch Binnenschiffahrtfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee) bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Funkstelle "Kanzem Schleuse" melden und die Angaben nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis g sowie folgende zusätzliche Angaben machen:

- a. Beladungszustand (leer/beladen);
- b. voraussichtliche Ankunft an der Schleuse Kanzem (nur Talfahrer und wenn die Meldung vor Erreichen des Meldepunkts abgegeben wird).

Auf besondere Anforderung der Funkstelle "Kanzem Schleuse" hat der Schiffsführer Angaben zum Tiefgang des von ihm geführten Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 zu machen.

3. Die unter Nummer 1 Satz 1, ausgenommen Buchstabe c und m, und unter Nummer 2, ausgenommen Angaben zum Tiefgang des Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21, genannten Angaben können auch von anderen Stellen oder Personen rechtzeitig vor der Einfahrt des Fahrzeugs, Verbandes oder Sondertransportes nach § 1.21 in die meldepflichtige Strecke schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der Funkstelle "Kanzem Schleuse" mitgeteilt werden. Für einen Transport mit einer Ladung von mehr als zwei Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer der Funkstelle "Kanzem Schleuse" melden, wenn er mit dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
4. Unterbricht ein Fahrzeug, Verband oder Sondertransport nach § 1.21 die Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecke für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung der Funkstelle "Kanzem Schleuse" melden.
5. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, muss der Schiffsführer dies der Funkstelle "Kanzem Schleuse" unverzüglich mitteilen.
6. Ein Fahrzeug, ein Verband oder ein Sondertransport nach § 1.21, das oder der eine vollständige Meldung nach Nummer 1 Satz 1 und 2 oder Nummer 2 abgegeben hat, sowie ein Fahrzeug, ein Verband oder ein Sondertransport nach § 1.21, das oder der auf der Mosel bereits eine Meldung nach § 9.05 Moselschiffahrtspolizeiverordnung abgegeben hat und in die Saar einfährt, muss an dem in Fahrtrichtung vor der Schleuse Kanzem gelegenen Meldepunkt, der mit den Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) und einer Zusatztafel "Meldepflicht" gekennzeichnet ist, der Funkstelle "Kanzem Schleuse" nur noch die Angaben nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a bis d wiederholen.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.16](#)

§ 20.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

Die Durchfahrtshöhe unter den Brücken beträgt beim Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) - Hochwassermarke -

1. von der Saarmündung (km 0,00) bis zum Ende der ausgebauten Strecke (km 87,20) mindestens 5,25 m,
2. von der Luisenbrücke (km 87,23) bis zur Straßenbrücke Güdingen (km 93,26) mindestens 4,90 m.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.17](#)

§ 20.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.18](#)

§ 20.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.19](#)

§ 20.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

Ein Fahrzeug von nicht mehr als 40,00 m Länge und von nicht mehr als 6,40 m Breite muss in Kanzern, Serrig, Mettlach und Rehlingen die kleine Schiffsschleuse benutzen. Die Schleusenaufsicht kann eine andere Weisung erteilen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.20](#)

§ 20.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.21](#)

§ 20.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.22](#)

§ 20.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.23](#)

§ 20.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.24](#)

§ 20.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.25](#)

§ 20.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.26](#)

§ 20.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.27](#)

§ 20.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20](#)
[§ 20.28](#)

§ 20.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 20 § 20.29](#)

§ 20.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils

a. sicherzustellen, dass

aa.

das Fahrzeug oder der Verband die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 20.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, nicht überschreitet und

bb.

bei einem Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 110,00 ^{.....}m der Maschinenantrieb sowie die Bugstrahlanlage gemäß § 20.02 Nummer 1 Satz 3 Halbsatz 2 nicht über das nautisch erforderliche Maß hinaus benutzt werden und

b. die Vorschriften über

aa.

das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach § 20.06 Nummer 1, 2 Satz 1, 3 und Nummer 3,

bb.

das Wenden nach § 20.08 Satz 1,

cc.

die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 20.11 Nummer 1 und

dd.

die Benutzung der Schleusen nach § 20.19 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

2. Der Schiffsführer hat

a. sicherzustellen, dass

aa.

das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 20.02 Nummer 1 Satz 1 nicht überschreitet,

bb.

auf dem von ihm geführten Fahrzeug oder Verband in dem in § 20.02 Nummer 1 Satz 2 genannten Fall die dort angegebene Ausrüstung vorhanden ist,

cc.

das von ihm geführte Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 110,00 m den in § 20.02 Nummer 1 Satz 3 Halbsatz 1 genannten Anforderungen entspricht,

dd.

der Nachweis über die Kentersicherheit der getrennten Schiffsteile nach § 20.02 Nummer 1 Satz 3 Halbsatz 2 Buchstabe b an Bord mitgeführt und nach § 20.02 Nummer 1 Satz 4 auf Verlangen der Wasserschutzpolizei oder den Bediensteten der zuständigen Behörde zur Kontrolle ausgehändigt wird und

ee.

die Sondererlaubnis nach § 20.02 Nummer 1 Satz 5 an Bord mitgeführt und nach § 20.02 Nummer 1 Satz 6 auf Verlangen der Wasserschutzpolizei oder den Bediensteten der zuständigen Behörde zur Kontrolle ausgehändigt wird und

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 20.03

bb.

das Ankern nach § 20.09,

cc.

das Stillliegen nach § 20.10,

dd.

den Einsatz von Trägerschiffsleichtern nach § 20.14 Satz 1 und

ee.

die Meldepflicht nach § 20.15 Nummer 1 Satz 1, 2, Nummer 2, 3 Satz 2 und 3 und Nummer 4 bis 6

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster

a. dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

aa.

das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 20.02 Nummer 1 Satz 1 nicht überschreitet,

bb.

auf dem Fahrzeug oder Verband in dem in § 20.02 Nummer 1 Satz 2 genannten Fall die dort angegebene Ausrüstung vorhanden ist und

cc.

das Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 110,00 m den in § 20.02 Nummer 1 Satz 3 Halbsatz 1 genannten Anforderungen entspricht und

b. müssen jeweils dafür sorgen, dass

aa.

der Nachweis über die Kentersicherheit der getrennten Schiffsteile nach § 20.02 Nummer 1 Satz 3 Halbsatz 2 Buchstabe b und

bb.

die Sondererlaubnis nach § 20.02 Nummer 1 Satz 5

an Bord mitgeführt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 21**

Kapitel 21 - Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen

§ 21.01 Anwendungsbereich

§ 21.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

§ 21.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 21.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 21.05 Bergfahrt

§ 21.06 Begegnen

§ 21.07 Überholen

§ 21.08 Wenden

§ 21.09 Ankern

§ 21.10 Stillliegen

§ 21.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 21.12 Schifffahrt bei Eis

§ 21.13 Nachtschifffahrt

§ 21.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 21.15 Meldepflicht

§ 21.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 21.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 21.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 21.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 21.20 Segeln

§ 21.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 21.22 Regelungen über den Verkehr

§ 21.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 21.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 21.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 21.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 21.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 21.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 21.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
> § 21.01

§ 21.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf folgenden Wasserstraßen:

- a. der **Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)** von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (**HOW**) bei Spandau (SOW-km 0,15/HOW-km 0,13) bis zur Einmündung in die Oder (SOW-km 130,17/Od-km 553,40) einschließlich Untere Spree, Berliner Spree, Treptower Spree, Dahme (Langer See), Oder-Spree-Kanal und Fürstenwalder Spree mit Ruhlebener Altarm, Landwehrkanal, Spreekanal/Kupfergraben, Rummelsburger See, Müggelspree (**MgS**) von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße bei Köpenick (SOW-km 32,85) bis MgS-km 11,85 einschließlich Großer Müggelsee, Kleiner Müggelsee, Die Bänke und vom Unterwasser des Wehres Große Tränke (MgS-km 44,85) bis zur Abzweigung aus der Spree-Oder-Wasserstraße (MgS-km 45,10/SOW-km 69,05), Große Krampe, Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal (**WSG**), Gosener Graben, Dehmsee-Einfahrt bis km 0,35, Drahendorfer Spree bis km 0,38, Kersdorfer See-Einfahrt bis km 0,12, Neuhauser Speisekanal bis zum Ende des unteren Schleusenvorhafens Neuhaus (km 2,81), Kleiner Müllroser See bis zur Mündung der Schlaube (km 0,40), Brieskower Kanal bis km 0,55,
- b. dem **Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (BSK)** von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (Spandauer Havel, BSK-km 0,42/HOW-km 3,37) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße, Humboldthafen (BSK-km 12,20/SOW-km 14,52), mit Westhafen-Verbindungs kanal, Westhafenkanal nebst Charlottenburger Verbindungs kanal (zur Spree),
- c. dem **Teltowkanal (TeK)** von der Abzweigung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (Potsdamer Havel-km 28,37) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Dahme, TeK-km 37,83/SOW-km 35,12) einschließlich Glienicker Lake, Griebnitzsee und Kleinmachnower See mit Griebnitzkanal (einschließlich Stölpchensee, Pohlesee und Kleiner Wannsee), Zehlendorfer Stichkanal, Britzer Verbindungs kanal (zur Spree),
- d. den **Rüdersdorfer Gewässern (RüG)** von der Einmündung des Gosener Kanals (RüG-km -0,50/WSG-km 5,73) bis Tasdorf (RüG-km 10,48) einschließlich Dämeritzsee, Flakensee, Kalksee, Stolpgraben, Hohler See und Strausberger Mühlenfließ, Stichkanal Langerhanskanal einschließlich Kriensee mit Löcknitz bis km 10,64 (einschließlich Werlsee, Peetzsee und Möllensee) und
- e. der **Dahme-Wasserstraße (DaW)** von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße bei Schmöckwitz (DaW-km 0,06/SOW-km 43,99) bis oberhalb der Einmündung der Teupitzer Gewässer (DaW-km 26,04 bei Prieros) einschließlich Zeuthener See, Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee und Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette bis km 8,20 (einschließlich Großer Zug, Krossinsee und Wernsdorfer See, Möllenzugsee, Notte bis km 0,99, Zernsdorfer Lanke), Storkower Gewässer (Langer See, Wolziger See, Storkower Kanal, Storkower See und Scharmützelsee), Teupitzer Gewässer (Huschtesee, Schmöldesee, Hölzerner See, Klein Köriser See, Kleiner und Großer Moddersee, Schulensee, Zemminsee, Schweriner See und Teupitzer See).

Stand: 20. Februar 2015

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[> § 21.02](#)

§ 21.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

1.1 Spree-Oder-Wasserstraße

1.1.1

km 0,15 (Spreemündung) bis km 130,17 (Oder)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,25 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	8,25 m	2,00 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2

km 0,15 bis km 6,61

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,60 m	2,50 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	9,60 m	2,50 m

1.1.3

km 6,61 bis km 20,70

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	2,00 m

- von km 6,61 bis km 9,11 und von km 14,52 bis km 20,70 darf ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.1.4

km 20,70 bis km 24,00

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	2,10 m
125,00 m	8,25 m	2,10 m

- ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.1.5

km 24,00 bis km 44,00

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	9,00 m	2,10 m
156,00 m	8,25 m	2,10 m

- ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.1.6

km 44,00 bis km 121,50

Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	8,25 m	2,00 m
125,00 m	9,00 m	1,85 m

1.1.7

km 121,50 bis km 127,50

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	2,00 m
125,00 m	9,00 m	1,85 m
156,00 m	8,25 m	2,00 m

Länge	Breite	Abladetiefe
156,00 m	9,50 m	1,80 m

1.1.8

km 127,50 bis km 130,15

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	11,45 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	19,00 m	2,00 m
125,00 m	9,00 m	1,85 m
156,00 m	8,25 m	2,00 m
156,00 m	9,50 m	1,80 m

1.1.9 Ruhlebener Altarm

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,60 m	2,50 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	8,25 m	2,50 m

1.1.10 Landwehrkanal

km 0,00 (Berliner Spree) bis km 10,73

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
49,00 m	7,00 m	1,40 m

1.1.11 Spreekanal/Kupfergraben

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
30,00 m	5,10 m	1,60 m

1.1.12 Rummelsburger See

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,50 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,50 m	2,00 m
156,00 m	8,25 m	2,00 m

1.1.13 Müggelspree

1.1.13.1

km 0,00 (Spree-Oder-Wasserstraße) bis km 11,85 (Dämeritzsee)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,25 m	1,70 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.13.2

km 0,00 (Spree-Oder-Wasserstraße) bis km 7,44

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,25 m	1,75 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
100,00 m	8,25 m	1,85 m

1.1.14 Große Krampe

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,25 m	1,50 m

1.1.15 Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,25 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	8,25 m	2,00 m

1.1.16 Gosener Graben

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
6,00 m	3,00 m	0,50 m

1.1.17 Neuhauser Speisekanal

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
41,60 m	5,20 m	1,30 m

1.1.18 Kleiner Müllroser See

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
50,00 m	8,25 m	1,60 m

1.2 Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal

1.2.1

km 0,42 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 12,20 (Spree-Oder-Wasserstraße) einschließlich Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal, Charlottenburger Verbindungskanal

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	2,00 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2.2

km 0,42 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 7,45

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	9,00 m	2,00 m

1.2.3

km 8,30 bis km 12,20 (Spree-Oder-Wasserstraße)

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m

- ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.2.4 Westhafenkanal

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,60 m	2,50 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	9,60 m	2,50 m

1.2.5 Charlottenburger Verbindungskanal

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m

1.3 Teltowkanal

1.3.1

km -0,55 (Potsdamer Havel) bis km 37,84 (Spree-Oder-Wasserstraße) einschließlich Britzer Verbindungskanal, ohne Griebnitzkanal

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	1,75 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	1,75 m

- von km 34,10 bis km 37,84 darf ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn es oder er eine Abladetiefe von 1,75 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.3.2

km -0,55 (Potsdamer Havel) bis km 34,10 einschließlich Britzer Verbindungskanal

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	2,00 m

- ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es oder er eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.3.3

km 36,00 bis km 37,84

Verband

Länge	Breite	Abladetiefe

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	8,25 m	1,75 m

1.3.4 Griebnitzkanal

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
41,00 m	6,50 m	1,30 m

1.4 Rüdersdorfer Gewässer

1.4.1

km -0,50 (Einfahrt Gosener Kanal) bis km 10,48 (Tasdorf) mit **Stichkanal Langerhanskanal**

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
46,50 m	8,25 m	1,20 m
52,00 m	6,60 m	1,65 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
52,00 m	6,60 m	1,65 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.4.2

km -0,50 (Einfahrt Gosener Kanal) bis km 3,78

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,25 m	1,85 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	8,25 m	1,85 m

1.4.3

km 3,78 bis km 9,85 **Stichkanal Langerhanskanal**

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,25 m	1,85 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	8,25 m	1,85 m

1.44 Lößnitz

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
32,00 m	5,25 m	1,25 m

1.5 Dahme-Wasserstraße

1.5.1

km 0,07 (Spree-Oder-Wasserstraße) bis km 26.04 (oberhalb der Einmündung Teupitzer Gewässer bei Prieros)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
40,20 m	5,10 m	1,60 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
70,00 m	5,10 m	1,60 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.5.2

km 0,07 bis km 8,65

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,10 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	2,20 m
156,00 m	8,25 m	2,20 m

- ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.5.3 Möllenzugsee

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	2,00 m
156,00 m	8,25 m	2,00 m

- ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.5.4

km 8,65 bis km 9,50

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
-------	--------	-------------

Länge	Breite	Abladetiefe
50,00 m	8,25 m	1,60 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
50,00 m	8,25 m	1,60 m
82,00 m	5,10 m	1,60 m

1.5.5 Wernsdorfer Seenkette

km 0,00 (Dahme-Wasserstraße) bis km 6,27 (Oder-Spree-Kanal)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	7,00 m	1,50 m

1.5.6 Notte

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,00 m	2,10 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,00 m	2,20 m
156,00 m	8,25 m	2,20 m

1.5.7 Zernsdorfer Lanke

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
40,20 m	5,10 m	1,40 m

1.5.8 Storkower Gewässer

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
34,25 m	5,10 m	1,40 m

1.5.9 Teupitzer Gewässer

1.5.9.1

km 0,0 (Dahme-Wasserstraße) bis km 18,30 (Ende Teupitzer Gewässer)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
40,20 m	5,10 m	1,40 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.5.9.2

km 0,0 bis km 6,60

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
40,20 m	5,10 m	1,60 m

2. Die Abmessungen und Abladetiefen nach Nummer 1 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen der genannten Hauptwasserstraßen, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Stand: 23. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.03](#)

§ 21.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Auf einem Kanal dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens drei Anhänger eingestellt werden. Satz 1 gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Die Schlepptrossen zum ersten Anhang dürfen nicht länger als 60,00 m, die übrigen Schlepptrossen jeweils nicht länger als das geschleppte Fahrzeug sein.
4. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
> § 21.04

§ 21.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, auf
 - a. der **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Einmündung in die Oder (km 130,17) 10 km/h
 - b. dem **Landwehrkanal** 6 km/h
 - c. der **Müggelspree** von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Westende des Großen Müggelsees (km 4,00) und vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zur Abzweigung aus dem Dämeritzsee (km 11,38) 10 km/h
 - d. dem **Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal** von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,42) bis zur Schleusengruppe Plötzensee (km 7,45) 10 km/h
 - e. der **Glienicker Lake** und dem **Griebnitzsee** des Teltowkanals 10 km/h
 - f. den **Rüdersdorfer Gewässern** 10 km/h
 - g. der **Löcknitz** 10 km/h
 - h. der **Dahme-Wasserstraße** 10 km/h
 - i. den **Storkower Gewässern** 10 km/h
 - j. den **Teupitzer Gewässern** 10 km/h
 - k. den übrigen Kanälen 10 km/h
 - l. einem Stichkanal, einem Nebenarm oder einem Altarm 5 km/h
 - m. einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m 12 km/h
2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Fahrzeug mit einer Breite von mehr als 8,25 m und einer Abladetiefe von mehr als 1,75 m oder für einen Verband mit einer Breite von mehr als 8,25 m und einer Abladetiefe von mehr als 1,85 m von der Schleuse Wernsdorf (km 47,60) bis Spreenhagen (km 62,50), von der Schleuse Kersdorf (km 89,70) bis Abzweig Neuhauser Speisekanal (km 96,00) und von Schlaubehammer (km 108,00) bis Schleuse Eisenhüttenstadt (km 127,30) 6 km/h.
3. Für die **Dehmsee-Einfahrt**, die **Drahendorfer Spree** und die **Kersdorfer See-Einfahrt** gilt die Geschwindigkeit der Hauptstrecke.
4. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe m beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m für ein Sportfahrzeug mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.
Satz 1 gilt nicht auf

- a. der **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Langen Brücke in Köpenick (km 33,24) bis Anfang Regattastrecke (km 39,30),
- b. der **Müggelspree** von km 4,00 bis km 7,00 (Großer Müggelsee) außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne,
- c. der **Dahme-Wasserstraße** von Rauchfangswerder (km 3,80) bis Dolgenbrodt (km 25,00) einschließlich Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee mit Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke.

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100,00 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

5. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Nummern 1 bis 4 im Einzelfall für ein Fahrgastschiff, das nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 verkehrt, für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass für ein Fahrgastschiff oder ein Aufsichtsboot eines Sportvereins oder -verbandes höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
6. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4 km/h.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21 § 21.05](#)

§ 21.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt

auf dem, den oder der	die Fahrt in Richtung
Spree-Oder-Wasserstraße	Oder
Landwehrkanal	Oberschleuse
Spreekanal	Mühlendammschleuse
Müggelspree	Dämeritzsee
Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal	Dämeritzsee
Gosener Graben	Dämeritzsee
Neuhauser Speisekanal	Obere Spree
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von Havel-Oder-Wasserstraße bis Schleusengruppe Plötzensee	Havel-Oder-Wasserstraße
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von Schleusengruppe Plötzensee bis Spree-Oder-Wasserstraße	Spree-Oder-Wasserstraße
Westhafen-Verbindungskanal	Westhafen
Westhafenkanal	Westhafen
Charlottenburger Verbindungskanal	Spree-Oder-Wasserstraße
Teltowkanal	Spree-Oder-Wasserstraße
Griebnitzkanal	Großer Wannsee
Britzer Verbindungskanal	Spree-Oder-Wasserstraße
Rüdersdorfer Gewässern, ausgenommen Löcknitz	Stienitzsee/Kriehafen
Löcknitz	Möllensee
Dahme-Wasserstraße	Prieros
Wernsdorfer Seenkette	Wernsdorf
Notte	Schleuse Königs Wusterhausen
Storkower Gewässern	Bad Saarow-Pieskow
Teupitzer Gewässern	Teupitz
übrigen in § 21.01 genannten Nebenstrecken sowie Stichkanälen und Altarmen	Gewässerende

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
§ 21.06

§ 21.06 Begegnen

1. Auf dem **Teltowkanal** ist es in der Fahrwasserenge vom Britzer Kreuz (km 28,30) bis zur Spree-Oder-Wasserstraße (km 37,83) verboten, einem anderen Fahrzeug oder Verband zu begegnen. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a. bei Annäherung an diesen Wasserstraßenabschnitt und beim Durchfahren der Strecke muss ein Fahrzeug oder ein Verband sich mehrmals auf UKW-Sprechfunk-Kanal 10 melden;
 - b. ist vor auszusehen, dass eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug oder mit einem zu Tal fahrenden Verband stattfindet, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband an einer Wartestelle nach Buchstabe d anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband die Wartestelle passiert hat;
 - c. ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Verband bereits vorher in diesen Wasserstraßenabschnitt eingefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband an einer Wartestelle nach Buchstabe d anhalten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband die Wartestelle passiert hat;
 - d. die Wartestellen befinden sich:
 - aa. Spree-Oder-Wasserstraße km 35,25 bis km 35,35 (linkes Ufer),
 - bb. Teltowkanal km 35,60 bis km 35,70 (rechtes Ufer),
 - cc. Teltowkanal km 33,12 bis km 33,22 (linkes Ufer),
 - dd. Teltowkanal km 30,52 bis km 30,62 (rechtes Ufer) und
 - ee. Teltowkanal km 28,09 bis km 28,19 (rechtes Ufer).
2. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** ist es von km 36,80 bis Roseneck (km 37,60) verboten, einem anderen Fahrzeug oder Verband zu begegnen.
3. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 44,00 bis km 127,30 ist es einem Fahrzeug mit einer Abladetiefe von mehr als 1,75 m oder einem Schubverband mit einer Abladetiefe von mehr als 1,85 m verboten, einem anderen Fahrzeug oder Schubverband mit gleicher Abladetiefe zu begegnen. Satz 1 gilt nicht in folgenden Streckenabschnitten:
 - a. km 62,00 bis km 68,00;
 - b. km 92,40 bis km 97,70;
 - c. km 100,20 bis km 101,80;

d. km 104,35 bis km 105,10;

e. km 106,70 bis km 108,10;

f. km 121,50 bis km 127,30.

4. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für das Begegnen mit einem Kleinfahrzeug und für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
§ 21.07

§ 21.07 Überholen

1. Das Überholen auf der **Spree-Oder-Wasserstraße**, einem Kanal, einem Stichkanal oder einem Altarm ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen auf der **Spree-Oder-Wasserstraße**
 - a. einem Fahrzeug oder einem Verband gestattet, wenn jeweils dessen Abladetiefe 1,30 m und dessen Länge 82,00 m oder dessen Breite 8,25 m nicht überschreiten;
 - b. einem Fahrzeug gestattet, wenn dessen Länge 43,00 m oder dessen Breite 8,25 m nicht überschreitet;
 - c. einem Fahrzeug oder einem Verband gestattet auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m sowie auf folgenden Strecken der **Spree-Oder-Wasserstraße**:
 - aa.
km 62,00 bis km 68,00;
 - bb.
km 92,40 bis km 94,70;
 - cc.
km 100,20 bis km 101,80;
 - dd.
km 104,35 bis km 105,10;
 - ee.
km 106,70 bis km 108,10.
3. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen auf einem Kanal bei Tag einem Fahrzeug oder einem Verband gestattet, wenn jeweils dessen Abladetiefe 1,75 m und dessen Länge 70,00 m oder deren Breite 8,20 m nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht auf dem **Teltowkanal** vom Britzer Kreuz (km 28,30) bis zur Spree-Oder-Wasserstraße (km 37,83).
4. Ein Kleinfahrzeug darf abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.08](#)

§ 21.08 Wenden

Ein Fahrgastschiff, das auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** im Bereich des unteren Vorhafens der Schleuse Mühlendamm (km 17,80) wenden will, muss das geplante Wendemanöver der Funkstelle "Mühlendamm Schleuse" über UKW-Sprechfunkkanal 20 vor Einfahrt in den Schleusenvorhafenbereich anzeigen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.09](#)

§ 21.09 Ankern

Auf der **Müggelspree** zwischen km 0,00 und km 11,40 und auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** zwischen km 26,50 und km 45,11 ist das Ankern verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Sportfahrzeug, das ein Kleinfahrzeug ist.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 21](#)
› [§ 21.10](#)

§ 21.10 Stillliegen

1. Das Stillliegen an den mit Tafelzeichen E.5, E.6 oder E.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Liegestellen in Kanälen ist nur in einer Schiffsbreite gestattet.
 2. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße von der Mündung in die Untere Havel-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Abzweig des Teltowkanals (km 35,12) ist das Stillliegen außerhalb einer durch die Tafelzeichen E.5 bis E.5.15 gekennzeichneten Liegestelle und außerhalb von genehmigten Liegeplätzen verboten. Satz 1 gilt nicht für den Nebenarm der Insel der Jugend, den Rummelsburger See, den Seenebenarm um die Liebesinsel und die Insel Kratzbruch sowie die Müggelspree.
 3. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Abzweig des Teltowkanals (km 35,12) bis zur Einmündung in die Oder (km 130,17), dem Nebenarm der Insel der Jugend, dem Rummelsburger See, dem Seenebenarm um die Liebesinsel und die Insel Kratzbruch, der Müggelspree, der Großen Krampe und den Rüdersdorfern Gewässern muss sich eine beaufsichtigende Person nach § 7.08 Nummer 5 Satz 1 während des Stillliegens außerhalb einer gekennzeichneten Liegestelle oder eines genehmigten Liegeplatzes ständig an Bord aufhalten. Im Falle eines Verbandes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine beaufsichtigende Person für den Verband hinreichend ist. Die beaufsichtigende Person muss
 - a. mit den Befugnissen des Eigentümers oder der Eigentümerin des oder der von ihr beaufsichtigten Fahrzeugs, Schwimmkörpers oder schwimmenden Anlage ausgestattet sein,
 - b. im Bedarfsfall die für jede, jedes oder jeden des oder der von ihr beaufsichtigten Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen erforderlichen, der Schiffssicherheit und der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen unverzüglich treffen, insbesondere ein Vertreiben des oder der von ihr beaufsichtigten Fahrzeugs, Schwimmkörpers oder schwimmenden Anlage verhindern und
 - c. eine schifffahrtspolizeiliche Anordnung befolgen, die ihr von einem oder einer Beschäftigten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde, einem oder einer Beschäftigten einer ihr nachgeordneten Dienststelle oder einem oder einer Beschäftigten der Wasserschutzpolizei erteilt wird.
- § 7.08 Nummer 5 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
4. Auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung ist § 7.01 Nummer 1 Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, nicht anzuwenden.

Stand: 05. Juni 2014

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.11](#)

§ 21.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.12](#)

§ 21.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.13](#)

§ 21.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.14](#)

§ 21.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.15](#)

§ 21.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.16](#)

§ 21.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.17](#)

§ 21.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 kann eine Brückendurchfahrt bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:

1. an den Seiten der Durchfahrt:
grüne Lichter;
2. über der Mitte der Durchfahrt:
gelbe Lichter,
 - aa.
bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:
ein gelbes Licht,
 - bb.
bei Verkehr in nur einer Richtung:
zwei gelbe Lichter übereinander.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21 § 21.18](#)

§ 21.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

1. Ein Fahrzeug mit einer Breite von mehr als 5,05 m darf die Schleuse Neue Mühle (**Dahme-Wasserstraße**) bei einem Wasserstand am Oberpegel unter 270 cm nur mit einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,50 m befahren.
2. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** ist von einem Fahrzeug oder einem Verband mit jeweils einer Breite von mehr als 8,25 m für das Durchfahren der Schleusenanlagen Wernsdorf (km 47,60) und Kersdorf (km 89,70) die jeweilige Nordkammer und für das Durchfahren der Schleusenanlage Fürstenwalde (km 74,70) die Südkammer zu nutzen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.19](#)

§ 21.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.20](#)

§ 21.20 Segeln

Das Segeln auf einem Kanal und den nachfolgend bezeichneten Strecken

1. **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50),
2. **Müggelspree** vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,38),
ausgenommen Kleiner Müggelsee,
3. **Dahme-Wasserstraße** vom Südende des Möllenzugsees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (km 10,30),
4. **Notte**

ist verboten.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.21](#)

§ 21.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

Ein Sportfahrzeug, von dem aus Sporttauchen betrieben wird, muss neben der nach dieser Verordnung allgemein vorgeschriebenen Bezeichnung die Bezeichnung nach § 8.12 führen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.22](#)

§ 21.22 Regelungen über den Verkehr

1. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** von oberhalb des Spreekreuzes (km 9,20) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) ist der Verkehr eines Fahrzeugs, das aufgrund der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 3.14 kennzeichnungspflichtig ist, nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.
2. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 9,08 (Spreekreuz) bis km 17,80 (Schleuse Mühlendamm) und dem Landwehrkanal von km 0,00 bis km 10,74 ist es dem Schiffsführer verboten, während der Fahrt Tätigkeiten auszuführen, die nicht unmittelbar zur Führung des Fahrzeugs gehören; dies gilt insbesondere für Stadtbilderklärungen, Fahrtroutenbeschreibungen und die Unterhaltung von Fahrgästen.
3. Auf dem **Griebnitzkanal** (GrK) zwischen dem Teltowkanal (GrK-km 0,29/TeK-km 3,27) und dem Stölpchensee (GrK-km 0,95) ist
 - a. die Fahrt zu Tal nur zu jeder vollen Stunde bis längstens 20 Minuten nach jeder vollen Stunde,
 - b. die Fahrt zu Berg nur zu jeder halben Stunde bis längstens 20 Minuten nach jeder halben Stundeerlaubt; dies gilt nicht für ein Kleinfahrzeug mit einer Breite von nicht mehr als 2,00 m.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
> [§ 21.23](#)

§ 21.23 Regelungen zum Sprechfunk

1. Abweichend von § 4.05 Nummer 2 darf ein Fahrgastschiff auf

- a. der **Löcknitz**,
- b. der **Dahme-Wasserstraße** von km 9,50 bis km 26,04 (oberhalb der Einmündung der Teupitzer Gewässer bei Prieros) und
- c. den **Storkower** und **Teupitzer Gewässern**

auch fahren, wenn es nur mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet ist.

2. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage nach Nummer 1 im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
3. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 12,01 (Lessingbrücke) bis km 17,80 gilt § 4.05 Nummer 3 Satz 1 bis 3 in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober täglich von 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr auch für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 21](#)
› [§ 21.24](#)

§ 21.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

1. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) - einschließlich Spreekanal - ist
 - a. der Verkehr eines Kleinfahrzeugs, das ohne Maschinenantrieb fährt,
 - b. der Verkehr eines Kleinfahrzeugs, das mit einer Antriebsmaschine ausgestattet ist, deren größte Nutzleistung weniger als 11,04 kW beträgt,
 - c. das Schleppen oder gekuppelte Mitführen von Kleinfahrzeugen, die Sportfahrzeuge sind, durch andere Kleinfahrzeuge, die Sportfahrzeuge sind,verboten. Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für ein Kleinfahrzeug, das mit einer Antriebsmaschine ausgestattet ist, deren Nutzleistung mindestens 3,69 kW beträgt, und dessen Schiffsführer oder Schiffsführerin über eine Fahrerlaubnis oder ein Befähigungszeugnis für ein Fahrzeug unter Antriebsmaschine nach der Sportbootführerscheinverordnung, der Binnenschiffpersonalverordnung oder der Rheinschiffpersonalverordnung verfügt. Satz 1 Buchstabe c gilt auch auf dem Landwehrkanal. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Satz 3, Ausnahmen zulassen.
2. Auf dem **Gosener Graben** ist der Verkehr eines Kleinfahrzeugs mit Maschinenantrieb verboten.
3. Ein Kleinfahrzeug muss auf einem Kanal, in einem engen Fahrwasser und auf einem unübersichtlichen Gewässerabschnitt grundsätzlich rechts fahren.
4. Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
5. Abweichend von § 3.20 braucht ein Kleinfahrzeug bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn es an einer genehmigten Liegestelle stillliegt.

Stand: 01. Mai 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.25](#)

§ 21.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.26](#)

§ 21.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

1. Ein Schubleichter darf an der Spitze eines Verbandes nur eingesetzt werden, wenn seine Bugform im Grundriss auf beiden Seiten abgerundet und so verjüngt ist, dass die Breite der Bugwand die Gesamtbreite des Schubleichters auf mindestens 1,50 m unterschreitet; die Länge der Verjüngung muss mindestens das Dreifache der halben Breitenverminderung der Bugwand betragen. Das Gleiche gilt für den Bug eines einzeln fahrenden oder schleppten Fahrzeugs mit Pontonform.
2. Die zuständige Behörde kann ein Fahrzeug oder einen Verband mit einer von Nummer 1 abweichenden Bugform zulassen, wenn dadurch der Zustand oder die Benutzung der Wasserstraßen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Zulassung nach Satz 1 kann zeitlich und örtlich beschränkt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
> [§ 21.27](#)

§ 21.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

1. Das Befahren der **Müggelspree** (MgS) vom Unterwasser des Wehres Große Tränke (km 44,85) bis zur Abzweigung aus der Spree-Oder-Wasserstraße (MgS-km 45,10), der Dehmsee-Einfahrt bis km 0,35, der Drahendorfer Spree bis km 0,38, der Kerdorfer See-Einfahrt bis km 0,12, des Brieskower Kanals bis km 0,55, des Zehlendorfer Stichkanals und der Wernsdorfer Seenkette von km 6,30 bis km 8,60 ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.
2. Das Befahren des **Landwehrkanals** in der Bergfahrt ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Fahrzeug ohne Antriebsmaschine und für ein Fahrzeug mit einer in Tätigkeit gesetzten Antriebsmaschine, deren größte nichtüberschreitbare Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt.
3. Auf dem **Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal** vom Westhafen (km 8,35) bis zur Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 12,20) darf ein Sportfahrzeug nicht fahren.
4. Auf folgenden Seen und seenartigen Erweiterungen:
 - a. **Kleiner Müggelsee** (Spree-Oder-Wasserstraße, Müggelspree),
 - b. **Die Bänke** (Spree-Oder-Wasserstraße, Müggelspree),
 - c. **Große Krampe** (Spree-Oder-Wasserstraße),
 - d. **Kalksee** (Rüdersdorfer Gewässer),
 - e. **Zernsdorfer Lanke** (Dahme-Wasserstraße),darf ein Sportfahrzeug mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr nicht fahren. Ein Sportfahrzeug, das seinen ständigen Liegeplatz am Ufer eines der Seen oder am Ufer einer der seenartigen Erweiterungen hat, darf diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.
5. Das Befahren der **Müggelspree** von Müggelhort (km 7,44) bis Dämeritzsee (km 11,38) sowie der **Wernsdorfer Seenkette** ist nur einem Fahrgastschiff, einem einzeln fahrenden Schlepper oder Schubschiff oder einem Kleinfahrzeug gestattet.
6. Auf dem **Großen Müggelsee** darf ein Sportfahrzeug mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen. Ein Sportfahrzeug, das seinen ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees hat, darf diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.
7. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Verboten und Einschränkungen nach Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 bis 6 ganz oder teilweise befreien. Der Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 21](#)
[§ 21.28](#)

§ 21.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 21](#)
› [§ 21.29](#)

§ 21.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils

a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband

aa.

die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 21.04 Nummer 1 bis 3 und 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 5, nicht überschreitet und

bb.

die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 21.04 Nummer 6 nicht unterschreitet und

b. die Vorschriften über

aa.

das Verhalten beim Begegnen nach § 21.06 Nummer 1, 2 und 3 Satz 1,

bb.

das Verbot zu überholen nach § 21.07 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2 und 3 Satz 1,

cc.

das Wenden nach § 21.08,

dd.

das Verhalten beim Durchfahren der Schleusen nach § 21.18,

ee.

den Sprechfunk nach § 21.23 Nummer 2 und 3, Nummer 3 in Verbindung mit § 4.05 Nummer 3 Satz 1 bis 3,

ff.

der Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung nach § 21.27 Nummer 7 Satz 2 an Bord mitgeführt und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen ausgehändigt wird,

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

2. Der Schiffsführer hat

a. sicherzustellen, dass

aa.

das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 21.02 Nummer 1 nicht überschreitet,

bb.

auf dem von ihm geführten Fahrzeug oder Verband in dem in § 21.02 Nummer 1.3.1 und 1.3.2 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist,

cc.

auf dem von ihm geführten Fahrzeug in dem in § 21.02 Nummer 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.2.3, 1.5.2 und 1.5.3 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist,

dd.

auf dem von ihm geführten Sportfahrzeug, von dem aus Sporttauchen betrieben wird, die Bezeichnung nach § 21.21 geführt wird und

ee.

der Bug eines von ihm geführten einzeln fahrenden oder schleppenden Fahrzeugs mit Pontonform der Form nach § 22.26 Nummer 1 Satz 1 entspricht,

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 21.03 Nummer 1, 2 Satz 1 und Nummer 3,

bb.

das Ankern nach § 21.09 Satz 1,

cc.

das Stillliegen nach § 21.10 Nummer 1, 2 Satz 1 und Nummer 3 und

dd.

das Führen eines Schubleichters nach § 21.26 Nummer 1 Satz 1

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,

c. das in § 21.20 vorgesehene Verbot, zu segeln, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird,

d. die Verkehrsregelungen nach § 21.22 Nummer 1, 2 und 3 Halbsatz 1 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden,

e. die Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge nach § 21.24 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c, auch in Verbindung mit Satz 3, und Nummer 2, 3, 4 und 6 Satz 1 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden,

f. das in § 21.27 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 jeweils vorgesehene Verbot, die dort jeweils angegebenen Binnenschiffahrtsstraßen zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses jeweils beachtet wird, und

g. die Verkehrsbeschränkungen nach § 21.27 Nummer 4 Satz 1, Nummer 5 und 6 Satz 1 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster

a. dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

aa.

das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 21.02 Nummer 1 nicht überschreitet,

bb.

auf dem Fahrzeug oder Verband in dem in § 21.02 Nummer 1.3.1 und 1.3.2 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist und

cc.

auf dem Fahrzeug in dem in § 21.02 Nummer 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.2.3, 1.5.2 und 1.5.3 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist und

b. müssen jeweils dafür sorgen, dass der Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung nach § 21.27 Nummer 7 Satz 2 an Bord mitgeführt wird.

Stand: 15. Oktober 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 22**

Kapitel 22 - Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal

§ 22.01 Anwendungsbereich

§ 22.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

§ 22.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 22.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 22.05 Bergfahrt

§ 22.06 Begegnen

§ 22.07 Überholen

§ 22.08 Wenden

§ 22.09 Ankern

§ 22.10 Stillliegen

§ 22.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 22.12 Schifffahrt bei Eis

§ 22.13 Nachtschifffahrt

§ 22.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 22.15 Meldepflicht

§ 22.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 22.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 22.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 22.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 22.20 Segeln

§ 22.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 22.22 Regelungen über den Verkehr

§ 22.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 22.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 22.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 22.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 22.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 22.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 22.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> BinSchStrO](#) [> Zweiter Teil](#) [> Kapitel 22](#)
[§ 22.01](#)

§ 22.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf folgenden Wasserstraßen:

1. der **Unteren Havel-Wasserstraße (UHW)** von der Spreemündung bei Spandau (UHW-km 0,00) bis zur Einmündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe (UHW-km 148,43/El-km 422,79) einschließlich Pichelsdorfer Havel (Pichelssee), Kladower Seestrecke einschließlich Havelnebenarm, Scharfe Lanke und Sacrower Lanke, Jungfersee, Sacrow-Paretzer Kanal (Weißer See), Brandenburger Oberhavel (Trebelsee), Silokanal, Quenzsee und Plauer See mit Großer Wannsee, Potsdamer Havel (einschließlich Tiefer See, Templiner See, Großer und Kleiner Zernsee nebst Petziensee, Schwielowsee, Glindowsee und Wublitz (Schlänitzsee) bis km 8,65, Nedlitzer Alte Fahrt nebst Lehnitzsee und Krampnitzsee, Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße bis km 21,80, Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Mörscher See, Rathenower Havel (einschließlich Rathenower Stadtkanal), Hohennauener Wasserstraße bis km 10,40 (einschließlich Hohennauener Kanal, Hohennauener See und Ferchesarer See), Mündungstrecke Untere Havel bis Gnevdsdorfer Vorfluter (km 156,75) und
2. dem **Havelkanal**.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
 > § 22.02

§ 22.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

1.1 Untere Havel-Wasserstraße

1.1.1

km 0,00 (Spreemündung) bis km 104,20 (Einmündung Rathenower Havel) und km 145,06 (Abzweigung Stadtgraben Havelberg) bis km 148,48 (Elbe) mit **Mündungsstrecke Untere Havel** im 146,03 bis km 156,75

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,50 m	5,10 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2

km 0,00 (Spreemündung) bis km 104,20 (Einmündung Rathenower Havel) und km 145,06 (Abzweigung Stadtgraben Havelberg) bis km 148,48 (Elbe) ohne Großer Wannensee, Potsdamer Havel mit Schwielowsee, Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße, Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Mörserscher See, Rathenower Havel einschließlich Rathenower Stadtkanal

a. Fahrzeug

Länge	Breite
82,00 m	9,00 m
86,00 m	8,25 m

b. Verband

Länge	Breite
82,00 m	9,00 m
100,00 m	8,25 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht; ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 86,00 m und einer Breite von nicht mehr als 9,00 m darf fahren, wenn es mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist, die Abladetiefe richtet sich bei einem solchen Fahrzeug nach dem Wasserstand -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2.1

km 0,00 (Spreemündung) bis km 2,00

Verband

Länge	Breite
91,00 m	9,00 m
115,00 m	8,25 m

- Die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht -

1.1.2.2

km 2,00 bis km 20,00

Verband

Länge	Breite
125,00 m	9,00 m
147,00 m	8,25 m

- Die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht -

1.1.2.3

km 20,00 bis km 69,00

Verband

Länge	Breite
125,00 m	9,00 m
156,00 m	8,25 m

- Die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht -

1.1.2.4

km 145,00 (Havelburger Umschlagstellen) bis km 147,40 (Schleuse Havelberg einschließlich)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
86,00 m	11,45 m

b. Verband

Länge	Breite
82,00 m	9,00 m
100,00 m	8,25 m

c. Schubverband

Länge	Breite
91,00 m	11,45 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht; ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 86,00 m und einer Breite von nicht mehr als 9,00 m darf fahren, wenn es mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist, die Abladetiefe richtet sich bei einem solchen Fahrzeug nach dem Wasserstand -

1.1.2.5

km 147,40 bis km 148,48

a. Fahrzeug

Länge	Breite
110,00 m	11,45 m

b. Verband

Länge	Breite
147,00 m	22,90 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht; ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 86,00 m und einer Breite von nicht mehr als 9,00 m darf fahren, wenn es mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist, die Abladetiefe richtet sich bei einem solchen Fahrzeug nach dem Wasserstand -

1.1.3 **Großer Wannsee**

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,00 m	2,00 m
86,00 m	8,25 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	9,50 m	2,00 m

1.1.4 **Potsdamer Havel mit Schwielowsee**

1.1.4.1 **Potsdamer Havel**

a. Fahrzeug

Länge	Breite
82,00 m	9,00 m

b. Verband

Länge	Breite
91,00 m	9,00 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachte Fahrrinntiefe sowie die aktuelle Wasserstandsentswicklung zu berücksichtigen,

ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 86,00 m und einer Breite von nicht mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,60 m darf fahren, wenn es mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.1.4.2 **Schwielowsee**

a. Fahrzeug

Länge	Breite
82,00 m	9,00 m

b. Verband

Länge	Breite
91,00 m	9,00 m

- Die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe und wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht -

1.1.5 **Ketziner Havel**

1.1.5.1

km 0,05 bis km 3,21

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,50 m	5,10 m

- Die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe und wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.5.2

km 0,05 bis km 1,10

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
67,00 m	8,25 m	2,50 m

- ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 67,00 m und nicht mehr als 86,00 m und einer Breite von mehr als 8,25 m und nicht mehr als 9,60 m darf nur am Tag und bei guter Sicht und nur dann fahren, wenn es mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.1.5.3

km 1,10 bis km 1,30

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
67,00 m	8,25 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe und wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht -

1.1.6 **Brandenburger Stadtkanal**

1.1.6.1

km 54,38 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 58,48 (Brandenburger Niederhavel) einschließlich Stadtschleuse

Fahrzeug

Länge	Breite
22,00 m	4,50 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.6.2

km 54,38 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 58,48 (Brandenburger Niederhavel) ausschließlich Stadtschleuse

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,50 m	5,10 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.6.2.1

km 54,38 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 56,50

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
67,00 m	8,25 m

1.1.6.2.2

km 56,50 bis km 58,48 (Brandenburger Niederhavel) ausschließlich Stadtschleuse

Verband

Länge	Breite
58,00 m	8,25 m

Die Abladetiefe richtet sich in Nummer 1.1.6 nach der Fahrrinntiefe und wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht.

1.1.7 **Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße**

1.1.7.1

km 0,26 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 17,80 (Päwesiner Streng)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
46,00 m	6,60 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.7.2

km 0,26 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 7,44

a. Fahrzeug

Länge	Breite
82,00 m	9,50 m
86,00 m	8,25 m

b. Verband

Länge	Breite
82,00 m	9,50 m
100,00 m	8,25 m

Die Abladetiefe richtet sich in Nummer 1.1.7 nach der Fahrrinntiefe und wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht.

1.1.8 **Brandenburger Niederhavel**

1.1.8.1

km 56,24 bis km 64,83 (Plauer See)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
67,00 m	8,25 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.8.3

km 56,24 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 56,86

a. Fahrzeug

Länge	Breite
83,00 m	9,50 m
86,00 m	8,25 m

b. Verband

Länge	Breite
82,00 m	9,50 m
100,00 m	8,25 m

Die Abladetiefe richtet sich in Nummer 1.1.8 nach der Fahrrinntiefe und wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht.

1.1.9 **Breitlingsee und Mörscher See**

km 0,15 (Brandenburger Niederhavel) bis km 8,60 (Kirchmöser Ost)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
67,00 m	8,25 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe und wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht -

1.1.10 **Rathenower Havel**

1.1.10.1

km 102,75 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 106,50 (Untere Havel-Wasserstraße) einschließlich **Rathenower Stadtkanal**)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,50 m	5,10 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.10.2

km 102,75 (Untere Havel-Wasserstraße) bis km 104,55 (Stadtschleuse Rathenow) und von km 105,50 bis km 106,50 (Untere Havel-Wasserstraße)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
67,00 m	8,25 m

Die Abladetiefe richtet sich in Nummer 1.1.10 nach der Fahrrinntiefe und wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht.

1.2 **Havelkanal**

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,00 m	2,00 m
125,00 m	8,25 m	2,00 m

Ein Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 82,00 m und nicht mehr als 86,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,60 m darf fahren, wenn es mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist und eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet; dies gilt nicht für den Bereich der Schleuse Schönwalde.

2. Die Abmessungen, Fahrrinntiefen und Abladetiefen nach Nummer 1 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen der genannten Hauptwasserstraßen, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.03](#)

§ 22.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Auf einem Kanal dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens zwei Anhänger eingestellt werden. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
§ 22.04

§ 22.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, auf
 - a. der **Unteren Havel-Wasserstraße**
 - aa. von der Spreemündung (km 0,00) bis zum Leuchtfeuer Quapphorn (km 17,80) 12 km/h
 - bb. von km 17,80 bis km 32,60 9 km/h
 - cc. von km 32,60 bis km 55,00 12 km/h
 - dd. von km 55,00 bis zum **Silokanal** (km 61,48) bei jeweils
 - aaa. einer Abladetiefe von mehr als 1,30 m 10 km/h
 - bbb. einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m 12 km/h
 - ee. von km 61,48 bis zur Einmündung in die Elbe (km 148,48) und auf der **Mündungsstrecke Untere Havel** von der Abzweigung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (km 146,03) bis zum Gnevsdorfer Vorfluter (km 156,75) 9 km/h
 - b. der **Potsdamer Havel** 12 km/h
 - c. der **Ketziner Havel** 9 km/h
 - d. der **Brandenburger Niederhavel**, der **Rathenower Havel** 8 km/h
 - e. den übrigen Kanälen 8 km/h
 - f. einem Stichkanal, einem Nebenarm oder einem Altarm 5 km/h
 - g. einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m 12 km/h.
2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und ee und Buchstabe c beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge,
 - a. auf der **Unteren Havel-Wasserstraße** in der Talfahrt
 - aa.

vom Leuchtfeuer Quapphorn (km 17,80) bis km 32,60 bei einer Abladetiefe von nicht mehr als 1,30 m 12 km/h,

bb.

von der Schleuse Bahnitz (km 81,95) bis zur Schleuse Havelberg (km 147,09) bei einem Wasserstand > 130 cm am Unterpegel der Schleuse Rathenow 12 km/h,

b. auf der **Ketziner Havel** vom Abzweig aus der Unteren Havel-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Hafenbecken 1 (km 1,10) bei einer Abladetiefe von mehr als 2,00 m 6 km/h.

3. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, dd und ee beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Kleinfahrzeug, ausgenommen ein Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb, auf der **Unteren Havel-Wasserstraße**

a. vom Leuchtfeuer Quapphorn (km 17,80) bis km 32,60,

b. von km 55,00 bis zur Einmündung in die Elbe (km 148,48) und auf der **Mündungsstrecke Untere Havel** von der Abzweigung aus der Unteren Havel-Wasserstraße (km 146,03) bis zum Gnevsdorfer Vorfluter (km 156,75) 12 km/h.

4. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe g beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Sportfahrzeug mit Maschinenantrieb auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.

Satz 1 gilt nicht auf der **Kladower Seestrecke** der Unteren Havel-Wasserstraße von Schwemmhorn (km 13,00) bis zum Leuchtfeuer Meedehorn (km 15,50) einschließlich **Havelnebenarm** südlich der Pfaueninsel und **Sacrower Lanke**. Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100,00 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

5. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 bis 4 im Einzelfall für ein Fahrgastschiff, das nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 verkehrt, für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass für ein Fahrgastschiff oder ein Aufsichtsboot eines Sportvereins oder -verbandes höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Benutzung der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

6. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4 km/h.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.05](#)

§ 22.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt

auf der, dem oder den	die Fahrt in Richtung
Untere Havel-Wasserstraße mit Großer Wannsee und allen parallelen Nebenstrecken	Spreemündung
Potsdamer Havel	Jungfernsee
Havelkanal	Havel-Oder-Wasserstraße
übrigen in § 22.01 genannten Nebenstrecken sowie Stichkanälen und Altarmen	Gewässerende.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 22](#)
› [§ 22.06](#)

§ 22.06 Begegnen

1. Auf der **Unteren Havel-Wasserstraße** auf den Strecken

- a. von km 68,50 bis zur Schleuse Bahnitz (km 81,95),
- b. von km 81,95 bis zur Hauptschleuse Rathenow (km 103,30),
- c. von km 103,30 bis zur Schleuse Grütz (km 118,98),
- d. von km 118,98 bis zur Schleuse Garz (km 129,02),
- e. von km 129,02 bis zur Schleuse Havelberg (km 147,09),
- f. von km 147,09 bis zur Elbe (km 148,48) und
- g. auf der **Mündungsstrecke Untere Havel** km 145,80 bis km 156,75

dürfen Fahrzeuge und Verbände einander nicht begegnen. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a. bei der Annäherung an die und beim Durchfahren der Strecken nach Satz 1 muss ein Fahrzeug oder Verband sich mehrmals auf dem ersten zugewiesenen Sprechfunkkanal Schiff-Schiff melden;
- b. ist vorauszusehen, dass eine Begegnung mit einem zu Tal fahrenden Fahrzeug oder einem zu Tal fahrenden Verband stattfinden würde, muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband unterhalb der Strecken anhalten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband diese durchfahren hat;
- c. ist ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein zu Berg fahrender Verband bereits vorher in die Strecke hinein gefahren, so muss das zu Tal fahrende Fahrzeug oder der zu Tal fahrende Verband oberhalb der Strecken anhalten, bis das zu Berg fahrende Fahrzeug oder der zu Berg fahrende Verband diese durchfahren hat.

Satz 1 gilt nicht für

- a. Kleinfahrzeuge,
- b. Sportfahrzeuge,
- c. Fahrzeuge der Überwachungsbehörden nach § 1.20,
- d. Fahrzeuge der Feuerwehr,
- e. Fahrzeuge der Zollverwaltung,
- f. Wasserrettungsfahrzeuge nach § 1.24 Nummer 2 im Rettungseinsatz oder bei einer Kontrollfahrt,
- g. Fahrzeuge der Bundespolizei oder
- h. Fahrzeuge der Bundeswehr,

auch wenn sie einem anderen Fahrzeug oder Verband begegnen.

2. Auf der **Ketziner Havel** vom Abzweig aus der Unteren Havel-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Hafenbecken 1 (km 1,10) darf ein Fahrzeug oder ein Verband mit jeweils einer Abladetiefe von mehr als 2,00 m einem anderen Fahrzeug oder Verband nicht begegnen. Die erforderlichen Absprachen sind in Funkselbstwahrschau über den ersten zugewiesenen Sprechfunkkanal Schiff-Schiff vor Antritt der Fahrt zu treffen. Satz 1 gilt nicht für das Begegnen mit einem Kleinfahrzeug oder das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.

Stand: 27. September 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
§ 22.07

§ 22.07 Überholen

1. Das Überholen auf einem Stichkanal, einem Nebenarm und einem Altarm ist verboten.
2. Einem Verband ist das Überholen auf der **Unteren Havel-Wasserstraße**, der **Potsdamer Havel** und dem **Havelkanal** verboten.
3. Abweichend von Nummer 2 ist einem Verband das Überholen
 - a. auf der **Unteren Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,00) bis Pritzerbe (km 78,75), wenn dessen Abmessungen die zugelassenen Abmessungen für ein einzeln fahrendes Fahrzeug nicht überschreiten,
 - b. auf einem See und einer seeartigen Erweiterung mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m.gestattet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.08](#)

§ 22.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.09](#)

§ 22.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.10](#)

§ 22.10 Stillliegen

1. Auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung ist § 7.01 Nummer 1 Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, nicht anzuwenden.
2. Besondere Regelungen über das Stillliegen von Kleinfahrzeugen sind in § 22.24 enthalten.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
§ 22.11

§ 22.11 Schifffahrt bei Hochwasser

Bei einem Wasserstand von mehr als 200 cm am Unterpegel Rathenow ist das Befahren der **Unteren Havel-Wasserstraße** vom Oberwasser der Hauptschleuse Rathenow (km 103,00) bis zur Abzweigung der Mündungsstrecke (km 145,80) bei Nacht verboten.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.12](#)

§ 22.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.13](#)

§ 22.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.14](#)

§ 22.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 22](#)
› [§ 22.15](#)

§ 22.15 Meldepflicht

1. Der Schiffsführer eines Fahrzeugs oder Verbandes muss sich vor der Einfahrt in die Strecke der **Unteren Havel-Wasserstraße** zwischen km 69,00 und der Einmündung der Rathenower Havel (km 104,20) auf dem im Handbuch Binnenschifffahrtfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee) bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Funkstelle "Fernbedienzentrale Rathenow" melden. Diese Meldung kann auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen. Satz 1 gilt nicht für den Schiffsführer eines Klein- oder Sportfahrzeugs.
2. Unterbricht ein Fahrzeug oder Verband die Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecke nach Nummer 1 für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung der Funkstelle "Fernbedienzentrale Rathenow" melden.
3. Der Schiffsführer eines Fahrzeugs oder Verbandes muss sich vor Einfahrt in die Strecke der **Unteren Havel-Wasserstraße** zwischen der Abzweigung des Stadtgrabens Havelberg (km 145,06) bis zur Elbe (km 148,48) mit Mündungsstrecke **Untere Havel** km 145,80 bis km 156,75 auf dem im Handbuch Binnenschifffahrtfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee) bekannt gegebenen Kanal des Verkehrskreises Nautische Information bei der Funkstelle "Fernbedienzentrale Rathenow" melden. Diese Meldung kann auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen. Satz 1 gilt nicht für den Schiffsführer eines Klein- oder Sportfahrzeugs.
4. Unterbricht ein Fahrzeug oder Verband die Fahrt innerhalb der meldepflichtigen Strecke nach Nummer 3 für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung der Funkstelle "Fernbedienzentrale Rathenow" melden.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.16](#)

§ 22.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.17](#)

§ 22.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 kann eine Brückendurchfahrt bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:

1. an den Seiten der Durchfahrt:
grüne Lichter;
2. über der Mitte der Durchfahrt:
gelbe Lichter,
 - a. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:
ein gelbes Licht,
 - b. bei Verkehr in nur einer Richtung:
zwei gelbe Lichter übereinander.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.18](#)

§ 22.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

Bei erhöhter Wasserführung wird die Schifffahrt an den Staustufen Grütz und Garz über die Nadelwehre geführt.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.19](#)

§ 22.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.20](#)

§ 22.20 Segeln

Das Segeln auf einem Kanal und auf der Strecke **Untere Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,00) bis zum Pichelsdorfer Gemünd (km 4,00) ist verboten.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.21](#)

§ 22.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

Ein Sportfahrzeug, von dem aus Sporttauchen betrieben wird, muss neben der nach dieser Verordnung allgemein vorgeschriebenen Bezeichnung die Bezeichnung nach § 8.12 führen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 22](#)
› [§ 22.22](#)

§ 22.22 Regelungen über den Verkehr

1. Abweichend von § 22.27 Nummer 1 darf ein Fahrzeug oder ein Verband mit jeweils einer Länge von nicht mehr als 41,50 m und einer Breite von nicht mehr als 5,10 m für die Zeit einer Verkehrsstörung auf dem Elbe-Havel-Kanal auf der **Unteren Havel-Wasserstraße** von der Einmündung der Rathenower Havel (km 104,20) bis zur Abzweigung des Stadtgrabens Havelberg (km 145,06) nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 fahren. Der Beginn und das Ende des Zeitraums nach Satz 1 wird von der zuständigen Behörde öffentlich im Verkehrsblatt oder im Bundesanzeiger (amtlicher Hinweis: www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht. Die zuständige Behörde kann das Befahren nach Satz 1 einschränken oder unter Auflagen stellen, wenn der Zustand der in Satz 1 genannten Strecke oder deren Benutzung dies erfordern.

2. Abweichend von § 22.27 Nummer 1 darf

- a. ein Fahrgastschiff mit einer Länge von nicht mehr als 41,50 m und einer Breite von nicht mehr als 5,10 m,
- b. ein Sportfahrzeug,
- c. ein Fahrzeug der Überwachungsbehörden nach § 1.20,
- d. ein Fahrzeug der Feuerwehr,
- e. ein Fahrzeug der Zollverwaltung,
- f. ein Wasserrettungsfahrzeug nach § 1.24 Nummer 2 im Rettungseinsatz oder bei einer Kontrollfahrt,
- g. ein Fahrzeug der Bundespolizei,
- h. ein Fahrzeug der Bundeswehr,
- i. ein Fahrzeug, das wasserbauliche Arbeiten durchführt,
- j. ein Fahrzeug, das Transporte im Zusammenhang mit wasserbaulichen Arbeiten durchführt oder
- k. ein Fischereifahrzeug

auf der **Unteren Havel-Wasserstraße** von der Einmündung der Rathenower Havel (km 104,20) bis zur Abzweigung des Stadtgrabens Havelberg (km 145,06) und der **Hohennauener Wasserstraße** nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 fahren. Die zuständige Behörde kann das Befahren nach Satz 1 einschränken oder unter Auflagen stellen, wenn der Zustand der in Satz 1 genannten Strecken oder deren Benutzung dies erfordern. Bei der Talfahrt hat die Einfahrt in die Hohennauener Wasserstraße durch ein Aufdrehmanöver über Backbord unterhalb der Einfahrt mit Abgabe eines Schallsignals (lang, kurz, kurz) zu erfolgen. Die Ausfahrt hat mit Kurs über Steuerbord zu erfolgen. Nach einem Aufdrehmanöver über Backbord unter Abgabe des entsprechenden Schallsignals kann die Bergfahrt aufgenommen werden. Begegnungen an Brücken über die Hohennauener Wasserstraße haben nach den Regeln über das Begegnen in engen Fahrwassern nach § 6.07 zu erfolgen. Die Sätze 3 bis 6 gelten nur für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die führerscheinfrei oder mit einer Charterbescheinigung nach der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung geführt werden dürfen.

3. Die Abladetiefe auf der **Unteren Havel-Wasserstraße** von der Einmündung der Rathenower Havel (km 104,20) bis zur Abzweigung des Stadtgrabens Havelberg (km 145,06) richtet sich nach der Fahrrinntiefe. Die geringste Fahrrinntiefe für die Strecke nach Satz 1 wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht. Die höchstzulässige Abladetiefe auf der Strecke nach Satz 1 beträgt in Abhängigkeit von der Fahrrinntiefe 1,40 m; dies gilt nicht für die Fahrzeuge nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a bis k.

4. Die Abladetiefe auf der **Hohennauener Wasserstraße** richtet sich nach der Fahrrinntiefe. Die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde in Abhängigkeit vom Pegelstand festgesetzt und bekannt gemacht. Die höchstzulässige Abladetiefe beträgt 1,40 m; dies gilt nicht für die Fahrzeuge nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a bis h.
5. Nummer 1 Satz 1 gilt nur bis zur Fertigstellung einer jeweils zweiten Kammer an den Schleusen Wusterwitz und Zerben. Der Zeitpunkt der Fertigstellung der zuletzt errichteten zweiten Kammer nach Satz 1 wird von der zuständigen Behörde öffentlich im Verkehrsblatt bekannt gemacht.
6. Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 Satz 1, 2, 3 Halbsatz 1 und Nummer 4 Satz 1, 2, 3 Halbsatz 1 gilt auch für ein anderes Fahrzeug, für das die zuständige Behörde das Befahren der **Unteren Havel-Wasserstraße** von der Einmündung der Rathenower Havel (km 104,20) bis zur Abzweigung des Stadtgrabens Havelberg (km 145,06) und der **Hohennauener Wasserstraße** im Einzelfall oder mit Allgemeinverfügung zugelassen hat. Sie kann das Befahren nach Satz 1 insbesondere hinsichtlich der zulässigen Abmessungen und Abladetiefen einschränken oder unter Auflagen stellen, wenn der Zustand der in Satz 1 genannten Strecken oder deren Benutzung dies erfordern.

Stand: 27. September 2022

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.23](#)

§ 22.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.24](#)

§ 22.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

1. Ein Kleinfahrzeug muss auf einem Kanal, in einem engen Fahrwasser und auf einem unübersichtlichen Gewässerabschnitt grundsätzlich rechts fahren.
2. Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
3. Abweichend von § 3.20 braucht ein Kleinfahrzeug bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn es an einer genehmigten Liegestelle stillliegt.
4. Einem Kleinfahrzeug ist das Stillliegen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur bis zu drei Tagen gestattet.
5. Ein Kleinfahrzeug soll, sofern möglich, nur an den Enden einer Liegestelle stillliegen.
6. Ein unbemanntes Kleinfahrzeug darf nur an einer genehmigten Liegestelle stillliegen. Abweichend von Satz 1 darf ein unbemanntes Kleinfahrzeug an einer ungenehmigten Liegestelle bis zu einem Tag stillliegen. Satz 2 gilt nicht auf der **Unteren Havel-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 4,00.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.25](#)

§ 22.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.26](#)

§ 22.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

1. Ein Schubleichter darf an der Spitze eines Verbandes nur eingesetzt werden, wenn seine Bugform im Grundriss auf beiden Seiten abgerundet und so verjüngt ist, dass die Breite der Bugwand die Gesamtbreite des Schubleichters auf mindestens 1,50 m unterschreitet; die Länge der Verjüngung muss mindestens das Dreifache der halben Breitenverminderung der Bugwand betragen. Das Gleiche gilt für den Bug eines einzeln fahrenden oder schleppenden Fahrzeugs mit Pontonform.
2. Die zuständige Behörde kann ein Fahrzeug oder einen Verband mit einer von Nummer 1 abweichenden Bugform zulassen, wenn dadurch der Zustand oder die Benutzung der Wasserstraßen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Zulassung nach Satz 1 kann zeitlich und örtlich beschränkt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
> [§ 22.27](#)

§ 22.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

1. Das Befahren der **Unteren Havel-Wasserstraße** zwischen km 104,20 und km 145,06 und der **Hohennauener Wasserstraße** ist verboten.
2. Das Befahren der **Scharfen Lanke**, der **Sacrower Lanke**, des **Petziensees**, des **Glindowsees** (Potsdamer Havel), der **Wublitz** (Schlänitzsee) bis km 8,65, der **Nedlitzer Alten Fahrt** nebst **Lehnitzsee** und **Krampnitzsee**, der **Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße** vom Päwesiner Streng (km 17,80) bis zur Einmündung des Klinkgrabens (km 21,80) und des **Breitlingsees** und **Möserschen Sees** von km 6,80 bis km 9,13 ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.
3. Auf folgenden Seen und seeartigen Erweiterungen:

Scharfe Lanke und **Sacrower Lanke** (Kladower Seestrecke), **Petziensee** und **Glindowsee** (Potsdamer Havel) sowie **Lehnitzsee** und **Krampnitzsee** (Nedlitzer Alte Fahrt)

darf ein Kleinfahrzeug, das ein Sportfahrzeug ist, mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr nicht fahren. Ein derartiges Kleinfahrzeug, das seinen ständigen Liegeplatz am rechten Ufer der Seen hat, darf diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.
4. Abweichend von Nummer 2 Satz 1 ist einem Fahrgastschiff mit einer Länge von nicht mehr als 55,00 m und einer Breite von nicht mehr als 8,00 m das Befahren des **Glindowsees** (Potsdamer Havel), des **Lehnitzsees**, des **Krampnitzsees** und der **Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße** vom Päwesiner Streng (km 17,80) bis zur Einmündung des Klinkgrabens (km 21,80) gestattet.
5. Das Befahren der **Wublitz** (Potsdamer Havel) ist nur Kleinfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor gestattet.
6. Die Fahrt durch den **Havelnebenarm** südlich der Pfaueninsel (Kladower Seestrecke) ist nur einem Fahrgastschiff, einer Fähre oder einem Kleinfahrzeug gestattet.
7. Ein Fahrzeug oder Verband mit jeweils einer Breite von mehr als 8,25 m darf die Hauptschleuse Rathenow der Unteren Havel-Wasserstraße mit einer Abladetiefe durchfahren, die gleich oder kleiner als der Wasserstand am Unterpegel Rathenow + 85 cm ist.
8. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Verboten und Einschränkungen nach Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 und 5 bis 7 befreien. Der Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 22](#)
[§ 22.28](#)

§ 22.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 22](#)
› [§ 22.29](#)

§ 22.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils

a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband

aa.

die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 22.04 Nummer 1 bis 3 und 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 5, nicht überschreitet und

bb.

die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 22.04 Nummer 6 nicht unterschreitet und

b. die Vorschriften über

aa.

das Verhalten beim Begegnen nach § 22.06 Nummer 1 Satz 1 und 2 und Nummer 2 Satz 1 und 2,

bb.

das Verbot zu überholen nach § 22.07 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Nummer 3 Buchstabe a, und

cc.

die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 22.11

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

2. Der Schiffsführer hat

a. sicherzustellen, dass

aa.

das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband

aaa.

die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 22.02 Nummer 1 und § 22.22 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 6, und die zugelassenen Abladetiefen nach § 22.02 Nummer 1.1.3, 1.1.4.2, 1.1.5 bis 1.1.10 und 1.2 und § 22.22 Nummer 4 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Nummer 6, und

bbb.

die zugelassenen Abladetiefen nach § 22.02 Nummer 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4.1 und § 22.22 Nummer 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 Halbsatz 1 und auch in Verbindung mit Nummer 6

nicht überschreitet,

bb.

auf dem von ihm geführten Fahrzeug in dem in § 22.02 Nummer 1.1.2, 1.1.2.4, 1.1.2.5, 1.1.4.1, 1.1.5.2 und 1.2 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist,

cc.

auf dem von ihm geführten Sportfahrzeug, von dem aus Sporttauchen betrieben wird, die Bezeichnung nach § 22.21 geführt wird,

dd.

der Bug eines von ihm geführten einzeln fahrenden oder schleppenden Fahrzeugs mit Pontonform der Form nach § 22.26 Nummer 1 Satz 1 entspricht und

ee.

der Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung nach § 22.27 Nummer 8 Satz 2 an Bord mitgeführt und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen ausgehändigt wird,

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 22.03 Nummer 1 und 2 Satz 1,

bb.

die Meldepflicht nach § 22.15 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2, 3 Satz 1 und Nummer 4 und,

cc.

das Führen eines Schubleichters nach § 22.26 Nummer 1 Satz 1

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,

c. das in § 22.20 vorgesehene Verbot, zu segeln, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird,

d. die Verkehrsregelungen nach § 22.22 Nummer 2 Satz 3, 4, 5 und 6, jeweils in Verbindung mit Satz 7, zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden,

e. die Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge nach § 22.24 Nummer 1, 2, 4 und 6 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden,

f. das in § 22.27 Nummer 1 und 2 Satz 1 jeweils vorgesehene Verbot, die dort jeweils angegebenen Binnenschiffahrtsstraßen zu befahren, zu beachten, oder sicherzustellen, dass dieses jeweils beachtet wird, und

g. die Verkehrsbeschränkungen nach § 22.27 Nummer 3 Satz 1 und Nummer 4 bis 7 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster

a. dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

aa.

das Fahrzeug oder der Verband

aaa.

die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 22.02 Nummer 1 und § 22.22 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 6, und die zugelassenen Abladetiefen nach § 22.02 Nummer 1.1.3, 1.1.4.2, 1.1.5 bis 1.1.10 und 1.2 und § 22.22 Nummer 4 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Nummer 6, und

bbb.

die zugelassenen Abladetiefen nach § 22.02 Nummer 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4.1 und § 22.22 Nummer 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 Halbsatz 1 und auch in Verbindung mit Nummer 6

nicht überschreitet und

bb.

auf dem Fahrzeug in dem in § 22.02 Nummer 1.1.2, 1.1.2.4, 1.1.2.5, 1.1.4.1, 1.1.5.2 und 1.2 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist, und

b. müssen jeweils dafür sorgen, dass der Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung nach

§ 22.27 Nummer 8 Satz 2 an Bord mitgeführt wird.

Stand: 01. Oktober 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 23**

Kapitel 23 - Havel-Oder-Wasserstraße

§ 23.01 Anwendungsbereich

§ 23.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Tauchtiefe, Fahrinnentiefe und Abladetiefe

§ 23.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 23.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 23.05 Bergfahrt

§ 23.06 Begegnen

§ 23.07 Überholen

§ 23.08 Wenden

§ 23.09 Ankern

§ 23.10 Stillliegen

§ 23.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 23.12 Schifffahrt bei Eis

§ 23.13 Nachtschifffahrt

§ 23.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 23.15 Meldepflicht

§ 23.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 23.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 23.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 23.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 23.20 Segeln

§ 23.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 23.22 Regelungen über den Verkehr

§ 23.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 23.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 23.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 23.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 23.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 23.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 23.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [> Schifffahrtsrecht](#) > [> Binnenschifffahrtsrecht](#) > [> BinSchStrO](#) > [> Zweiter Teil](#) > [> Kapitel 23](#)
[§ 23.01](#)

§ 23.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf der **Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)** von der Spreemündung bei Spandau (HOW-km 0,00/SOW-km 0,15) bis zur Einmündung in die Westoder (HOW-km 134,96/WOd-km 2,75) einschließlich Spandauer Havel (Spandauer See, Nieder Neuendorfer See), Oder-Havel-Kanal (Lehritzsee), Oderberger Gewässer (Lieber See, Oderberger See, Alte Oder) und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße mit Tegeler See, Veltener Stichkanal, Oranienburger Kanal, Friedrichsthaler Havel, Malzer Kanal (bei Malz), Oranienburger Havel (von km 3,91 bis zur HOW) nebst Großer Wehrrarm Sachsenhausen, Finowkanal (**FiK**) nebst Mäckerseekanal (Mäckersee), Werbelliner Gewässer von km 2,73 (Werbellinsee, Werbellinkanal, nördlicher Oder-Havel-Kanal und Pechteichsee), Wriezener Alte Oder bis Bralitz (km 2,53), Verbindungskanal Hohensaaten Ost (zur Oder), Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (zur Oder).

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[> § 23.02](#)

§ 23.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Tauchtiefe, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

1.1 Havel-Oder-Wasserstraße

1.1.1

km 0,00 (Spreemündung) bis km 134,96 (Westoder)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,00 m	2,00 m
86,00 m	9,50 m	1,85 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,50 m	1,85 m
120,00 m	9,00 m	1,85 m
125,00 m	8,25 m	2,00 m

- ein Fahrzeug oder ein Verband darf nur bis zu einer Länge von jeweils 82,00 m das Schiffshebewerk Niederfinow (alt) durchfahren;

bis km 28,60 darf ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m fahren, wenn es oder er eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2

km 0,00 bis km 3,50

Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	9,00 m	2,00 m

1.1.3

km 3,50 bis km 15,20

Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
125,00 m	9,00 m	1,85 m
135,00 m	8,25 m	2,00 m

- ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es oder er eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.1.4

km 15,20 bis km 77,89

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,00 m	2,00 m
86,00 m	9,50 m	1,85 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
126,00 m	9,00 m	1,85 m
126,00 m	8,25 m	2,00 m

- ein Fahrzeug oder ein Verband darf nur bis zu einer Länge von jeweils 82,00 m das Schiffshebewerk Niederfinow (alt) durchfahren;
wenn der Wasserstand am Unterpegel Lehnitz unter die Marke 225 sinkt, verringern sich die zulässigen Abladetiefen von km 15,20 bis km 28,60 um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes; wenn der Wasserstand am Oberpegel Schiffshebewerk Niederfinow unter die Marke 829 sinkt, verringern sich die zulässigen Abladetiefen von km 28,60 bis km 77,89 um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes -

1.1.5

km 77,89 bis km 87,00 (Werft Oderberg)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,50 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
147,00 m	9,50 m	1,80 m

- ein Fahrzeug oder ein Verband darf nur bis zu einer Länge von jeweils 82,00 m das Schiffshebewerk Niederfinow (alt) durchfahren -

1.1.6

km 87,00 bis km 92,47

Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	11,45 m	1,65 m
100,00 m	10,45 m	1,65 m
147,00 m	9,50 m	1,80 m

1.1.7

km 92,47 bis km 92,89 (Westschleuse Hohensaaten)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
86,00 m	9,50 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,50 m	2,00 m
120,00 m	9,00 m	2,00 m
135,00 m	8,25 m	2,00 m

1.1.8

km 92,89 bis km 123,50 (Abzweig Schwedter Querfahrt)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
86,00 m	9,50 m

b. Verband

Länge	Breite
91,00 m	9,50 m
120,00 m	9,00 m
135,00 m	8,25 m

- die Abladetiefe richtet sich nach dem Wasserstand und wird von der zuständigen Behörde als Tauchtiefe gesondert festgesetzt und bekannt gemacht; diese Tauchtiefe darf nicht überschritten werden; ein Verband mit einer Länge von nicht mehr als 156,00 m und einer Breite von nicht mehr als 8,25 m darf fahren, wenn der Wasserstand am Außenpegel der Westschleuse Hohensaaten mehr als 115 cm beträgt -

1.1.9

km 123,50 bis km 134,96

a. Fahrzeug

Länge	Breite
86,00 m	9,50 m

b. Verband

Länge	Breite
156,00 m	9,50 m

- die Abladetiefe richtet sich nach dem Wasserstand und wird von der zuständigen Behörde als Tauchtiefe gesondert festgesetzt und bekannt gemacht; diese Tauchtiefe darf nicht überschritten werden -

1.1.10 Verbindungskanal Hohensaaten Ost

a. Fahrzeug

Länge	Breite
82,00 m	11,45 m
100,00 m	10,45 m

b. Verband

Länge	Breite
82,00 m	11,45 m
100,00 m	10,45 m
147,00 m	9,50 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht -

1.1.11 Tegeler See

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,00 m	2,00 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
91,00 m	9,50 m	2,00 m

- ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 80,00 m und nicht mehr als 82,00 m und einer Breite von mehr als 9,00 m und nicht mehr als 9,50 m darf fahren, wenn es oder er eine Abladetiefe von 1,90 m nicht überschreitet und mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

1.1.12 Veltener Stichkanal

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,50 m	1,90 m

b. Schubverband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,50 m	1,90 m
91,00 m	8,25 m	2,00 m

1.1.13 Oranienburger Kanal

km 21,01 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 28,77 (Kanalkreuz)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
41,50 m	5,10 m	1,30 m

1.1.14 Oranienburger Havel

1.1.14.1

km 0,13 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 2,81

Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
20,00 m	5,10 m	1,40 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.14.2

km 0,13 bis km 1,83

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
41,50 m	5,10 m	1,40 m

1.1.15 Malzer Kanal (bei Malz)

km 35,54 (Havel-Oder-Wasserstraße) bis km 35,16 (Oberwasser Schleuse Malz)

a. Fahrzeug

Länge	Breite	Abladetiefe
80,00 m	9,50 m	1,75 m

b. Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
82,00 m	9,50 m	1,75 m
91,00 m	8,25 m	1,85 m

1.1.16 Finowkanal

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,50 m	5,10 m

- die Abladetiefe richtet sich nach dem Wasserstand und wird von der zuständigen Behörde als Tauchtiefe gesondert festgesetzt und bekannt gemacht; diese Tauchtiefe darf nicht überschritten werden -

1.1.17 Werbelliner Gewässer

1.1.17.1

km 2,73 bis km 20,00

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
25,00 m	5,10 m

- von km 3,38 bis km 10,48 darf ein Fahrzeug oder ein Schubverband mit jeweils einer Länge von mehr als 25,00 m und nicht mehr als 32,50 m fahren, wenn es oder er mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist -

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.17.2

km 2,73 bis km 3,15

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,50 m	5,10 m

1.1.17.3

km 10,48 bis km 20,00

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,50 m	5,10 m

Die Abladetiefe richtet sich in Nummer 1.1.17 nach dem Wasserstand auf der Grundlage von Tauchtiefen. Diese betragen

- von km 2,73 bis km 3,20 und von km 3,40 bis km 6,10 jeweils 120 cm bei einem Wasserstand von 829 cm am Oberpegel des Schiffshebewerkes Niederfinow;
- von km 6,10 bis km 8,70 120 cm bei einem Wasserstand von 400 cm am Oberpegel der Schleuse Rosenbeck;

- von km 8,70 bis km 10,48 120 cm bei einem Wasserstand von 400 cm am Oberpegel der Schleuse Eichhorst;
- von km 10,48 bis km 20,00 140 cm.

Sinkt der Wasserstand an den jeweiligen Bezugspegeln, verringert sich die Tauchtiefe entsprechend. Von km 3,20 bis km 3,40 wird die Tauchtiefe von der zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. Die Tauchtiefen dürfen nicht überschritten werden.

1.1.18 Wriezener Alte Oder

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
67,00 m	8,25 m

1.1.19 Verbindungskanal Schwedter Querfahrt

a. Fahrzeug

Länge	Breite
67,00 m	9,00 m

b. Verband

Länge	Breite
156,00 m	9,50 m

- die Abladetiefe richtet sich nach der Fahrrinntiefe; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachte Fahrrinntiefe sowie die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen -

2. Die Abmessungen, Tauchtiefen, Fahrrinntiefen und Abladetiefen nach Nummer 1 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen der genannten Hauptwasserstraßen, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Stand: 15. Oktober 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.03](#)

§ 23.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Auf einem Kanal dürfen Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens zwei Anhänge eingestellt werden. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Abweichend von Nummer 2 darf auf dem Tegeler See, der Oranienburger Havel und den Werbelliner Gewässern in einen Schleppverband nur ein Anhang eingestellt werden.
4. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Ausnahmen zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 23](#)
› [§ 23.04](#)

§ 23.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, auf
 - a. der **Havel-Oder-Wasserstraße**
 - aa. von der Spreemündung (km 0,00) bis zur Abzweigung des Havelkanals (km 10,20) 10 km/h
 - bb. von der Abzweigung des Havelkanals (km 10,20) bis zur Einmündung in die Westoder (km 134,96) 9 km/h
 - b. der **Oranienburger Havel**, der **Wriezener Alten Oder** 6 km/h
 - c. übrigen Kanälen 6 km/h
 - d. einem Stichkanal, einem Nebenarm oder einem Altarm 5 km/h
 - e. einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m 12 km/h
2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe e beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Sportfahrzeug mit Maschinenantrieb auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.
Satz 1 gilt nicht auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Schleuse Spandau bis zur Abzweigung des Havelkanals einschließlich **Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees** und auf dem **Tegeler See**. Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100,00 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 1 und 2 im Einzelfall für ein Fahrgastschiff, das nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 verkehrt, für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass für ein Fahrgastschiff oder ein Aufsichtsboot eines Sportvereins oder -verbandes höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
4. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4 km/h.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.05](#)

§ 23.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt

auf der, dem oder den	die Fahrt in Richtung
Havel-Oder-Wasserstraße (bis Hohensaaten) mit Verbindungskanal Hohensaaten Ost	Oder
Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	Schleuse Hohensaaten
Oranienburger Kanal	Sachsenhausen
Finowkanal	Liepe
Werbelliner Gewässern	Joachimsthal
Wriezener Alte Oder	Bralitz
Verbindungskanal Schwedter Querfahrt	Schwedt
übrigen in § 23.01 genannten Nebenstrecken sowie Stichkanälen und Altarmen	Gewässerende

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.06](#)

§ 23.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.07](#)

§ 23.07 Überholen

1. Das Überholen ist verboten.
2. Abweichend von Nummer 1 ist das Überholen
 - a. einem Fahrzeug oder einem Verband gestattet, wenn jeweils dessen Abladetiefe 1,30 m und dessen Länge 82,00 m oder dessen Breite 8,25 m nicht überschreiten,
 - b. einem Fahrzeug gestattet, wenn dessen Länge 43,00 m oder dessen Breite 8,25 m nicht überschreitet,
 - c. einem Fahrzeug oder einem Verband auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m gestattet.
3. Ein Kleinfahrzeug darf abweichend von Nummer 1 überholen und überholt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.08](#)

§ 23.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.09](#)

§ 23.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.10](#)

§ 23.10 Stillliegen

1. Auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung ist § 7.01 Nummer 1 Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, nicht anzuwenden.
2. Auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von östlich der Eisenbahnbrücke Kreuzbruch (km 41,50) bis zur oberen Trendammspitze Niederfinow (km 76,50) ist das Stillliegen verboten. Satz 1 gilt nicht für das Stillliegen
 - a. auf den von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Liegestellen,
 - b. auf den ausgewiesenen Warte- und Umschlagstellen, jeweils vorbehaltlich der Genehmigung durch den Betreiber, und
 - c. von Baustellenfahrzeugen im genehmigten Baustellenbereich.
3. Auf dem **Werbellinsee** ist das Stillliegen im ufernahen Bereich einem Fahrzeug, einem Schwimmkörper oder einer schwimmenden Anlage verboten. Als ufernaher Bereich gilt eine 10,00 m breite, parallel zur Uferlinie oder Schilfkante verlaufende Wasserfläche. Satz 1 gilt nicht für das Stillliegen an den von der zuständigen Behörde genehmigten Steganlagen und Schiffsanlegestellen.
4. Besondere Regelungen über das Stillliegen von Kleinfahrzeugen sind in § 23.24 enthalten.
5. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 2 Satz 1 zulassen, wenn der Zustand der Wasserstraße und der übrige Verkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.11](#)

§ 23.11 Schifffahrt bei Hochwasser

Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) von 660 cm an dem Richtpegel Friedrichsthal, so ist die Schifffahrt auf der Strecke von der Einfahrt des Binnenhafens Schwedt (km 126,10) bis zur Einmündung in die Westoder (km 134,96) verboten.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.12](#)

§ 23.12 Schifffahrt bei Eis

Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, muss ein Fahrzeug oder ein Verband nach Hinweis der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufsuchen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.13](#)

§ 23.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.14](#)

§ 23.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.15](#)

§ 23.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.16](#)

§ 23.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.17](#)

§ 23.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 kann eine Brückendurchfahrt bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:

1. an den Seiten der Durchfahrt:
grüne Lichter;
2. über der Mitte der Durchfahrt:
gelbe Lichter,
 - a. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:
ein gelbes Licht,
 - b. bei Verkehr in nur einer Richtung:
zwei gelbe Lichter übereinander.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.18](#)

§ 23.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

Auf dem **Finowkanal** beträgt die lichte Durchfahrtsbreite der Schleusenbrücke Schöpfurth (FiK-km 67,56) 5,10 m.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.19](#)

§ 23.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
§ 23.20

§ 23.20 Segeln

Das Segeln auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** ist verboten. Dies gilt nicht für

1. die **Havel-Oder-Wasserstraße**

- a. von km 1,00 bis km 10,58 (einschließlich Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und des Tegeler Sees),
- b. von km 25,76 bis zum Lehnitzsee (km 28,00),
- c. von km 87,50 bis zu den Oderberger Gewässern (km 90,50),
- d. von km 120,70 bis Schwedt (km 121,50) und

2. die **Werbelliner Gewässer** von km 10,40 bis km 20,00.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.21](#)

§ 23.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

Ein Sportfahrzeug, von dem aus Sporttauchen betrieben wird, muss neben der nach dieser Verordnung allgemein vorgeschriebenen Bezeichnung die Bezeichnung nach § 8.12 führen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.22](#)

§ 23.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.23](#)

§ 23.23 Regelungen zum Sprechfunk

1. Abweichend von § 4.05 Nummer 2 darf ein Fahrgastschiff auf

- a. dem **Oranienburger Kanal**,
- b. dem **Finowkanal** und
- c. den **Werbelliner Gewässern**

auch fahren, wenn es nur mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet ist.

2. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage nach Nummer 1 im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.24](#)

§ 23.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

1. Ein Kleinfahrzeug muss auf einem Kanal, in einem engen Fahrwasser und auf einem unübersichtlichen Gewässerabschnitt grundsätzlich rechts fahren.
2. Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
3. Abweichend von § 3.20 braucht ein Kleinfahrzeug bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn es an genehmigten Liegestellen stillliegt.
4. Ein unbemanntes Kleinfahrzeug darf nur an einer genehmigten Liegestelle stillliegen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.25](#)

§ 23.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.26](#)

§ 23.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
> [§ 23.27](#)

§ 23.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

1. Das Befahren des **Nordteils des Nieder Neuendorfer Sees** ab km 10,00, **Oranienburger Kanals** von km 28,77 bis km 29,99, der **Friedrichsthaler Havel**, des **Malzer Kanal** (bei Malz) von km 35,16 bis km 33,42, der **Oranienburger Havel** von km 2,81 bis km 3,91 und des **Großen Wehrrarm Sachsenhausen** ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.
2. Das Befahren des **Mäckerseekanals** ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb.
3. Auf dem **Tegeler See** darf ein Fahrzeug oder Verband die Wasserflächen nicht befahren zwischen
 - a. den Inseln Maienwerder und Valentinswerder,
 - b. den Inseln Valentinswerder und Baumwerder,
 - c. den Inseln Baumwerder und Scharfenberg und
 - d. der Insel Reiserwerder und dem Ostufer des Tegeler Sees.Satz 1 gilt nicht für ein Fahrzeug des öffentlichen Fährverkehrs sowie für ein Fahrzeug ohne Antriebsmaschine.
4. Auf dem **Tegeler See** und dem **Werbellinsee** darf ein Sportfahrzeug mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr nicht fahren (Fahrverbot). Ein derartiges Sportfahrzeug, das seinen ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen hat, darf diesen auf kürzestem Weg aufsuchen. Die Sätze 1 und 2 gelten auf dem **Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees** ab km 10,00 für ein Kleinfahrzeug, das ein Sportfahrzeug ist, entsprechend.
5. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Verboten oder Einschränkungen nach Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 Satz 1 und Nummer 4 befreien. Der Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen auszuhändigen.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
[§ 23.28](#)

§ 23.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 23](#)
> [§ 23.29](#)

§ 23.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband
 - aa. die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 23.04 Nummer 1 und 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 3, nicht überschreitet und
 - bb. die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 23.04 Nummer 4 nicht unterschreitet und
 - b. die Vorschriften über
 - aa. das Verbot zu überholen nach § 23.07 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe a und b,
 - bb. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 23.11,
 - cc. das Verhalten bei Eis nach § 23.12 und
 - dd. den Sprechfunk nach § 23.23 Nummer 2einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass
 - aa. das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband
 - aaa. die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.1 bis 1.1.7 und 1.1.11 bis 1.1.15 und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 und 1.1.16 bis 1.1.19 und
 - bbb. die zugelassenen Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 und 1.1.16 bis 1.1.19 nicht überschreitet,
 - bb. auf dem von ihm geführten Fahrzeug oder Verband in dem in § 23.02 Nummer 1.1.1, 1.1.3, 1.1.11 und 1.1.17.1 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist,

cc.

auf dem von ihm geführten Sportfahrzeug, von dem aus Sporttauchen betrieben wird, die Bezeichnung nach § 23.21 geführt wird und

dd.

der Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung nach § 23.27 Nummer 5 Satz 2 an Bord mitgeführt und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen ausgehändigt wird,

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 23.03 Nummer 1, 2 Satz 1 oder Nummer 3 und

bb.

das Stillliegen nach § 23.10 Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,

c. das in § 23.20 Satz 1 vorgesehene Verbot, zu segeln, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird,

d. die Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge nach § 23.24 Nummer 1, 2 und 4 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden,

e. das in § 23.27 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 jeweils vorgesehene Verbot, die dort jeweils angegebenen Binnenschiffahrtsstraßen zu befahren, zu beachten, oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird, und

f. die Verkehrsbeschränkungen nach § 23.27 Nummer 3 Satz 1 und Nummer 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster

a. dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn

aa.

das Fahrzeug oder der Verband

aaa.

die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.1 bis 1.1.7 und 1.1.11 bis 1.1.15 und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 und 1.1.16 bis 1.1.19 und

bbb.

die zugelassenen Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 und 1.1.16 bis 1.1.19 nicht überschreitet und

bb.

auf dem Fahrzeug oder Verband in dem in § 23.02 Nummer 1.1.1, 1.1.3, 1.1.11 und 1.1.17.1 jeweils genannten Fall die dort jeweils angegebene Ausrüstung vorhanden ist, und

b. müssen jeweils dafür sorgen, dass ein Bescheid über die Befreiung von einem Fahrverbot oder einer Einschränkung nach § 23.27 Nummer 5 Satz 2 an Bord mitgeführt wird.

Stand: 20. Februar 2015

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 24**

Kapitel 24 - Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Müritz-Elde-Wasserstraße

§ 24.01 Anwendungsbereich

§ 24.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Tauchtiefe und Abladetiefe

§ 24.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 24.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 24.05 Bergfahrt

§ 24.06 Begegnen

§ 24.07 Überholen

§ 24.08 Wenden

§ 24.09 Ankern

§ 24.10 Stillliegen

§ 24.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 24.12 Schifffahrt bei Eis

§ 24.13 Nachtschifffahrt

§ 24.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 24.15 Meldepflicht

§ 24.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 24.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 24.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 24.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 24.20 Segeln

§ 24.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 24.22 Regelungen über den Verkehr

§ 24.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 24.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 24.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 24.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 24.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 24.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 24.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 24](#)
› § 24.01

§ 24.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf folgenden Wasserstraßen:

1. dem **Malzer Kanal (MzK)** von der Einmündung in die Havel-Oder-Wasserstraße (**HOW**) bei HOW-km 40,51 (MzK-km 43,95) bis zum Abzweig Langer Trödel (MzK-km 46,90),
2. der **Oberen Havel-Wasserstraße (OHW)** vom Abzweig Langer Trödel (OHW-km 0,00/MzK-km 46,90) bis Neustrelitz (Nordostende Zierker See bei OHW-km 94,41) einschließlich Vosskanal, Obere Havel (Stolpsee, Schwedtsee, Baalensee, Röblinsee, Menowsee, Ziernsee, Ostteil des Ellbogensees, Großer und Kleiner Priepertsee, Westteil des Wangnitzsees, Finowsee, Westteil des Drewensees, Woblitzsee und Zierker See) mit Wentow-Gewässer nebst Fahrt nach Tornow und Tornowfließ (einschließlich Wentowkanal, Großer und Kleiner Wentowsee) Templiner Gewässer (Templiner Wasser, Kuhwallsee, Kleiner Lankensee, Röddelinsee, Templiner Kanal, Templiner See, Bruchsee, Fährsee und Zaarsee nebst Großer Lankensee und Gleuensee (Gleuenfließ)), Lychener Gewässer (Haussee, Woblitz, Großer Lychensee und Stadtsee), Quassower Havel von der Einmündung in den Woblitzsee bei km 87,23 bis Unterwasser Schleuse Zwenzow (km 92,09) einschließlich Großer Labussee,
3. der **Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW)** von der Einmündung in die Obere Havel-Wasserstraße (MHW-km 0,00/Ellbogensee bei Priepert, OHW-km 72,45) bis zur Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße (MHW-km 32,02/Kleine Müritz, bei MEW-km 171,68) einschließlich Westteil des Ellbogensees, Nordteil des Großen Pälitzsees, Nordteil des Kleinen Pälitzsees, Canower See, Labussee, Kleiner Peetschsee, Ostteil des Vilzsees, Mössensee, Zotzensee und Mirower Kanal (Ragunsee, Sumpfsee) mit Südwestteil des Großen Pälitzsees, Rheinsberger Gewässer (Südteil des Kleinen Pälitzsees, Wolfsbrucher Schleusenkanal, Prebelowsee, Prebelowkanal, Tietzowsee, Hüttenkanal, Schlabornsee, Schlabornkanal, Rheinsberger See, Rheinsberger Kanal und Grienericksee) nebst Dollgowkanal und Dollgowsee, Zechliner Gewässer (Zootzenkanal, Zootzensee, Repenter Kanal, Großer Zechliner See, Zechliner Kanal, Schwarzer See), Großer Peetschsee, Westteil des Vilzsees und Mirower Adlersee bis Holmer Kamp (km 3,06), Mirower See, Bolter Kanal von dem Oberwasser der ehemaligen Schleuse Bolt bei km 1,97 bis zur Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße (Müritz) und
4. der **Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)** von der Einmündung des Elde-Seitenkanals in die Elbe (MEW-km 0,00/El-km 504,08) bis Buchholz (MEW-km 180,00) einschließlich Elde-Seitenkanal und Mecklenburgische Oberseen (Plauer See, Petersdorfer See, Malchower See, Fleesensee, Kölpinsee, Müritz) mit Verbindungskanal Elde-Dreieck, Stör-Wasserstraße (**StW** - Störkanal, Stör und Schweriner See (von der Einmündung des Stangengrabens in den Schweriner See (Innensee, bei StW-km 25,29) bis zur Abzweigung des Wickendorfer Kanals/Langen Grabens aus dem Schweriner Außensee bei StW-km 30,34) nebst Ziegelsee).

Stand: 27. September 2022

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [> Schifffahrtsrecht](#) > [> Binnenschifffahrtsrecht](#) > [> BinSchStrO](#) > [> Zweiter Teil](#) > [> Kapitel 24](#)
[> § 24.02](#)

§ 24.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Tauchtiefe und Abladetiefe

1. in Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten:

1.1 Malzer Kanal MzK-km 43,95 (Ermündung in die Havel-Oder-Wasserstraße bei **HOW-km** 40,51) bis MzK-km 46,90 (Abzweig Langer Trödel, **OHW-km** 0,00)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
41,60 m	8,25 m

b. Verband

Länge	Breite
82,00 m	8,25 m

Die Abladetiefe richtet sich nach dem Wasserstand auf der Grundlage einer Tauchtiefe von 160 **cm**. Diese Tauchtiefe darf nicht überschritten werden.

1.2 Obere Havel-Wasserstraße

1.2.1

MzK-km 46,90 (Abzweig Langer Trödel, OHW-km 0,00) bis OHW-km 94,41 (Nordostende Zierker See, Neustrelitz)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,30 m	5,10 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2.2

km 0,00 bis km 14,60

a. Fahrzeug

Länge	Breite
41,60 m	8,25 m

b. Verband

Länge	Breite
82,00 m	8,25 m

1.2.3

km 14,60 bis km 22,00

a. Fahrzeug

Länge	Breite
41,60 m	8,25 m

b. Verband

Länge	Breite
82,00 m	8,25 m

- ein Schubverband darf nur mit nicht mehr als einem geschobenen Fahrzeug verkehren -

1.2.4 **Wentow-Gewässer**

km 0,00 (Obere Havel-Wasserstraße) bis km 11,00

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,60 m	5,20 m

- ein Schubverband darf nur mit nicht mehr als einem geschobenen Fahrzeug verkehren -

1.2.5 **Templiner Gewässer**

1.2.5.1

km 0,00 bis km 22,00

Fahrzeug

Länge	Breite
27,00 m	4,70 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.2.5.2

km 0,00 bis km 9,50

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,60 m	4,70 m

1.2.5.3

km 9,50 bis km 22,00

Schubverband

Länge	Breite
41,60 m	4,70 m

- ein Schubverband darf nur mit nicht mehr als einem geschobenen Fahrzeug verkehren -

1.2.6 **Lychener Gewässer**

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
40,10 m	5,10 m

1.2.7 **Quassower Havel**

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
40,30 m	4,60 m

Die Abladetiefe richtet sich in Nummer 1.2 nach dem Wasserstand auf der Grundlage von Tauchtiefen. Diese betragen

- von OHW-km 0,00 bis OHW-km 22,00 160 cm;
- von OHW-km 22,00 bis OHW-km 94,41 140 cm;

- auf den Wentow-Gewässern 120 cm bei einem Wasserstand von 275 cm am Oberpegel Schleuse Marienthal;
- auf den Templiner Gewässern und den Lychener Gewässern jeweils 120 cm;
- auf der Quassower Havel von km 87,23 (Woblitzsee) bis km 90,75 (Großer Labussee) 90 cm. Sinkt der Wasserstand am Oberpegel Wesenberg auf 260 cm oder am Unterpegel Voßwinkel auf 174 cm, beträgt die Tauchtiefe 80 cm. Sinkt der Wasserstand an den Bezugspegeln weiter, verringert sich die Tauchtiefe entsprechend.

Soweit die Tauchtiefen nicht in Satz 3 festgelegt sind, werden diese von der zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. Die Tauchtiefen dürfen nicht überschritten werden.

1.3 Müritz-Havel-Wasserstraße

1.3.1

km 0,00 (Einmündung in die Obere Havel-Wasserstraße) bis km 32,02 (Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
41,60 m	5,10 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.3.2 Rheinsberger Gewässer

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
40,30 m	5,10 m

1.3.3 Zechliner Gewässer

a. Fahrzeug

Länge	Breite
40,30 m	5,10 m

b. Verband

Länge	Breite
40,30 m	4,60 m

1.3.4 Dollgowkanal

a. Fahrzeug

Länge	Breite
40,30 m	5,10 m

b. Verband

Länge	Breite
40,30 m	4,60 m

Die Abladetiefe richtet sich in Nummer 1.3 nach dem Wasserstand auf der Grundlage von Tauchtiefen. Diese betragen

- von MHW-km 0,00 bis MHW-km 32,02 und auf dem Rheinsberger Gewässern jeweils 140 cm;
- auf den Zechliner Gewässern 100 cm;
- vom Schlabornsee bis zum Dollgowsee 110 cm.

Soweit die Tauchtiefen nicht in Satz 3 festgelegt sind, werden diese von der zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. Die Tauchtiefen dürfen nicht überschritten werden.

1.4 Müritz-Elde-Wasserstraße mit Verbindungskanal Elde-Dreieck

1.4.1

km 0,00 (Elbe) bis km 180,00

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
41,60 m	5,20 m	1,20 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.4.2

km 120,05 bis km 180,00 (Buchholz)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
41,60 m	5,20 m	1,40 m

1.4.3 **Stör-Wasserstraße**

1.4.3.1

km 0,00 (Müritz-Elde-Wasserstraße) bis km 44,90 (bei Hohen Viecheln)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
41,60 m	5,20 m	1,20 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.4.3.2

km 19,71 bis km 44.70 (bei Hohen Viecheln)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite	Abladetiefe
41,60 m	5,20 m	1,40 m

2. Die Abmessungen, Tauchtiefen und Abladetiefen nach Nummer 1 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen der Hauptwasserstraßen, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Stand: 01. Mai 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.03](#)

§ 24.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens zwei Anhänge gekuppelt werden. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24 § 24.04](#)

§ 24.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, 6 km/h.
2. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb 9 km/h.
Satz 1 gilt nicht auf den **Wentow-Gewässern** von km 0,00 bis km 2,00 (Wentowkanal), auf den **Templiner Gewässern** von km 0,00 bis km 22,00, auf dem **Dollgowkanal**, auf den Kanälen der **Zechliner Gewässer**, auf dem **Bolter Kanal**, auf der **Müritz-Elde-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 121,00 und auf der **Stör-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 19,90.
3. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, auf dem **Malzer Kanal** und auf der **Oberen Havel-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 23,50 9 km/h.
4. Abweichend von Nummer 1, 2 Satz 1 und Nummer 3 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Fahrzeug oder einen Verband auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m 12 km/h.
5. Abweichend von Nummer 1, 2 Satz 1 und Nummer 3 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Sportfahrzeug mit Maschinenantrieb auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung mit jeweils einer Gewässerbreite von mehr als 250,00 m außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.
Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100,00 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.
6. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Nummern 1, 4 und 5 im Einzelfall für ein Fahrgastschiff, das nach einem festen Fahrplan nach § 9.01 verkehrt, für einzelne Strecken oder aus einem besonderen Anlass für ein Fahrgastschiff oder ein Aufsichtsboot der Sportvereine oder -verbände höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch der Zustand der Wasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
7. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, auf der **Oberen Havel-Wasserstraße** von der Einmündung in die Havel-Oder-Wasserstraße bis km 23,50 4 km/h.

Stand: 01. Januar 2013

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
 § 24.05

§ 24.05 Bergfahrt

Als Bergfahrt gilt

auf der, den oder dem	die Fahrt in Richtung
Malzer Kanal	Liebenwalde
Oberen Havel-Wasserstraße	Neustrelitz
Wentow-Gewässern	Kleiner Wentowsee
Templiner Gewässern	Gleuensee/Zaarsee
Lychener Gewässern	Lychen
Quassower Havel	Großer Labussee
Müritz - Havel - Wasserstraße	Müritz
Rheinsberger Gewässern	Kleiner Pälitzsee
Zechliner Gewässern	Flecken Zechlin
Müritz - Elde - Wasserstraße	Buchholz
Stör-Wasserstraße mit Ziegelsee	Hohen Viecheln
übrigen in § 24.01 genannten Nebenstrecken sowie Stichkanälen und Altarmen	Gewässerende

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.06](#)

§ 24.06 Begegnen

Auf den **Zechliner Gewässern** und dem **Dollgowkanal** darf ein Fahrzeug mit einer Breite von 5,10 **m** nur einem Fahrzeug mit einer Breite von bis zu 4,60 m begegnen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.07](#)

§ 24.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.08](#)

§ 24.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.09](#)

§ 24.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.10](#)

§ 24.10 Stillliegen

1. Auf einem See oder einer seeartigen Erweiterung ist § 7.01 Nummer 1 Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, nicht anzuwenden.
2. Auf Abschnitten der **Müritz-Elde-Wasserstraße** und der **Stör-Wasserstraße** mit einer Wasserspiegelbreite unter 40,00 m ist das Stillliegen verboten.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.11](#)

§ 24.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.12](#)

§ 24.12 Schifffahrt bei Eis

Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, muss ein Fahrzeug oder ein Verband nach Hinweis der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufsuchen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.13](#)

§ 24.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.14](#)

§ 24.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.15](#)

§ 24.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.16](#)

§ 24.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.17](#)

§ 24.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 kann eine Brückendurchfahrt bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:

1. an den Seiten der Durchfahrt:
grüne Lichter;
2. über der Mitte der Durchfahrt:
gelbe Lichter,
 - a. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:
ein gelbes Licht,
 - b. bei Verkehr in nur einer Richtung:
zwei gelbe Lichter übereinander.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.18](#)

§ 24.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
§ 24.19

§ 24.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
> [§ 24.20](#)

§ 24.20 Segeln

Das Segeln auf einem Kanal und auf den nachfolgend bezeichneten Strecken

1. **Müritz-Elde-Wasserstraße**

- a. von der Elbe (km 0,00) bis zur Einfahrt in den Plauer See (km 121,00),
- b. von der Ausfahrt des Plauer Sees (km 126,20) bis zur Einfahrt des Petersdorfer Sees (km 126,60),
- c. von der Ausfahrt des Petersdorfer Sees (km 129,50) bis zur Einfahrt des Malchower Sees (km 130,70),
- d. von der Ausfahrt des Fleesensees (km 139,10) bis zur Einfahrt des Kölpinsees (km 139,30),
- e. von der Ausfahrt des Kölpinsees (km 147,00) bis zur Einfahrt der Müritz (km 149,50),

2. **Stör-Wasserstraße** von der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Schweriner See (km 19,87) ist verboten.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.21](#)

§ 24.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

Ein Sportfahrzeug, von dem aus Sporttauchen betrieben wird, muss neben der nach dieser Verordnung allgemein vorgeschriebenen Bezeichnung die Bezeichnung nach § 8.12 führen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.22](#)

§ 24.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
§ 24.23

§ 24.23 Regelungen zum Sprechfunk

1. Abweichend von § 4.05 Nummer 2 darf ein Fahrgastschiff auf

- a. der **Oberen Havel-Wasserstraße** von km 22,00 bis km 94,40 (Neustrelitz),
- b. den **Wentower Gewässern**,
- c. den **Templiner Gewässern**,
- d. den **Lychener Gewässern**,
- e. der **Quassower Havel**,
- f. der **Müritz-Havel-Wasserstraße**,
- g. den **Rheinsberger Gewässern**,
- h. den **Zechliner Gewässern**,
- i. der **Müritz-Elde-Wasserstraße** und
- j. der **Stör-Wasserstraße**

auch fahren, wenn es nur mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet ist.

2. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage nach Nummer 1 im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.24](#)

§ 24.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.25](#)

§ 24.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.26](#)

§ 24.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
> [§ 24.27](#)

§ 24.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

1. Das Befahren des **Bolter Kanals** (Alte Müritz-Havel-Wasserstraße) von km 0,06 bis km 1,97 ist verboten. Dies gilt nicht für ein Kleinfahrzeug mit einer Länge von nicht mehr als 10,00 m und einem Tiefgang von nicht mehr als 0,60 m.
2. Das Befahren des **Wehrarmes Wesenberg** ist zwischen der Mündung der Schwaanhavel und dem Wehr Wesenberg verboten.
3. Das Befahren des **Tornowfließes** ist für ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb verboten.
4. Das Befahren des **Wickendorfer Kanals/Langen Grabens** vom Ziegelsee bis zum Schweriner Außensee ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug mit einem Tiefgang von nicht mehr als 0,60 m.

Stand: 20. Februar 2015

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
[§ 24.28](#)

§ 24.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Binnenschiffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 24](#)
> [§ 24.29](#)

§ 24.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils

a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband

aa.

die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 24.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 6, und Nummer 2 Satz 1, Nummer 3, 4, 5 Satz 1, Nummer 4 und 5 Satz 1 jeweils auch in Verbindung mit Nummer 6 nicht überschreitet und

bb.

die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 24.04 Nummer 7 nicht unterschreitet und

b. die Vorschriften über

aa.

das Verhalten beim Begegnen nach § 24.06,

bb.

das Verhalten bei Eis nach § 24.12 und

cc.

den Sprechfunk nach § 24.23 Nummer 2

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

2. Der Schiffsführer hat

a. sicherzustellen, dass

aa.

das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband

aaa.

die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 24.02 Nummer 1 und die zugelassenen Abladetiefen nach § 24.02 Nummer 1.4 und

bbb.

die zugelassenen Abladetiefen nach § 24.02 Nummer 1.1 bis 1.3

nicht überschreitet und

bb.

auf dem von ihm geführten Sportfahrzeug, von dem aus Sporttauchen betrieben wird, die Bezeichnung nach § 24.21 geführt wird,

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 24.02 Nummer 1.2.3, 1.2.4 und 1.2.5.3 und § 24.03 Nummer 1 und 2 Satz 1 und

bb.

das Stillliegen nach § 24.10 Nummer 2

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,

c. das in § 24.20 vorgesehene Verbot, zu segeln, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird, und

d. das in § 24.27 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2, 3 und 4 Satz 1 jeweils vorgesehene Verbot, die dort jeweils angegebene Binnenschiffahrtsstraße zu befahren, zu beachten, oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband

a. die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 24.02 Nummer 1 und die zugelassenen Abladetiefen nach § 24.02 Nummer 1.4 und

b. die zugelassenen Abladetiefen nach § 24.02 Nummer 1.1 bis 1.3

nicht überschreitet.

Stand: 05. Juni 2014

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ ELWIS ➤ Schifffahrtsrecht ➤ Binnenschifffahrtsrecht ➤ BinSchStrO ➤ Zweiter Teil **Kapitel 25**

Kapitel 25 - Saale und Saale-Leipzig-Kanal

§ 25.01 Anwendungsbereich

§ 25.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe und Abladetiefe

§ 25.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 25.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 25.05 Bergfahrt

§ 25.06 Begegnen

§ 25.07 Überholen

§ 25.08 Wenden

§ 25.09 Ankern

§ 25.10 Stillliegen

§ 25.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 25.12 Schifffahrt bei Eis

§ 25.13 Nachtschifffahrt

§ 25.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 25.15 Meldepflicht

§ 25.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 25.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 25.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 25.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 25.20 Segeln

§ 25.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 25.22 Regelungen über den Verkehr

§ 25.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 25.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 25.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 25.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 25.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 25.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 25.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.01](#)

§ 25.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf folgenden Wasserstraßen:

1. der **Saale (Sl)** von der Mündung in die Elbe (Sl-km 0,00/El-km 290,78) bis Bad Dürrenberg (Sl-km 124,16) und
2. dem **Saale-Leipzig-Kanal (SLK)** vom Sicherheitstor West (SLK-km 7,74) bis zum Hafen Leipzig (SLK-km 18,93).

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[> § 25.02](#)

§ 25.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1.1 Saale

1.1.1

km 0,00 (Saalemündung) bis km 124,16 (Bad Dürrenberg)

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
45,00 m	5,10 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2

km 0,00 (Saalemündung) bis km 20,00

a. Fahrzeug

Länge	Breite
85,00 m	9,50 m

b. Verband

Länge	Breite
100,00 m	9,50 m

1.1.3

km 20,00 bis km 88,00

a. Fahrzeug

Länge	Breite
85,00 m	9,50 m

b. Verband

Länge	Breite
100,00 m	9,50 m
125,00 m	8,25 m

- bei einem Wasserstand am Unterpegel Bernburg von mehr als 270 cm darf die Länge eines Verbandes für die Taleinfahrt in die Schleuse Bernburg 100,00 m nicht überschreiten; die zulässige Länge eines Verbandes reduziert sich für die Taleinfahrt in die Schleuse und für die Bergausfahrt aus der Schleuse Bernburg auf nicht mehr als 82,00 m bei einem Wasserstand am Unterpegel Bernburg von mehr als 300 cm -

1.1.4

km 88,00 bis km 92,80

Fahrzeug/Verband

Länge	Breite
51,00 m	6,00 m

2. Die Fahrrinntiefe richtet sich nach dem Wasserstand. Die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde bekannt gemacht. Bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachte Fahrrinntiefe sowie die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen.
3. Die Abmessungen, Fahrrinntiefen und Abladetiefen nach Nummer 1 und 2 gelten nicht auf den Stich- und Altkanälen, Nebenarmen und sonstigen Nebenwasserstraßen der Hauptwasserstraßen, soweit diese nicht gesondert aufgeführt sind.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.03](#)

§ 25.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen nur zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs, zu einem kurzen Verholen oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gekuppelt fahren.
2. In einen Schleppverband dürfen höchstens zwei Anhänge eingestellt werden. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von Nummer 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.04](#)

§ 25.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, 12 km/h.
2. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb
 - a. auf der **Saale** 16 km/h,
 - b. auf dem **Saale-Leipzig-Kanal** 8 km/h.
3. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen Kleinfahrzeuge, 4 km/h.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.05](#)

§ 25.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.06](#)

§ 25.06 Begegnen

Ein Fahrzeug oder ein Verband mit jeweils einer Länge von mehr als 67,00 m darf

1. die Strecke von km 20,00 bis km 0,00 nur befahren, wenn durch die Schleusenaufsicht in Calbe die Fahrt hierfür freigegeben wurde,
2. die Strecke von km 0,50 bis km 20,00 nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht in Calbe befahren.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.07](#)

§ 25.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.08](#)

§ 25.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.09](#)

§ 25.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.10](#)

§ 25.10 Stilliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
> § 25.11

§ 25.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (**HSW**) - Hochwassermarke - an dem Richtpegel für den unter Nummer 2 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist mit der Einstellung der Schifffahrt zu rechnen, und die zuständige Behörde kann die Schifffahrt innerhalb des Streckenabschnitts einschließlich der Wehrsaaen ganz oder teilweise verbieten.
2. Die in Nummer 1 genannte Hochwassermarke wird durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke
Saalemündung (SI-km 0,00) - Schleuse Calbe (SI-km 20,00)	Calbe, unterer Pegel	690 <u>cm</u>
Schleuse Calbe (SI-km 20,00) - Schleuse Gimritz (SI-km 92,60)	Halle-Trotha, unterer Pegel	440 cm
Schleuse Gimritz (SI-km 92,60) - Schleuse Planena (SI-km 104,44)	Halle-Trotha, unterer Pegel	400 cm
Schleuse Planena (SI-km 104,44) - Bad Dürrenberg (SI-km 124,16)	Naumburg/Grochlitz	400 cm

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.12](#)

§ 25.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.13](#)

§ 25.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.14](#)

§ 25.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.15](#)

§ 25.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.16](#)

§ 25.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.17](#)

§ 25.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

Abweichend von der Kennzeichnung nach den §§ 6.24 und 6.25 kann eine Brückendurchfahrt bei Nacht wie folgt gekennzeichnet sein:

1. an den Seiten der Durchfahrt:
grüne Lichter;
2. über der Mitte der Durchfahrt:
gelbe Lichter,
 - a. bei Verkehr in Berg- und Talfahrt:
ein gelbes Licht,
 - b. bei Verkehr in nur einer Richtung:
zwei gelbe Lichter übereinander.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.18](#)

§ 25.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

1. Bei der Fahrt zu Tal müssen bei einem Wasserstand von mehr als
 - a. 270 cm und nicht mehr als 300 cm am Unterpegel Bernburg ein unbeladenes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ein unbeladener Schubverband oder ein Fahrgastschiff,
 - b. 300 cm am Unterpegel Bernburg ein beladenes Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder ein beladener Schubverbandmit Landleinenführung in die Schleuse Bernburg gefahren werden.
2. Nummer 1 gilt nicht für ein Fahrzeug oder einen Schubverband, das oder der mit einer aktiven Bugsteuereinrichtung ausgerüstet ist.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.19](#)

§ 25.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.20](#)

§ 25.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.21](#)

§ 25.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.22](#)

§ 25.22 Regelungen über den Verkehr

1. Bei Annäherung an eine Seilfähre muss ein Fahrzeug, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, in Höhe des Zeichens E.4a (Anlage 7) das Signal "Achtung" gemäß Anlage 6 geben, das so oft wie notwendig zu wiederholen ist. Das Geben des Signals kann entfallen, wenn eine Funkabsprache mit dem Fährführer erfolgt ist.
2. Die Vorbeifahrt an einer Seilfähre darf erst erfolgen, wenn diese an ihrem ständigen Liegeplatz stillliegt.
3. Abweichend von Nummer 2 kann die Vorbeifahrt an einer Seilfähre auf der Seite erfolgen, auf der von der Seilfähre bei Tag eine weiße Flagge und bei Nacht ein gelbes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht gezeigt wird.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.23](#)

§ 25.23 Regelungen zum Sprechfunk

1. Abweichend von § 4.05 Nummer 2 darf ein Fahrgastschiff auf der **Saale** von km 88,00 bis Bad Dürrenberg (km 124,16) auch fahren, wenn es nur mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet ist.
2. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage nach Nummer 1 im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
3. § 4.05 Nummer 3 gilt auch für eine Seilfähre.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.24](#)

§ 25.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.25](#)

§ 25.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.26](#)

§ 25.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.27](#)

§ 25.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

Das Befahren des **Saale-Leipzig-Kanals** ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 25](#)
[§ 25.28](#)

§ 25.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> BinSchStrO](#) [> Zweiter Teil](#) [> Kapitel 25](#)
[§ 25.29](#)

§ 25.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband
 - aa. die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 25.04 Nummer 1 und 2 nicht überschreitet und
 - bb. die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 25.04 Nummer 3 nicht unterschreitet und
 - b. die Vorschriften über
 - aa. das Verhalten beim Begegnen nach § 25.06,
 - bb. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 25.11 Nummer 1 und ein nach dieser Vorschrift angeordnetes Verbot der Schifffahrt,
 - cc. das Verhalten beim Durchfahren der Schleuse Bernburg nach § 25.18 Nummer 1 und
 - dd. den Sprechfunk nach § 25.23 Nummer 2 und 3einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese Vorschriften oder ein angeordnetes Verbot der Schifffahrt eingehalten werden.
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 25.02 Nummer 1 und die zugelassene Abladetiefe nach § 25.02 Nummer 2 Satz 3 nicht überschreitet,
 - b. die Vorschriften über
 - aa. die Zusammenstellung der Verbände nach § 25.03 Nummer 1 und 2 Satz 1 und
 - bb. das Verhalten gegenüber einer Seilfähre nach § 25.22 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Nummer 3,einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden, und

c. das in § 25.27 Satz 1 vorgesehene Verbot, die dort angegebene Binnenschiffahrtsstraße zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses beachtet wird.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 25.02 Nummer 1 und die zugelassene Abladetiefe nach § 25.02 Nummer 2 Satz 3 nicht überschreitet.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› ELWIS › Schifffahrtsrecht › Binnenschifffahrtsrecht › BinSchStrO › Zweiter Teil **Kapitel 26**

Kapitel 26 - Grenzgewässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße

§ 26.01 Anwendungsbereich

§ 26.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe

§ 26.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 26.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 26.05 Bergfahrt

§ 26.06 Begegnen

§ 26.07 Überholen

§ 26.08 Wenden

§ 26.09 Ankern

§ 26.10 Stillliegen

§ 26.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 26.12 Schifffahrt bei Eis

§ 26.13 Nachtschifffahrt

§ 26.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 26.15 Meldepflicht

§ 26.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 26.17 Kennzeichnung der Brücken und Wehrdurchfahrten

§ 26.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 26.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 26.20 Segeln

§ 26.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 26.22 Regelungen über den Verkehr

§ 26.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 26.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 26.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 26.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 26.27 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt

§ 26.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 26.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.01](#)

§ 26.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf folgenden Wasserstraßen:

1. der **Oder** (Od) von der deutsch-polnischen Grenze bei Ratzdorf (Od-km 542,40 linkes Ufer) bis zur deutsch-polnischen Grenze an der Abzweigung der Westoder (Od-km 704,10 linkes Ufer),
2. der **Westoder** (Wod) von dem Wehr Mariendorf (Wod-km 0,00 linkes Ufer) bis zur deutsch-polnischen Grenze bei Mescherin (Wod-km 17,10 linkes Ufer) und
3. der **Lausitzer Neiße** (LsN) von der Mündung in die Oder bei Ratzdorf (LsN-km 0,04 linkes Ufer/Od-km 542,40) bis LsN-km 0,45 (von km 0,45 bis Guben gelten ausschließlich Vorschriften des Landes Brandenburg)

sowie auf den Verbindungsstrecken zu den an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
 > § 26.02

§ 26.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe und Abladetiefe

1. Ein Fahrzeug darf auf der Oder und Westoder eine Länge von 82,00 m und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten.
2. Ein Verband darf auf den nachfolgend aufgeführten Strecken folgende Abmessungen in Verbindung mit den Fahrrinntiefen nicht überschreiten:

2.1 Oder

2.1.1 Talfahrt

2.1.1.1

km 542,40 bis km 704,10

Verband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
125,00 <u>m</u>	11,45 m	
94,00 m	18,00 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,60 m

2.1.1.2

km 542,40 bis km 617,60

unbeladener Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
125,00 m	22,90 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,60 m

2.1.1.3

km 617,60 bis km 667,20

a. Verband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
137,00 m	11,45 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m
125,00 m	18,00 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m

b. unbeladener Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
125,00 m	22,90 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m

2.1.1.4

km 667,20 bis km 704,10

a. Verband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
137,00 m	18,00 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m
156,00 m	11,45 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m

b. unbelasteter Schubverband

Länge	Breite
125,00 m	22,90 m

2.1.2 Bergfahrt

2.1.2.1

km 704,10 bis km 542,40

Verband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
125,00 m	11,45 m	
137,00 m	11,45 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,50 m
156,00 m	9,50 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,50 m

2.1.2.2

km 704,10 bis km 667,20

a. Verband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
125,00 m	18,00 m	
137,00 m	11,45 m	
156,00 m	11,45 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,70 m

b. unbelasteter Schubverband

Länge	Breite
125,00 m	22,90 m

2.1.2.3

km 667,20 bis km 617,60

a. Verband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
156,00 m	11,45 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m

b. unbelasteter Schubverband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
125,00 m	22,90 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,50 m

2.1.2.4

km 617,60 bis km 542,40

Verband

Länge	Breite	Fahrrinntiefe
156,00 m	11,45 m	gilt nur bei bekannt gemachter Fahrrinntiefe von > 1,80 m

2.2 Westoder km 2,70 bis km 17,10

Verband

Länge	Breite
156,00 m	11,45 m
125,00 m	18,00 m

3. Als Verband im Sinne der Nummer 2 gelten nur ein Schubverband und gekuppelte Fahrzeuge.
4. Die Fahrrinntiefe richtet sich nach dem Wasserstand. Die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht. Bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachte Fahrrinntiefe sowie die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26 § 26.03](#)

§ 26.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge und Schubverbände nur schleppen, wenn der schleppende Schubverband
 - a. eine Länge von 100,00 m nicht überschreitet und
 - b. die Schubleichter in Linie vorausgeschoben werden.Es dürfen nicht mehr als zwei Anhänger, einschließlich Schubverbände, geschleppt werden.
2. Ein geschleppter Schubverband darf eine Länge von 82,00 m und eine Breite von 11,45 m nicht überschreiten.
3. Auf der Oder
 - a. darf ein schleppendes Fahrzeug höchstens zwei Anhänger mitführen,
 - b. darf bei schleppenden Fahrzeugen
 - aa. die Breite beladener Anhänger 11,45 m und
 - bb. die Breite unbeladener Anhänger 22,90 m, im Bereich von km 617,60 bis km 542,40 11,45 m, nicht überschreiten.
4. Auf der **Westoder** darf ein schleppendes Fahrzeug höchstens zwei Anhänger mit einer Breite von nicht mehr als 11,45 m mitführen.
5. Abweichend von Nummer 3 und 4 dürfen schwimmende Geräte in einer Länge von nicht mehr als 80,00 m unmittelbar hintereinander geschleppt werden; mindestens das an letzter Stelle eines Schleppverbandes nach Halbsatz 1 eingestellte schwimmende Gerät muss mit einem Ruder ausgerüstet sein.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
§ 26.04

§ 26.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband auf der **Westoder** 10 km/h.
2. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband 4 km/h.

Satz 1 gilt nicht für ein einzeln fahrendes schwimmendes Gerät, ein Kleinfahrzeug oder einen Sondertransport.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.05](#)

§ 26.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.06](#)

§ 26.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.07](#)

§ 26.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.08](#)

§ 26.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.09](#)

§ 26.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.10](#)

§ 26.10 Stilliegen

Das Stilliegen zum Zusammenstellen und Auflösen eines Verbandes darf an der Einmündung des **Verbindungskanals Hohensaaten-Ost** nur von km 665,00 bis km 665,80 der **Oder** an der linken Uferseite erfolgen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[> § 26.11](#)

§ 26.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an einem der zwei Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt für ein Kleinfahrzeug, eine Fähre oder ein schwimmendes Gerät verboten.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an einem der zwei Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, darf ein Fahrzeug nur am Tag und nur dann verkehren, wenn es mit in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlagen gemäß § 4.05 ausgerüstet ist.
3. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (Hochwassermarke II) an einem der zwei Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt verboten. Ein Fahrzeug oder ein Verband muss rechtzeitig vor Überschreiten der Hochwassermarke II einen Schutzhafen aufsuchen.
4. Die in Nummer 1, 2 und 3 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Mündung der Lausitzer Neiße (Od-km 542,40) -	Eisenhüttenstadt	490 cm	535 cm
Frankfurt (Oder) (Od-km 584,00)	Biała Góra	425 cm	465 cm

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Frankfurt (Oder) (Od-km 584,00) -	Frankfurt 1	435 cm	480 cm
Mündung der Warta/Warthe (Od-km 617,60)	Slubice	430 cm	475 cm

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Mündung der Warta/Warthe (Od-km 617,60) -	Kienitz	495 cm	535 cm
Hohensaaten (Od-km 667,20)	Gozdowice	490 cm	530 cm

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Hohensaaten (Od-km 667,20) -	Stützkow	860 cm	920 cm
Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (Od-km 696,94)	Bielinek	540 cm	600 cm

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (Od-km 696,94) -	Swedter-Oderbrücke	---	790 cm
Widuchowa (Od-km 704,10)	Widuchowa	---	660 cm

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke I	Hochwassermarke II
Westoder (W Od -km 0,00 bis W Od -km 17,10)	Gartz	---	630 cm
Westoder (W Od -km 0,00 bis W Od -km 17,10)	Gryfino	---	600 cm

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.12](#)

§ 26.12 Schifffahrt bei Eis

Bei Eisbildung werden die Wasserstraßen oder Teilstrecken der Wasserstraßen von der zuständigen Behörde gesperrt. Droht infolge zunehmender Eisbildung die Einstellung der Schifffahrt, muss ein Fahrzeug oder ein Verband nach Hinweis der zuständigen Behörde rechtzeitig einen Schutzhafen oder eine geeignete Liegestelle aufsuchen. Die Schifffahrt darf erst nach Freigabe durch die zuständige Behörde wieder aufgenommen werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
> [§ 26.13](#)

§ 26.13 Nachtschifffahrt

1. Die Nachtschifffahrt auf der Oder darf nur bei bekannt gemachter vollständiger Bezeichnung der Wasserstraße stattfinden und nur dann, wenn ein Schifffahrtszeichen folgende Bedingungen erfüllt:
 - a. ein Schifffahrtszeichen an Land muss mindestens mit reflektierender Folie versehen sein,
 - b. ein schwimmendes Schifffahrtszeichen muss mindestens mit reflektierender Folie und zusätzlich mit einem Radarreflektor versehen sein,
 - c. ein Schifffahrtszeichen an einer Brücke, ein Schifffahrtszeichen für eine Wasserstraßenkreuzung, eine Gefahrenstelle, ein Schifffahrtshindernis oder eine Fischereianlage sowie die Tafelzeichen B.8 und A.1, mit denen ein komplizierter Streckenabschnitt oder Bereich gekennzeichnet ist, sollen beleuchtet sein.
2. Die Nachtschifffahrt auf der Oder ist verboten, wenn der Wasserstand die Hochwassermarke I mindestens an einem der Richtpegel für den unter § 26.11 Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt erreicht oder überschreitet.
3. Auf der Oder ist das Treibenlassen bei Nacht verboten; § 6.19 bleibt unberührt.
4. Die Nachtschifffahrt auf der Oder ist bei unsichtigem Wetter verboten.
5. Ein Fahrzeug muss für die Nachtschifffahrt auf der Oder wie folgt ausgerüstet sein:
 - a. mit einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit nach § 4.06 Nummer 1 Buchstabe a;
 - b. mit Sprechfunkanlagen nach § 4.05;
 - c. mit Scheinwerfern, die zum Anstrahlen eines Schifffahrtszeichens und Ausleuchten der Ufer geeignet sind.

Die Geräte nach Satz 1 müssen sich in einem guten technischen und betrieblichen Zustand befinden.

6. Es muss sich eine Person an Bord befinden, die berechtigt ist, das Radargerät und die Sprechfunkanlagen zu bedienen.

Stand: 09. November 2019

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.14](#)

§ 26.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.15](#)

§ 26.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.16](#)

§ 26.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.17](#)

§ 26.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

Abweichend von § 6.24 Nummer 2 Buchstabe a können zusätzlich zum Tafelzeichen A.10 zwei grüne Lichter gezeigt werden.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.18](#)

§ 26.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.19](#)

§ 26.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.20](#)

§ 26.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.21](#)

§ 26.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.22](#)

§ 26.22 Regelungen über den Verkehr

1. Ein Talfahrer auf der **Oder**, der in die **Spree-Oder-Wasserstraße** (Od-km 553,40) einfahren will, muss folgendes beachten:
 - a. ein Schleppverband mit mehr als einem Anhang muss oberhalb Od-km 552,90 an der linken Uferseite anhalten. Die Anhänge dürfen nur einzeln in die Spree-Oder-Wasserstraße geschleppt werden;
 - b. ein einzeln fahrendes Fahrzeug, für das die Einfahrt zeitweilig nicht gestattet ist, muss oberhalb Od-km 552,40 oder unterhalb Od-km 554,20 am linken Ufer bis zur Freigabe der Einfahrt warten.
2. Das Zusammenstellen eines Schleppverbandes darf an der Einmündung der **Spree-Oder-Wasserstraße** nur unterhalb Od-km 554,20 erfolgen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für ein Kleinfahrzeug oder einen Verband, der ausschließlich aus Kleinfahrzeugen besteht.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.23](#)

§ 26.23 Regelungen zum Sprechfunk

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, muss mit in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlagen nach § 4.05 ausgerüstet sein.
2. Der Funkverkehr für den Verkehrskreis Schiff-Schiff hat auf Kanal 10 zu erfolgen.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.24](#)

§ 26.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.25](#)

§ 26.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.26](#)

§ 26.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.27](#)

§ 26.27 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt

1. Das Befahren der **Lausitzer Neiße** ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb.
2. Das Befahren der **Westoder** von km 0,00 bis km 2,70 ist verboten. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26](#)
[§ 26.28](#)

§ 26.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 26 § 26.29](#)

§ 26.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils

a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband

aa.

die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 26.04 Nummer 1 nicht überschreitet und

bb.

die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 26.04 Nummer 2 Satz 1 nicht unterschreitet,

b. die Vorschriften über

aa.

die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 26.11 Nummer 1 bis 3,

bb.

das Verhalten bei Eis nach § 26.12 Satz 1 und 2,

cc.

die Nachtschifffahrt nach § 26.13 Nummer 2, 3 Halbsatz 1 und Nummer 4 und

dd.

den Sprechfunk nach § 26.23 Nummer 2

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden und

c. die Schifffahrt bei Eis erst nach Freigabe nach § 26.12 Satz 3 wieder aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

2. Der Schiffsführer hat

a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 26.02 Nummer 1 und 2 und die zugelassene Abladetiefe nach § 26.02 Nummer 4 Satz 3 nicht überschreitet

b. die Vorschriften über

aa.

die Zusammenstellung der Verbände nach § 26.03 Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 Halbsatz 2,

bb.

das Stillliegen nach § 26.10 und

cc.

die Nachtschifffahrt nach § 26.13 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a und c, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2,

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,

- c. die Verkehrsregelungen nach § 26.22 Nummer 1 und 2 zu beachten oder sicherzustellen, dass diese beachtet werden, und
 - d. das in § 26.27 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 jeweils vorgesehene Verbot, die dort jeweils angegebene Binnenschiffahrtsstraße zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass dieses jeweils beachtet wird.
3. Dem Schiffsführer ist es abweichend von § 1.02 Nummer 7 Satz 2 verboten, bei 0,2 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, das Fahrzeug zu führen.
4. Den Mitgliedern der diensttuenden Mindestbesatzung nach § 1.03 Nummer 4 Satz 1 ist es abweichend von § 1.03 Nummer 4 Satz 2 verboten, bei 0,2 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.
5. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass abweichend von § 1.03 Nummer 4 Satz 2 kein Mitglied der diensttuenden Mindestbesatzung nach § 1.03 Nummer 4 Satz 1 den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, das 0,2 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.
6. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils
- a. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 26.02 Nummer 1 und 2 und die zugelassene Abladetiefe nach § 26.02 Nummer 4 Satz 3 nicht überschreitet und
 - b. die Nachtschiffahrt eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband mit einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit nach § 26.13 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Satz 2, und mit Scheinwerfern nach § 26.13 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Satz 2, ausgerüstet ist.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)

Kapitel 27 - Peene

§ 27.01 Anwendungsbereich

§ 27.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe

§ 27.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 27.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 27.05 Bergfahrt

§ 27.06 Begegnen

§ 27.07 Überholen

§ 27.08 Wenden

§ 27.09 Ankern

§ 27.10 Stillliegen

§ 27.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 27.12 Schifffahrt bei Eis

§ 27.13 Nachtschifffahrt

§ 27.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 27.15 Meldepflicht

§ 27.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

§ 27.17 Kennzeichnung der Brücken und Wehrdurchfahrten

§ 27.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 27.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 27.20 Segeln

§ 27.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 27.22 Regelungen über den Verkehr

§ 27.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 27.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 27.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 27.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 27.27 Verkehrsbeschränkungen

§ 27.28 Benutzung der Wasserstraßen

§ 27.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

Stand: 01. Januar 2013

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.01](#)

§ 27.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf der **Peene** von der Einmündung des Malchiner Peenekanals in die Westpeene (km 2,50) bis zur Einmündung des Richtgrabens in den Peenestrom an der Verbindungslinie zwischen dem Oberfeuer Jahnkenort und dem Unterfeuer Pinnow (km 98,16) einschließlich Kummerower See.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[> § 27.02](#)

§ 27.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Ein Fahrzeug oder ein Verband darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1.1 Peene

1.1.1

km 2,50 (unterhalb Malchin) bis km 98,16 (Peenestrom)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
67,00 m	8,25 m

b. Verband

Länge	Breite
100,00 m	8,25 m

soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist

1.1.2

km 30,02 (Demmin) bis km 89,33 (Koppelstelle Anklam)

a. Fahrzeug

Länge	Breite
82,00 m	9,50 m

b. Verband

Länge	Breite
156,00 m	9,50 m

1.1.3

km 89,33 bis km 98,16

a. Fahrzeug

Länge	Breite
82,00 m	9,50 m

b. unbeladenes Fahrzeug

Länge	Breite
95,00 m	19,00 m

c. Verband

Länge	Breite

Länge	Breite
156,00 m	16,50 m

2. Die Fahrrinntiefe beträgt

- a. von km 2,50 bis zum Nordostende des Kummerower Sees (km 14,75) 2,00 m,
- b. vom Kummerower See bis Hafen Anklam (km 88,63) 2,50 m,
- c. vom Hafen Anklam bis zur Mündung in den Peenestrom (km 98,16) 3,00 m.

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.03](#)

§ 27.03 Zusammenstellung der Verbände

In einen Schleppverband dürfen

1. von km 2,50 bis Demmin höchstens zwei Anhänger und
2. von Demmin bis zum Peenestrom höchstens drei Anhänger

eingestellt werden.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.04](#)

§ 27.04 Fahrgeschwindigkeit

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen ein Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb, 12 km/h.
2. Abweichend von Nummer 1 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Sportfahrzeug mit Maschinenantrieb auf dem Kummerower See außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.
Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100,00 m breite, parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.
3. Die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für ein Fahrzeug oder einen Verband, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, 4 km/h.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.05](#)

§ 27.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.06](#)

§ 27.06 Begegnen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.07](#)

§ 27.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.08](#)

§ 27.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.09](#)

§ 27.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.10](#)

§ 27.10 Stilliegen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.11](#)

§ 27.11 Schifffahrt bei Hochwasser

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.12](#)

§ 27.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.13](#)

§ 27.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.14](#)

§ 27.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.15](#)

§ 27.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.16](#)

§ 27.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.17](#)

§ 27.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.18](#)

§ 27.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.19](#)

§ 27.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.20](#)

§ 27.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.21](#)

§ 27.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.22](#)

§ 27.22 Regelungen über den Verkehr

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.23](#)

§ 27.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.24](#)

§ 27.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.25](#)

§ 27.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.26](#)

§ 27.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.27](#)

§ 27.27 Verkehrsbeschränkungen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Januar 2013

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.28](#)

§ 27.28 Benutzung der Wasserstraßen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. Februar 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [BinSchStrO](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 27](#)
[§ 27.29](#)

§ 27.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass das Fahrzeug oder der Verband
 - a. die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nach § 27.04 Nummer 1 und 2 Satz 1 nicht überschreitet und
 - b. die geforderte Mindestgeschwindigkeit nach § 27.04 Nummer 3 nicht unterschreitet.

2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 27.02 Nummer 1 nicht überschreitet und
 - b. die Vorschriften über die Zusammenstellung der Verbände nach § 27.03 einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug oder der Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 27.02 Nummer 1 nicht überschreitet.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Binnenschifffahrtsrecht](#) ➤ [BinSchStrO](#) ➤ [Zweiter Teil](#) ➤ [Kapitel 28](#)

Kapitel 28 - Donau

§ 28.01 Anwendungsbereich

§ 28.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrinnentiefe

§ 28.03 Zusammenstellung der Verbände

§ 28.04 Fahrgeschwindigkeit

§ 28.05 Bergfahrt

§ 28.06 Begegnen

§ 28.07 Überholen

§ 28.08 Wenden

§ 28.09 Ankern

§ 28.10 Stillliegen

§ 28.11 Schifffahrt bei Hochwasser

§ 28.12 Schifffahrt bei Eis

§ 28.13 Nachtschifffahrt

§ 28.14 Einsatz von Trägerschiffsleichtern

§ 28.15 Meldepflicht

§ 28.16 Höhe der Brücken und Freileitungen

§ 28.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

§ 28.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

§ 28.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

§ 28.20 Segeln

§ 28.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

§ 28.22 Regelungen über den Verkehr

§ 28.23 Regelungen zum Sprechfunk

§ 28.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

§ 28.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

§ 28.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

§ 28.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

§ 28.28 Benutzung der Wasserstraße

§ 28.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

§ 28.30 Übergangsbestimmungen

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schiffahrtsrecht](#) › [Binnenschiffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.01](#)

§ 28.01 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf der **Donau** zwischen Kelheim (Donau-km 2414,72) und Jochenstein (Donau-km 2201,75).

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.02](#)

§ 28.02 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Fahrrinntiefe

1. Ein Fahrzeug darf auf den nachfolgend genannten Streckenabschnitten folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1.1

km 2414,72 (Kelheim) bis km 2411,60 (Eismündung des Main-Donau-Kanals)

Länge	Breite
55,00 m	11,45 m

1.2

km 2411,60 (Eismündung des Main-Donau-Kanals) bis km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen)

Länge	Breite
135,00 m	11,45 m

1.3

km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2223,30 (Eisenbahnbrücke Kräutelstein)

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m

2. Ein Schubverband darf auf den nachfolgend genannten Streckenabschnitten folgende Abmessungen nicht überschreiten:

2.1 Bergfahrt

2.1.1

km 2223,30 (Eisenbahnbrücke Kräutelstein) bis km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen)

Länge	Breite
190,00 m	22,90 m

2.1.2

km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2330,20 (Oberwasser Schleuse Straubing)

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m
190,00 m	11,45 m

Ein Schubverband mit einer Länge von mehr als 135,00 m und einer Breite von mehr als 11,45 m und nicht mehr als

22,90 m darf fahren, wenn der Wasserstand am Pegel Hofkirchen mindestens 350 cm beträgt.

2.1.3

km 2330,20 (Oberwasser Schleuse Straubing) bis km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis)

Länge	Breite
190,00 m	22,90 m

2.1.4.1

km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis) bis km 2411,60 (Einmündung in den Main-Donau-Kanal)/Donau-Südarm, km 2378,45 S (Regensburg Nibelungenbrücke)

Länge	Breite
190,00 m	11,45 m

2.1.4.2

km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis) bis Donau-Südarm, km 2378,45 S (Regensburg Nibelungenbrücke)/km 2379,50 (Unterwasser Schleuse Regensburg)

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m

2.1.5

km 2411,60 (Einmündung Main-Donau-Kanal) bis km 2414,72 (Kelheim)

Länge	Breite
55,00 m	11,45 m

2.2 Talfahrt

2.2.1

km 2414,72 (Kelheim) bis km 2411,60 (Einmündung des Main-Donau-Kanals)

Länge	Breite
55,00 m	11,45 m

2.2.2

km 2411,60 (Einmündung des Main-Donau-Kanals) bis km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis)

Länge	Breite
190,00 m	11,45 m

2.2.3

km 2379,50 (Unterwasser Schleuse Regensburg)/Donau-Südarm, km 2378,45 S (Regensburg Nibelungenbrücke) bis km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis)

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m

2.2.4

km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis) bis km 2355,00 (Oberwasser Schleuse Geisling)

Länge	Breite
190,00 m	22,90 m

2.2.5.1

km 2355,00 (Oberwasser Schleuse Geisling) bis km 2330,20 (Oberwasser Schleuse Straubing)

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m

2.2.5.2

km 2355,00 (Oberwasser Schleuse Geisling) bis km 2320,90 (Koppelstelle im Unterwasser Schleuse Straubing)

Länge	Breite
190,00 m	11,45 m

2.2.6

km 2330,20 (Oberwasser Schleuse Straubing)/km 2320,90 (Koppelstelle im Unterwasser Schleuse Straubing) bis km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen)

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m

2.2.7

km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2223,30 (Eisenbahnbrücke Kräutelstein)

Länge	Breite
190,00 m	22,90 m

3. Gekuppelte Fahrzeuge dürfen auf den nachfolgend genannten Streckenabschnitten folgende Abmessungen nicht überschreiten:

3.1

km 2414,72 (Kelheim) bis km 2411,60 (Einmündung Main-Donau-Kanal)

Länge	Breite
55,00 m	11,45 m

3.2.1

km 2411,60 (Einmündung des Main-Donau-Kanals) bis km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis)

Länge	Breite
135,00 m	11,45 m

3.2.2

Donau-Südarm, km 2378,45 S (Regensburg Nibelungenbrücke)/km 2379,50 (Unterwasser Schleuse Regensburg) bis km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis)

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m

3.3

km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis) bis km 2355,00 (Oberwasser Schleuse Geisling)

Länge	Breite
135,00 m	34,35 m

3.4

km 2355,00 (Oberwasser Schleuse Geisling) bis km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen)

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m

3.5

km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2223,30 (Eisenbahnbrücke Kräutelstein)

Länge	Breite
135,00 m	34,35 m

4. In den Schleusen dürfen folgende Abmessungen eines Fahrzeugs oder Verbandes nicht überschritten werden:

a. Ein Fahrzeug oder Verband darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

aa.

Bad Abbach und Regensburg

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	11,45 m

b. Verband

Länge	Breite
190,00 m	11,45 m

bb.

Geisling und Straubing

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	11,45 m

b. Verband

Länge	Breite
190,00 m	22,90 m

cc.

Kachlet und Jochenstein

a. Fahrzeug

Länge	Breite
135,00 m	22,90 m

b. Verband

Länge	Breite
190,00 m	22,90 m

b. In den Schleusenammern der Schleusen Geisling und Straubing sowie in den Schleusenammern der Schleusengruppen Kachlet und Jochenstein darf die Breite nebeneinanderliegender einzelner Fahrzeuge oder Verbände zusammen 22,90 m nicht überschreiten.

5. Die Fahrrinntiefe beträgt auf den nachfolgenden Streckenabschnitten bei den aufgeführten Wasserständen des jeweiligen Pegels:

5.1

km 2414,72 (Kelheim) bis km km 2411,60 (Einmündung des Main-Donau-Kanals)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
250 am Pegel Kelheim	1,20

5.2

5.2.1

km 2411,60 (Einmündung des Main-Donau-Kanals) bis km 2379,70 (Schleuse Regensburg)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
170 am Pegel Oberndorf	2,90

5.2.2

km 2379,70 (Schleuse Regensburg) bis km 2355,00 (Oberwasser Schleuse Geisling)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
292 am Pegel Schwabelweis	

5.2.3

km 2355,00 (Oberwasser Schleuse Geisling) bis km 2330,20 (Oberwasser Schleuse Straubing)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
310 am Pegel Pfatter	

5.3

km 2330,20 (Oberwasser Schleuse Straubing) bis km 2311,90 (unterhalb des Hafens Straubing-Sand)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
290 am Pegel Pfelling	2,65

5.4

5.4.1

km 2311,90 (unterhalb des Hafens Straubing-Sand) bis km 2285,89 (Eisenbahnbrücke Deggendorf)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
290 am Pegel Pfelling	2,00

5.4.2

km 2285,89 (Eisenbahnbrücke Deggendorf) bis km 2283,00 (Wallnergelände Deggendorf)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
210 am Pegel Deggendorf	

5.4.3

km 2283,00 (Wallnergelände Deggendorf) bis km 2249,90 (Vilshofen)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
207 am Pegel Hofkirchen	

5.5

5.5.1

km 2249,90 (Vilshofen) bis km 2230,60 (Schleuse Kachlet)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
207 am Pegel Hofkirchen	2,70

5.5.2

km 2230,60 (Schleuse Kachlet) bis km 2223,30 (Eisenbahnbrücke Kräutelstein)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
415 am Pegel Passau-Donau	

5.6

km 2223,30 (Eisenbahnbrücke Kräutelstein) bis km 2201,75 (Jochenstein)

Wasserstand am Pegel in cm	Fahrrinntiefe in m
415 am Pegel Passau-Donau	2,80

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [> Schifffahrtsrecht](#) > [> Binnenschifffahrtsrecht](#) > [> BinSchStrO](#) > [> Zweiter Teil](#) > [> Kapitel 28](#)
[> § 28.03](#)

§ 28.03 Zusammenstellung der Verbände

1. Ein Schleppverband darf auf den nachfolgend genannten Streckenabschnitten folgende Abmessungen und Gruppierungen nicht überschreiten:

1.1 Bergfahrt

1.1.1

km 2223,30 (Eisenbahnbrücke Kräutelstein) bis km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	4	22,90

1.1.2

km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2355,0 (Oberwasser Schleuse Geisling)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
-	5	11,45
1	1	22,90
-	2	22,90

1.1.3

km 2355,0 (Oberwasser Schleuse Geisling) bis km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	4	22,90

1.1.4

km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis) bis km 2411,60 (Einmündung des Main-Donau-Kanals)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	2	11,45

1.1.5

km 2411,60 (Einmündung des Main-Donau-Kanals) bis km 2414,72 (Kelheim)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
-	1	11,45

1.2 Talfahrt

1.2.1

km 2414,72 (Kelheim) bis km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
-	1	11,45

1.2.2

km 2376,80 (Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis) bis km 2321,45 (Unterwasser Schleuse Straubing)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	1	30,00
1	2	22,90

1.2.3

km 2321,45 (Unterwasser Schleuse Straubing) bis km 2223,30 (Eisenbahnbrücke Kräutelstein)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	1	30,00

1.2.4

km 2249,85 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2230,30 (Unterwasser Schleuse Kachlet)

Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	2	22,90

Die Zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Abmessungen und Gruppierungen nach Satz 1 zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet wird.

- Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das ein anderes Fahrzeug schleppt, schiebt oder gekuppelt mitführt, darf dieses beim Festmachen oder Ankern nicht verlassen, ehe das Fahrwasser freigemacht ist und sich der Führer des Verbandes vergewissert hat, dass es sich in Sicherheit befindet.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.04](#)

§ 28.04 Fahrgeschwindigkeit

(keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.05](#)

§ 28.05 Bergfahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.06](#)

§ 28.06 Begegnen

1. Für das Begegnen auf den Strecken

- a. zwischen der Mündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) und dem Oberwasser der Schleuse Straubing (km 2330,50),
- b. zwischen Vilshofen (km 2249,00) und Schalding (km 2234,50) und
- c. zwischen der Liegestelle Schildorf (km 2220,00) und Grünau (2205,56)

gelten die Regeln der Nummern 2 und 3.

2. Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, dass die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.

3. Der Bergfahrer kann verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn er

- a. zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einer Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle oder einer Landebrücke am rechten Ufer fährt,
- b. von einer am rechten Ufer gelegenen Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle oder einer Landebrücke abfährt oder
- c. aus einer Nebenwasserstraße oder einem Hafen ausfahren will.

Satz 1 gilt nur, wenn sich der Bergfahrer zuvor vergewissert hat, dass seinem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.

4. Das Begegnen eines Fahrzeugs oder Verbandes mit einem Fahrzeug oder einem Verband mit jeweils einer Gesamtbreite von mehr als 11,45 m ist zwischen dem unteren Vorhafen der Schleuse Regensburg (km 2379,20) und der Lazarettspitze (km 2377,80) verboten. Der Schiffsführer eines Fahrzeugs oder Verbandes nach Satz 1 hat sich vor der Einfahrt in den in Satz 1 genannten Bereich über Funk (Kanal 10) zu melden. § 6.07 ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 und 3 gelten nicht für ein Kleinfahrzeug.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.07](#)

§ 28.07 Überholen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.08](#)

§ 28.08 Wenden

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.09](#)

§ 28.09 Ankern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.10](#)

§ 28.10 Stillliegen

An der Liegestelle Heining ([km](#) 2232,36 bis km 2231,62) gelten folgende besonderen Regeln zum Stillliegen:

1. Ein Fahrzeug, das bestimmte entzündbare Güter nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 ([BGBl.](#) 2023 I Nummer 227), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt 7.1.5 oder 7.2.5 [ADN](#) befördert und die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen muss, darf nur stillliegen, wenn es auf Schleusung wartet.
2. Ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb muss auch dann an Land festgemacht sein, wenn es ankert. Satz 1 gilt nicht für ein Fahrzeug, das zu einem Verband gehört.
3. Ein Fahrzeug muss vom Ufer einen Abstand von mindestens 10,00 [m](#) halten.
4. Ein Kleinfahrzeug darf nicht stillliegen.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.11](#)

§ 28.11 Schifffahrt bei Hochwasser

1. Hat der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) erreicht oder überschritten, so ist die Schifffahrt einschließlich des Übersetzverkehrs einzustellen. Die Höchsten Schifffahrtswasserstände sowie die Abschnitte, für die sie gelten, sind nachstehend aufgeführt:

Pegel	Wasserstand in <u>cm</u>	Abschnitt
Oberndorf	480	Kelheim bis Schleuse Regensburg
Regensburg-Schwabelweis	520	Schleuse Regensburg bis Schleuse Geisling
Pfatter	600	Schleuse Geisling bis Schleuse Straubing
Pfelling	620	Straubing bis Deggendorf
Hofkirchen	480	Deggendorf bis Schalding
Passau-Donau	780	Schalding bis Jochenstein

2. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 Satz 1 zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dadurch nicht gefährdet werden.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.12](#)

§ 28.12 Schifffahrt bei Eis

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.13](#)

§ 28.13 Nachtschifffahrt

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.14](#)

§ 28.14 Einsatz von Trägerschiffsleichern

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.15](#)

§ 28.15 Meldepflicht

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Binnenschifffahrtsrecht](#) [> BinSchStrO](#) [> Zweiter Teil](#) [> Kapitel 28](#)
[> § 28.16](#)

§ 28.16 Höhe der Brücken, sonstigen festen Überbauten und Freileitungen

Die zulässigen Durchfahrtshöhen und -breiten unter festen Brücken und die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen werden von der zuständigen Behörde durch schifffahrtspolizeilichen Hinweis bekannt gemacht.

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.17](#)

§ 28.17 Kennzeichnung der Brücken- und Wehrdurchfahrten

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.18](#)

§ 28.18 Durchfahren der Brücken, Sperrwerke, Wehre, Schleusen und einzelner Stromstrecken

Ein Verband muss seine mitgeführten Einheiten rechtzeitig für die Schleusung umgruppieren, soweit dies für eine ordnungsgemäße Schleusung erforderlich ist. Ein talfahrender Verband darf nach der Schleusung nur im unteren Vorhafen zusammengestellt werden; er darf hierzu an beiden Ufermauern des unteren Schleusenvorhafens anlegen. Ein bergfahrender Verband darf nach der Schleusung erst nach der Ausfahrt aus dem oberen Schleusenvorhafen wieder zusammengestellt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.19](#)

§ 28.19 Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen

1. Abweichend von § 6.28 Nummer 1 Satz 1 gehören im Falle der Schleusen Kachlet und Jochenstein neben der Schleuse jeweils die Strecke zwischen der Schleuse und den Vorsignalanlagen zum Schleusenbereich.
 2. In den Schleusen Kachlet und Jochenstein wird abweichend von § 6.29 Nummer 1 Satz 1 jeweils in der Reihenfolge des Eintreffens an den Vorsignalanlagen geschleust.
 3. In den Schleusenbereichen Kachlet und Jochenstein wird jeweils das Einfahren in die Schleuse zusätzlich zu den in § 6.28a Nummer 2 genannten Sichtzeichen auch durch Signallichter der Vor- und Abrufsignalanlagen geregelt. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person müssen hierzu die folgenden Regeln beachten:
 - a. Talfahrt (Vorsignal oder Abrufsignal):

Die Weisung zur Benutzung der Schleusenammer wird durch Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Signallichtern nebeneinander bestehen, die folgende Bedeutung haben:

 - aa.
linkes festes Licht, rechtes Gleichtaktlicht:
rechte Schleuse benutzen;
 - bb.
rechtes festes Licht, linkes Gleichtaktlicht:
linke Schleuse benutzen;
 - cc.
festes Licht links und rechts:
bis zur Einweisung warten;
 - dd.
Gleichtaktlicht links und rechts:
beide Schleusen benutzbar.
 - b. Bergfahrt (Vorsignal):

Die Weisung zur Benutzung der Schleusenammer wird durch Richtungsweiser gegeben, die aus einem Signallicht bestehen, das folgende Bedeutung hat.

 - aa.
ein festes Licht:
bis zur Einweisung warten,
 - bb.
ein Gleichtaktlicht:
Einfahrt in die Schleuse frei.
 4. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 müssen die Schiffsführer und die nach 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person eines Kleinfahrzeuges nur die Sichtzeichen nach § 6.28a Nummer 2 Satz 1 bis 5 beachten.
-

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.20](#)

§ 28.20 Segeln

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.21](#)

§ 28.21 Bezeichnung der Fahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.22](#)

§ 28.22 Regelungen über den Verkehr

1. Der Schiffsführer eines zu Tal fahrenden Fahrzeugs und der Führer eines zu Tal fahrenden Verbandes, das oder der seine Fahrt auf der Strecke zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach unterbrechen will, muss dies beim Schleusenvorgang in Jochenstein der Schleusenaufsicht melden. Satz 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug.
2. Für die Ausübung der Fischerei gelten folgende Regeln:
 - a. Das Schleppfischen mit mehreren Fahrzeugen nebeneinander ist verboten.
 - b. Das Aufstellen von Fischereigeräten in der Fahrrinne, in deren Nähe oder auf bezeichneten Liegeplätzen ist verboten.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.23](#)

§ 28.23 Regelungen zum Sprechfunk

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.24](#)

§ 28.24 Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.25](#)

§ 28.25 Befahren der Altwässer, Kanäle und einzelner Wasserstraßen

Ein Kleinfahrzeug das mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, darf die Altwässer, insbesondere Wasserflächen hinter Parallelwerken oder Leitdämmen, nicht befahren. Satz 1 gilt nicht für

1. ein Fahrzeug, das zur Ausübung eines Berufsfischereirechtes oder Jagdrechtes benutzt wird;
2. Zu- und Abfahrten von Liegeplätzen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.26](#)

§ 28.26 Schutz der Kanäle und Anlagen

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.27](#)

§ 28.27 Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt

Das Befahren der zwischen Friesheim (km 2363,25) und Kiefenholz (km 2359,05) ausgewiesenen Fischruhezonen ist verboten.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.28](#)

§ 28.28 Benutzung der Wasserstraße

(Keine besonderen Vorschriften)

Stand: 01. September 2024

© Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.29](#)

§ 28.29 Verhaltenspflichten des Schiffsführers, der Besatzung an Bord, des Eigentümers und des Ausrüsters

1. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils die Vorschriften über
 - a. das Verhalten beim Begegnen nach § 28.06 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 und 3 Satz 1, dieser in Verbindung mit Satz 2, und Nummer 4 Satz 1 und 3 und
 - b. die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 28.11 Nummer 1 Satz 1

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,
2. Der Schiffsführer hat
 - a. sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 28.02 Nummer 1 bis 4 nicht überschreitet und
 - b. die Vorschriften über
 - aa.
die Zusammenstellung der Verbände nach § 28.03 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2,
 - bb.
das Stillliegen nach § 28.10 Nummer 1, 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Nummer 3 und 5 und
 - cc.
die Umgruppierung und Zusammenstellung eines Verbandes bei der Schleusung nach § 28.18 Satz 1, 2 Halbsatz 1 und Satz 3

einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden,
 - c. das in § 28.25 Satz 1 angeordnete Verbot, die Altwässer zu befahren, und das in § 28.27 angeordnete Verbot, die bezeichneten Fischruhezonen zu befahren, zu beachten oder sicherzustellen, dass diese Verbote beachtet werden.
3. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes nur anordnen oder zulassen, wenn es oder er die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 28.02 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 Buchstabe a und b nicht überschreitet.

Stand: 01. September 2024

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Binnenschifffahrtsrecht](#) › [BinSchStrO](#) › [Zweiter Teil](#) › [Kapitel 28](#)
› [§ 28.30](#)

§ 28.30 Übergangsbestimmungen

Unbeschadet des § 1.01 Nummer 30 und 31, § 3.02 Nummer 2 und § 4.06 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a dürfen Lichter, Signalleuchten und Radargeräte, die den Anforderungen der vor dem 1. September 2024 von der Donaukommission für die Donau beschlossenen Empfehlungen jeweils entsprechen, bis zu deren Ersatz weiterverwendet werden. Satz 1 gilt unbeschadet des § 2.04 für die an den Fahrzeugen angebrachten Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger entsprechend.

Stand: 01. September 2024